Bavar.
2501
cd

Bav.
2501 cd

Spindler

Bav. 2501 cd

Dienstunterricht

der

königlich bayerischen Infanterie.

Leitfaden
bei Ertheilung des Unterrichts

und

Handbuch für den Infanteristen und Jäger

zusammengestellt

von

J. Spindler,
Premier-Lieutenant im kgl. 5. Infanterie-Regiment
„Großherzog von Hessen".

Fünfte Auflage.

Bamberg
Commissions-Verlag der Schmidt'schen Buchhandlung
(L. Schindler)
1887.

B

Unmittelbare (direkte) Vorgesetzte:

Der Oberbefehlshaber der Armee	Sr. kgl. Hoheit **Prinzregent Luitpold von Bayern.**
Der Kriegsminister	Sr. Excellenz Herr Generallieutenant **von Heinleth.**
Der kommandirende General	Sr. Excellenz Herr
Der Divisions-Commandeur	Sr. Excellenz Herr
Der Brigade-Commandeur	Herr Generalmajor
Der Gouverneur	Sr. Excellenz Herr
Der Commandant oder Garnisonälteste	Herr
Der Regiments-Commandeur	Herr Oberst
Der Bataillons-Commandeur	Herr Major (Oberstlieutenant)
Der Compagnie-Chef	Herr Hauptmann
Die Compagnie-Offiziere	Herr Premierlieutenant
	Herr Secondlieutenant
	Herr Secondlieutenant
Der Feldwebel	Herr Feldwebel
Der Korporalschafts-Führer	Herr Unteroffizier (Sergent)

Dienstunterricht

der

königlich bayerischen Infanterie.

Leitfaden

bei Ertheilung des Unterrichts

und

Handbuch für den Infanteristen und Jäger

zusammengestellt

von

J. Spindler,
Premier-Lieutenant im kgl. 5. Infanterie-Regiment
„Großherzog von Hessen".

Bayerische Staatsbibliothek München

Fünfte Auflage.

Bamberg
Commissions-Verlag der Schmidt'schen Buchhandlung
(L. Schindler)
1887.

Vorwort.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

In der festen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines kurzen, auch für die Ersatzreserve brauchbaren Unterrichtsbuches habe ich die nachfolgenden Seiten zusammengestellt.

Nicht wenige diensterfahrene Kameraden verschiedener Regimenter begrüßten mein Unternehmen schon vor Beginn der Ausführung mit voller Uebereinstimmung. Möge es sich den Beifall auch der übrigen Angehörigen der Armee erringen.

Mit der Bitte, mich auf Mängel aufmerksam machen zu wollen, verbinde ich die Hoffnung, daß meine Arbeit für die Armee nutzbringend sei.

Der Verfasser.

Genealogie des Königlichen Hauses.

Otto König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c.; geb. zu München 27. April 1848; Thronbesteigung 13. Juni 1886. Inhaber des 1. Infanterie-Regiments, des 2. Ulanen-, 4. Chevaulegers- u. 4. Feldartill.-Regiments.

Bruder des Königs:

Ludwig II., gestorben 13. Juni 1886.

Eltern des Königs:

Maximilian II., gest. 10. März 1864; **Marie**, k. Prinzessin von Preußen, Inhaberin des 3. Feldartillerie-Regiments.

Großeltern des Königs:

Ludwig I., gest. 29. Febr. 1868; **Therese**, herzogl. Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, gest. 26. Okt. 1854.

Lebende Geschwister des Vaters.

1. **Luitpold**, k. Prinz von Bayern, geb. 12. März 1821, Wittwer seit 26. April 1864, Generalfeldzeugmeister, Inhaber des 1. Feldartillerie-Regiments, des k. k. Oesterreichisch-Galizischen Corps-Artillerie-Regts. Nr. 1, Chef des k. Preuß. Magdeburgischen Feldartillerie-Regts. Nr. 4.

Prinz Luitpold führt verfassungsgemäß wegen dauernder Verhinderung Seiner Majestät des Königs in dessen Namen als Prinz-Regent die Regierung des Königreiches und hiemit den Oberbefehl über die Armee.

2. **Adelgunde**, k. Prinzessin von Bayern, geb. 19. März 1823, Wittwe des Erzherzogs Franz von Oesterreich 2c.

Kinder Luitpolds:

1. **Ludwig**, k. Prinz von Bayern, geb. 7. Jan. 1845, verm. mit der Erzherzogin Maria Theresia von Oesterreich 2c., General der Infanterie, Inhaber des 10. Infanterie-Regts, Chef des k. Preuß. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, Inhaber des k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Infanterie-Regts. Nr. 62.

Sohn Ludwigs: **Rupprecht**, k. Prinz von Bayern, geb. 18. Mai 1869, Sekondlieutenant im Infanterie-Leibregiment;

2. **Leopold**, k. Prinz von Bayern, geb. 9. Febr. 1846, verm. mit der Erzherzogin Gisela von Oesterreich, Generallieutenant und Commandeur der 1. Division, Inhaber des 7. Infant.-Reg., Chef des k. Preuß. Westphälischen Dragoner-Regiments Nr. 7, Inhaber des k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7;

3. **Therese,** k. Prinzessin von Bayern, geb. 12. Nov. 1850;

4. **Arnulph,** k. Prinz von Bayern, geb. 6. Juli 1852, verm. mit der Prinzessin Therese von Liechtenstein, Generalmajor und Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, Inhaber des 12. Infant.-Regim., Chef des k. Preußischen 6. Brandenburg. Inf.-Regim. Nr. 52.

Muhme des Königs:

Amalie, Infantin von Spanien, Wittwe des am 21. Sept. 1875 verst. Prinzen Adalbert von Bayern. Deren Kinder:

1. **Ludwig Ferdinand,** k. Prinz von Bayern, geb. 22. Okt. 1859, verm. mit der Prinzessin Maria von Spanien, Oberst à l. s. des 2. schw. Reiter-Reg., Inhaber des 18. Inf.-Reg., Doktor der Medizin;

2. **Alphons,** k. Prinz von Bayern, geb. 24. Jan. 1862, Rittmeister im 1. schw. Reiter-Regiment;

3. **Isabella,** k. Prinzessin von Bayern, geb. 31. Aug. 1863, Gemahlin des Herzogs Thomas von Genua, Prinzen von Savoyen.

Herzogliche Linie.

Maximilian, Herzog in Bayern, geb. 4. Dez. 1808, verm. mit Ludovika, k. Prinzessin von Bayern, General der Kavallerie, Inhaber des 3. Chevaulegers-Regiments. Dessen Kinder:

1. **Ludwig,** Herzog in Bayern, geb. 31. Juli 1831, General der Kavallerie;

2. **Helene,** Herzogin in Bayern, geb. 4. April 1834, Wittwe des Erbfürsten Maximilian von Thurn und Taxis;

3. **Elisabeth,** Herzogin in Bayern, geb. 24. Dez. 1837, Gemahlin des Kaisers Franz-Joseph I. von Oesterreich;

4. **Karl Theodor,** Herzog in Bayern, geb. 9. Aug. 1839, verm. mit der Infantin Maria von Portugal, Generallieutenant, Inhaber des 14. Infanterie-Regiments, Doktor der Medizin;

5. **Marie,** Herzogin in Bayern, geb. 4. Okt. 1841, Gemahlin des Königs Franz beider Sicilien;

6. **Mathilde,** Herzogin in Bayern, geb. 30. Sept. 1843, Gemahlin des k. Prinzen Ludwig von Sicilien;

7. **Sophie,** Herzogin in Bayern, geb. 22. Febr. 1847, Gemahlin des Prinzen Ferdinand von Orleans, Herzogs von Alençon;

8. **Maximilian Emanuel,** Herzog in Bayern, geb. 7. Dez. 1849, verm. mit der Prinzessin Amalie von Coburg, Generalmajor.

(Unmündige Mitglieder des Kgl. Hauses sind nicht angegeben.)

1. Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig.

Wer wegen entehrenden Verbrechens Zuchthausstrafe erhielt, ist unwürdig in die Armee einzutreten.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer, der Marine und dem Landsturm.

Das **Heer** theilt sich in das stehende Heer und die Landwehr.

Stehendes Heer und Flotte sind immer zum Kriegsdienst bereit und bilden die Wehrpflichtigen für den Krieg aus. Die Landwehr dient zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege.

Zum **Landsturm** gehören alle Wehrpflichtigen vom vollen 17. bis vollen 42. Lebensjahre, welche weder dem Heer noch der Marine angehören.

Die **Aushebung** geschieht jährlich durch die Ersatz- und Obererſatz-Commissionen, welche die Brauchbarkeit und Abkömmlichkeit der Wehrpflichtigen prüfen.

Die **Militärpflicht** beginnt mit dem 20. Jahr und dauert 12 Jahre.

Der Mann dient im stehenden Heer 3 Jahre bei der Fahne und 4 in der Reserve, in der Landwehr 5 Jahre. Aus der Landwehr tritt er zum Landsturm über.

Reservisten können zweimal auf je 8 Wochen, Landwehrmänner zweimal auf je 8 bis 14 Tage einberufen werden.

Ueberzählige, unabkömmliche und schwache Wehrpflichtige werden der **Ersatzreserve** überwiesen, welche aus 1. und 2. Klasse besteht; die 1. Klasse wird schon im Frieden, die 2. erst im Kriege eingezogen. Die Ersatzreservepflicht dauert bis zum vollen 31. Lebensjahre. Wer geübt hat, bleibt in der 1. Klasse, wer nicht geübt hat, tritt nach 5 Jahren in die 2. Klasse über. Von der Ersatzreserve treten die Wehrpflichtigen zum Landsturm über.

Einjährigfreiwillige sind Leute, welche eine vorgeschriebene wissenschaftliche Prüfung bestanden haben und sich selbst bekleiden und verpflegen.

Dreijährigfreiwillige sind Leute, welche nach vollen-

detem 17. Lebensjahre vor der Aushebung freiwillig eintreten, wobei ihnen die Wahl des Truppentheils freisteht.

Kapitulanten sind Soldaten, welche sich nach dreijähriger Dienstzeit freiwillig zum Weiterdienen verpflichten.

Ein Soldat, welcher eine mehr als 6wöchentliche Freiheitsstrafe erhielt, muß diese Zeit **nachdienen**.

Im Kriege findet kein Uebertritt zur Reserve 2c. statt.

2. Bestimmung und Pflichten des Soldaten.

Kriegsartikel.

Der Soldat ist bestimmt, König und Vaterland zu vertheidigen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Im **Eide** gelobt der Soldat: Treue Sr. Majestät dem König, unserem obersten Kriegsherrn, Gehorsam dem Prinzregenten und den Vorgesetzten, gewissenhafte Pflichterfüllung, dann für den Krieg Tapferkeit und unbedingte Befolgung der Befehle des Bundesfeldherrn, Sr. Majestät des Kaisers.

Der Eid lautet: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich meinem Könige treu dienen, Allerhöchst dessen Wohl nach Kräften fördern, dem Prinzregenten und allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten mich als tapferer und muthiger Soldat erweisen, meine Fahne niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen und nach Vorschrift der Kriegsgesetze mich jederzeit so benehmen will, wie es einem ehrliebenden Soldaten geziemt.

Auch schwöre ich: Im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des deutschen Kaisers, als Bundesfeldherrn, unbedingt Folge zu leisten.

Auf die **Fahne,** welche von Priesterhand geweiht ist und in Schlachten und Gefechten ihre Feuertaufe erhalten hat, wird der Eid geleistet. Sie ist das Sinnbild der Treue und als heiliges Ruhmeszeichen von Sr. Maj. dem Könige der Truppe verliehen. Die Fahne ehrlos zu verlieren, wäre die größte Schande für eine Truppe, weßhalb jeder Soldat zur Rettung der Fahne sein Leben einsetzen muß. Wer mit der Fahne in der

Hand den Heldentod stirbt, dessen Name wird auf einem silbernen Ring um die Fahne befestigt und so für alle Zeiten geehrt.

In den **Kriegsartikeln** sind die Pflichten des Soldaten, die Belohnungen für Pflichterfüllung und die Strafen für Pflichtverletzung enthalten.

Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Außerdem erfordert sein Beruf: Kriegsfertigkeit, Muth und Tapferkeit, Manns-zucht, Gehorsam, Achtung und Ehrerbietung gegen die Vorge-setzten, Kameradschaft, ehrenhafte Führung und Diensteifer.

Treue ist die unerschütterliche Anhänglichkeit an Sr. Maj. den König selbst bis zum Tode.

Die **Kriegsfertigkeit** besteht darin, daß der Soldat im Waffengebrauch und allen Dienstverrichtungen gut ausge-bildet ist, seine Obliegenheiten genau kennt und Anstrengungen und Entbehrungen zu ertragen vermag.

Muth ist die Verachtung der Gefahr, dem Feinde gegen-über wird er zur **Tapferkeit.**

Mannszucht (Disciplin) ist das strenge Einhalten der Vorschriften und Gebräuche des Dienstes.

Gehorsam (Subordination) ist die unbedingte Befolg-ung der Befehle der Vorgesetzten.

Der Soldat muß gerne gehorchen, nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Gehorsams. Er muß auch gehorchen, wenn ihm dadurch Un-recht geschieht. Nie darf er nach den Ursachen eines Befehls fragen. Widerspricht ein Befehl dem von einem anderen Vor-gesetzten früher erhaltenen, so muß der Soldat dies dem Vor-gesetzten bescheiden sagen, aber den neuen Befehl befolgen, wenn dann der Vorgesetzte noch darauf besteht. Hat der Sol-dat einen Befehl nicht ganz verstanden, so bittet er um Auf-klärung. Zielt der Befehl eines Vorgesetzten auf ein Vergehen oder Verbrechen ab, so darf der Soldat nicht gehorchen, muß vielmehr Meldung machen.

Die **Achtung** besteht in der hohen Meinung und dem unbegrenzten Vertrauen, welche man den Vorgesetzten stets entgegenbringt, die **Ehrerbietung** im ehrfurchtsvollen Ver-halten gegen die Vorgesetzten bei allen Gelegenheiten.

Kameradschaft ist das gute und rechtliche Verhalten der Soldaten gegen einander. Hauptpflicht der Kameradschaft

ist es, die Kameraden von Pflichtverletzung und schlechter Führung abzuhalten. Namentlich gegen Kameraden von anderen Abtheilungen und Waffengattungen muß sich der Soldat gut kameradschaftlich verhalten und jeden Zwist vermeiden. Kameraden sind alle Angehörigen des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine.

Die **ehrenhafte Führung** besteht darin, daß der Soldat in wie außer Dienst ein ordentliches und rechtschaffenes Leben führt, um das Ansehen des Soldatenstandes und den guten Ruf seiner Abtheilung aufrecht zu halten.

Der **Diensteifer** besteht darin, daß der Soldat jederzeit, auch wenn der Vorgesetzte nicht zugegen ist, willig und gerne seinen Dienst und seine Schuldigkeit thut.

Ehrgefühl ist das Bestreben des Soldaten, sich tadellos und so zu verhalten, daß er das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Kameraden und Mitbürger erwirbt.

Der **militärische Geist** besteht darin, daß der Mann sich bemüht, sich zu einem guten Soldaten auszubilden und jederzeit seine Pflicht zu erfüllen. Er ist gut, wenn die Kameraden jede Pflichtverletzung tadeln, ehr- und pflichtvergessenen Leuten offen ihre Verachtung zeigen und alle gemeinsam nur auf das Beste des Truppentheils hinarbeiten. Trunkenheit, Spielen um Geld und Umgang mit lüderlichen Leuten beiderlei Geschlechts schädigen den guten militärischen Geist.

Kriegsartikel 55. Von dem Ehr- und Pflichtgefühle der Soldaten wird erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

3. Vorgesetzte und Abzeichen.

Vorgesetzte des Soldaten sind: 1. alle Officiere und Unterofficiere des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine, 2. das Sanitätspersonal im Officiers- und Unterofficiersrang, 3. Gefreite und Gemeine, welche Unterofficiersdienste thun, Stubenälteste oder Abrichter sind, für die Dauer dieses Dienstes, 4. Gendarmen, Wachen, Posten und Patrouillen.

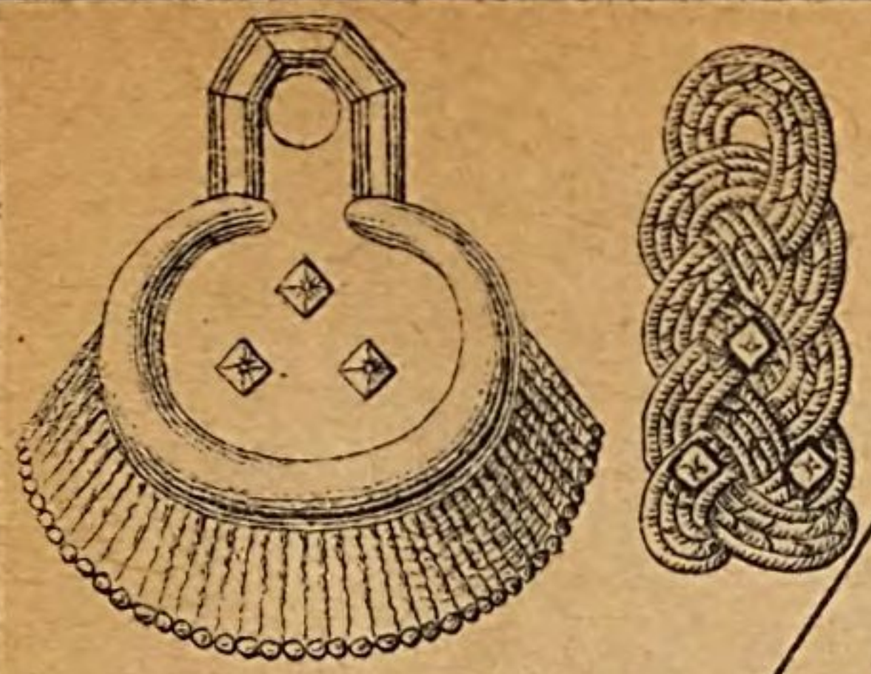

Generalfeldzeugmeister.

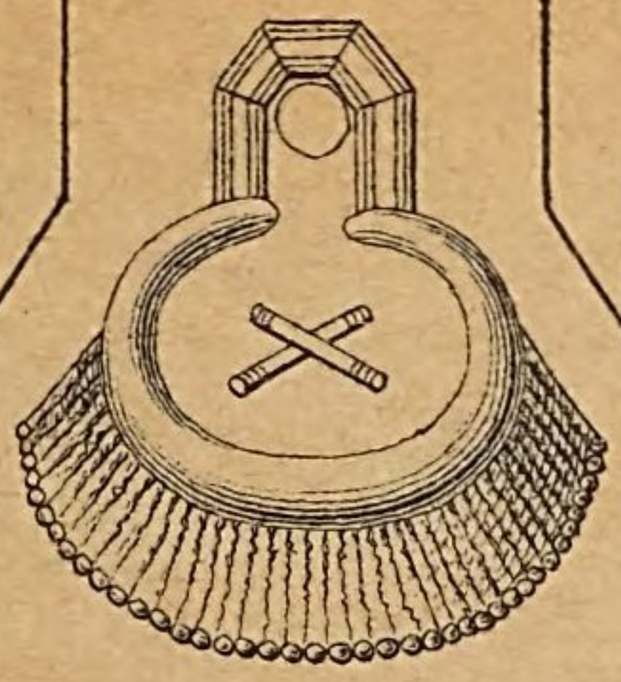

Generalfeldmarschall.

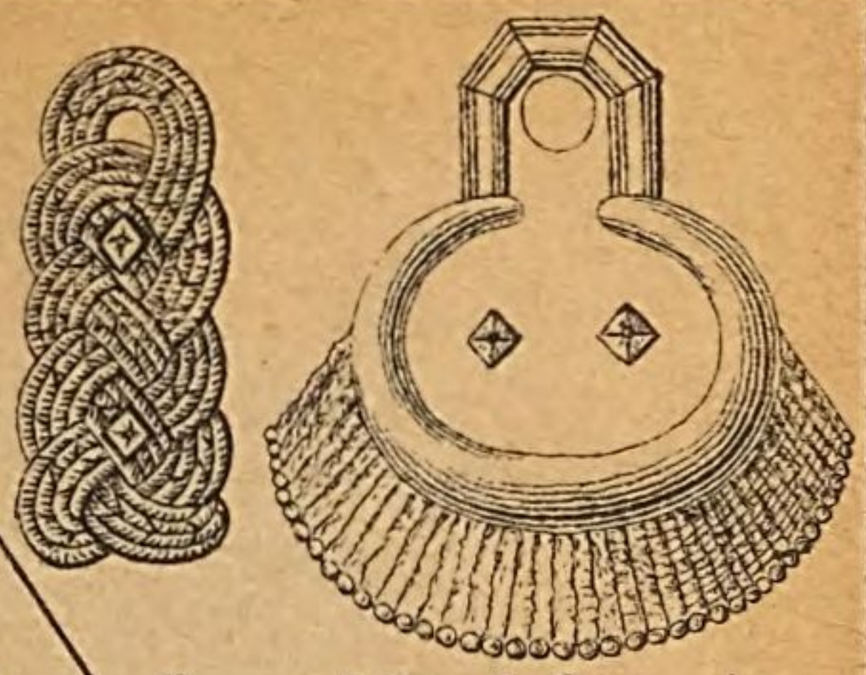

General der Infanterie
/: der Cavallerie :/

Generallieutenant.

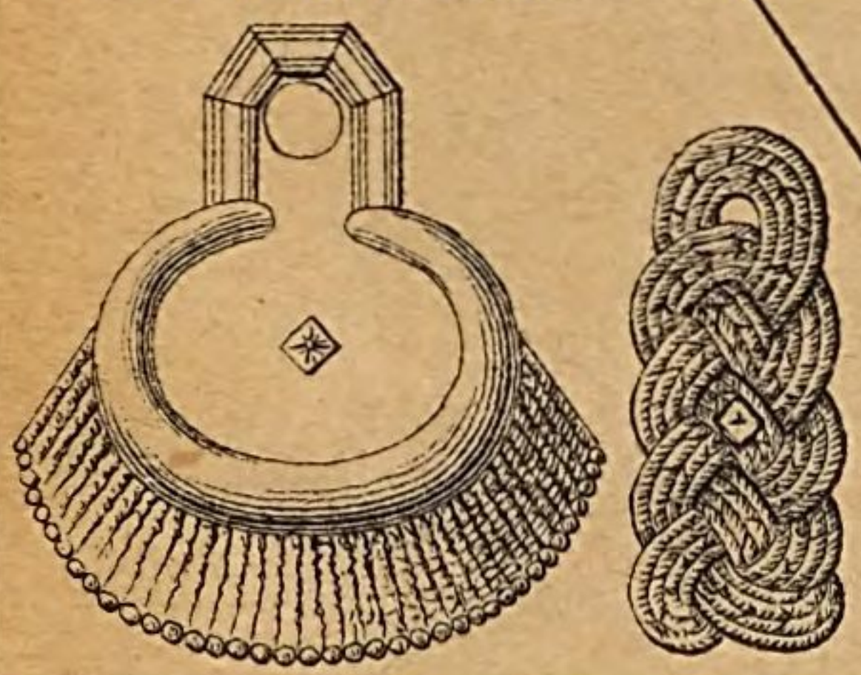

Generalmajor.

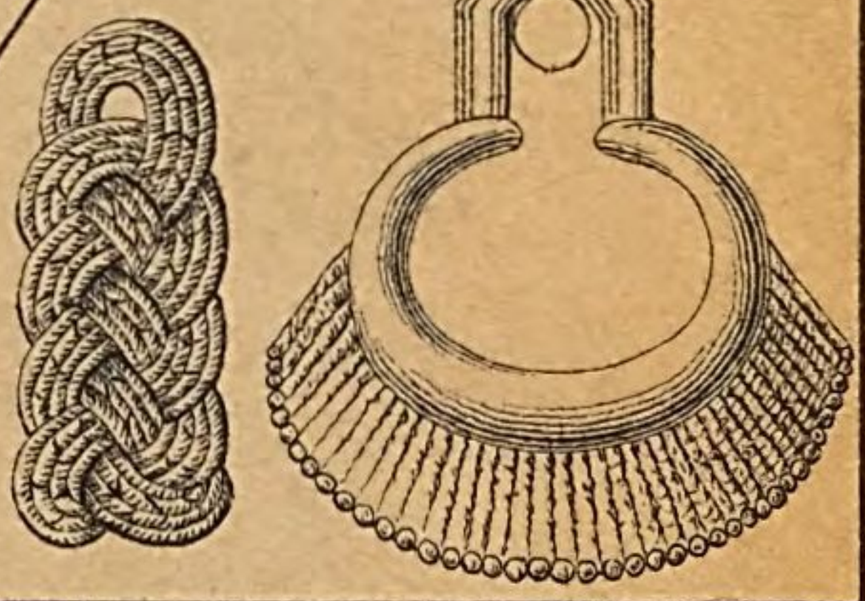

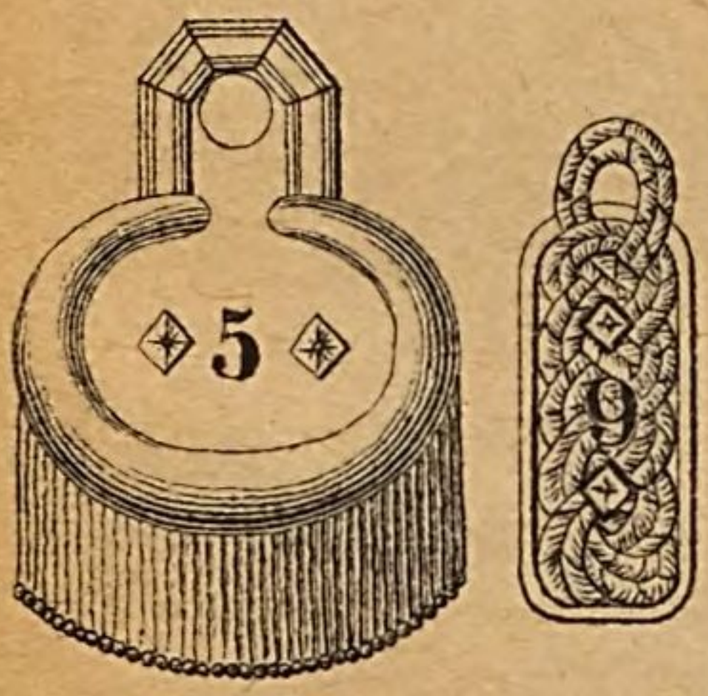

Oberst.

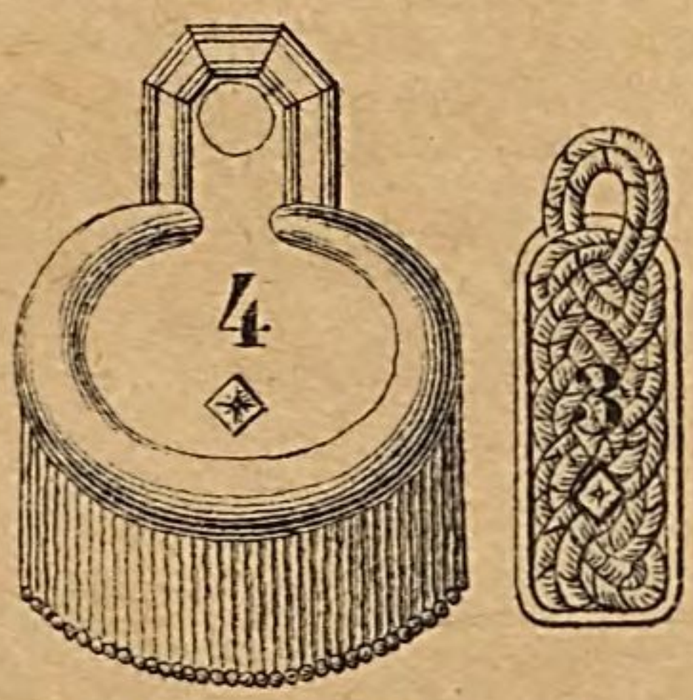

Oberstlieutenant.

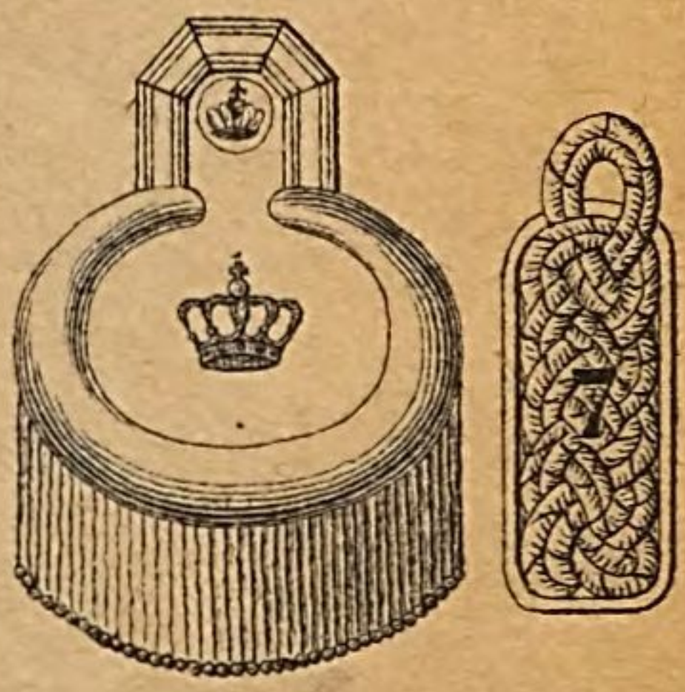

Major.

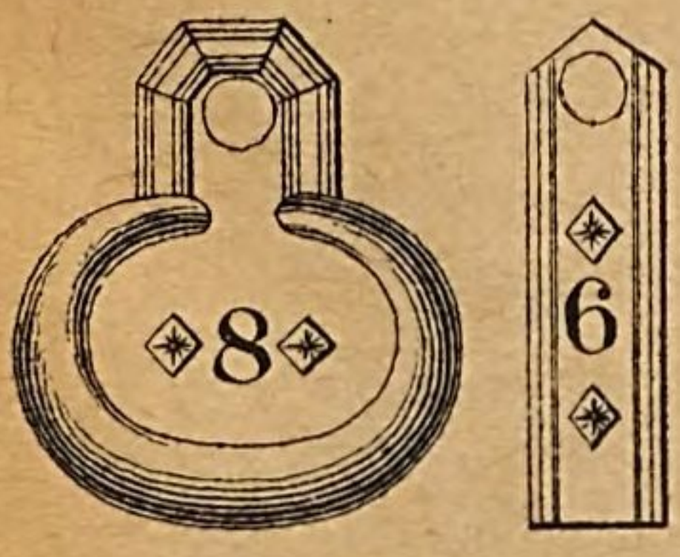

Hauptmann.

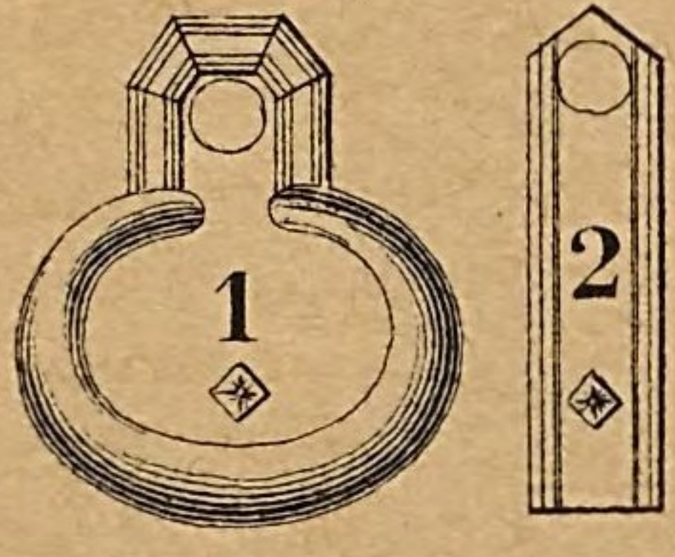

Premierlieutenant.

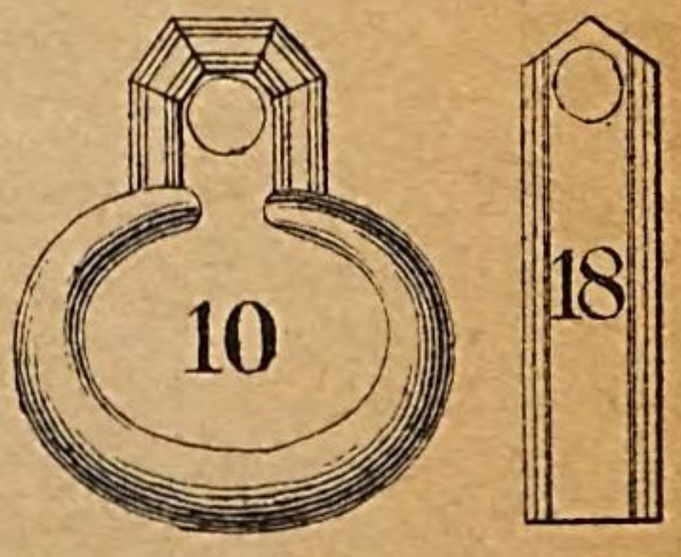

Sekondlieutenant.

Unmittelbare (direkte) Vorgesetzte sind: der Kriegsminister, der Generalinspekteur der Armee, der commandirende General, der Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Commandeur, der Gouverneur, der Commandant, der Garnisonsälteste, der Compagniechef, die Compagnieofficiere, der Feldwebel und der Korporalschaftsführer.

Direkte Vorgesetzte heißen also alle Diejenigen, unter deren unmittelbarem Befehl der Soldat steht.

Es gibt 5 Klassen von Vorgesetzten: 1. Generale, 2. Stabsofficiere, 3. Hauptleute (Rittmeister bei der Kavallerie und dem Train), 4. Subalternofficiere, 5. Unterofficiere.

Unterofficiersabzeichen sind: Tressen an Kragen und Aufschlägen. Die **Unterofficiere** (Oberjäger bei den Jägern) haben dazu die weißblaue Unterofficierssäbeltroddel, **Sergenten** desgleichen und zu beiden Seiten des Kragens einen großen Auszeichnungsknopf (mit aufgeprägtem Löwen), **Fähnriche** Officiers-Portepee und -Kokarde und nach Empfang des Officiersreifezeugnisses den Officierssäbel in Lederscheide, **Vicefeldwebel und Feldwebel** (Wachtmeister bei Kavallerie, reitender Artillerie und Train, Oberfeuerwerker bei der Feuerwerks-Compagnie) den großen Auszeichnungsknopf an beiden Kragenseiten, sowie Officiers-Portepee, -Kokarde und -Säbel in Lederscheide (Stahlblechscheide).

An Mantel und Drillichrock ist das Unterofficiersabzeichen eine weißblaue Borde, bei aufgeschlagenem Mantelkragen bei Unterofficieren und Fähnrichen ein glatter Knopf, bei Sergenten und Feldwebeln ein großer Auszeichnungsknopf zu beiden Seiten.

Spielleute haben an den Schultern Schwalbennester mit wollenen Borden, Hoboisten solche mit Tressen, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabs-Hoboisten, -Hornisten und -Trompeter Schwalbennester mit Tressen und Frangen.

Gefreite haben einen kleinen Auszeichnungsknopf (mit aufgeprägtem Löwen) an beiden Kragenseiten.

Kapitulanten tragen als Soldaten die Kapitulantenschnur und die Ehrensäbeltroddel, als Unterofficiere und Sergenten das Kapitulantenportepee.

Wer zur Schießschule kommandirt war, trägt statt der glatten Knöpfe kleine Auszeichnungsknöpfe auf den Aermelpatten.

Die **besten Schützen** haben weißblaue Borden oberhalb der Aermelpatten.

Einjährigfreiwillige haben um die Schulterklappen und an den Drillichröcken auf der Achsel eine weißblaue Schnur.

Das **Sanitätspersonal** hat im Kriege eine weiße Armbinde mit rothem Kreuze. **Hilfskrankenträger** haben rothe Armbinden. **Lazarethgehilfen** haben Kragen und Aufschläge von der Farbe des Waffenrocks.

Die **Mannschaft** der Infanterie und der Jäger hat eine Säbeltroddel in den Compagnie- und Bataillonsfarben und die Regiments- (Bataillons-) Nummer auf der Schulterklappe, sowie auf deren Knopfe die Compagnienummer. Das Infanterie-Leibregiment hat eine Krone auf der Schulterklappe und den Knöpfen, weiße Litzen auf Kragen und Aufschlägen, keine Aermelpatten, weiße Knöpfe. An der Troddel zeigt die Farbe der Eichel das Bataillon, die des Schiebers und Kranzes die Compagnie an. Weiß bedeutet 1, roth 2, gelb 3 und blau 4.

Die **Landwehr** trägt ein Kreuz in der Kokarde und auf dem Helm.

Abzeichen der Officiere sind: Kokarde, Säbel in Stahlblechscheide, Schärpe, Epauletten, Achselstücke und Helm. Kokarde und Schärpe sind bei allen Officieren gleich, Epauletten und Achselstücke verschieden.

Die **Subalternofficiere, Hauptleute** und **Rittmeister** haben einfache Epauletten und Achselstücke, der Secondlieutenant ohne, der Premierlieutenant mit 1 Stern, der Hauptmann oder Rittmeister mit 2 Sternen.

Der **Feldwebellieutenant** hat die Auszeichnung wie der Secondlieutenant, dazu aber Tressen an Kragen und Aufschlägen, am Mantelkragen Tressenrosetten und große Auszeichnungsknöpfe zu beiden Seiten.

Die **Stabsofficiere** haben Epauletten mit silbernen Frangen und silbergeflochtene Achselstücke, der Major ohne, der Oberstlieutenant mit 1 Stern, der Oberst mit 2 Sternen.

Die **Generale** haben hochrothe Doppelstreifen an den Hosen, hochrothes Rock- und Mantelfutter, Epauletten mit Bouillons und gold- und silbergeflochtene Achselstücke, der Generalmajor ohne, der Generallieutenant mit 1 Stern, der General der Infanterie oder Kavallerie mit 2, der General-

feldzeugmeister mit 3 Sternen, der Generalfeldmarschall mit 2 gekreuzten Marschallsstäben. Auf dem Galawaffenrock tragen die Generale gestickte Kragen und Aufschläge, ein goldgeflochtenes Achselband mit über die Brust laufenden Schnüren auf der rechten, eine dicke, gewundene Raupe von Silber auf der linken Schulter.

Adjutanten tragen die Schärpe von der rechten Schulter zur linken Hüfte.

Generalstabsofficiere haben weißes Helmbeschläg, karmoisinrothe Doppelstreifen an den Hosen, silbergestickte Kragen und Aufschläge.

Aerzte haben dunkelblaue Uniform, goldgestickte Kragen und Aufschläge, dann auf den Epauletten und Achselstücken einen mit einer Schlange umwundenen Stab. Der Assistenzarzt 2. und 1. Klasse (Lieutenantsrang), der Stabsarzt und der Oberstabsarzt 2. Klasse (Hauptmannsrang) haben einfache Epauletten und Achselstücke, der Oberstabsarzt 1. Klasse und der Generalarzt 2. und 1. Klasse (Stabsofficiersrang) haben goldene Frangen an den Epauletten und blau- und silbergeflochtene Achselstücke, der Generalstabsarzt (Generalsrang) hat Epauletten mit goldenen Bouillons und blau-, silber und goldgeflochtene Achselstücke. Die im Fähnrichsrang stehenden Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte haben am Kragen keine Auszeichnung, dagegen auf der Schulterklappe Silbertressen und den Schlangenstab.

Alle **Beamten** haben dunkelblaue Uniform, auf der Mütze über der Kokarde den heraldischen Löwen, gerippte Epauletten und besondere Achselstücke mit dem Landeswappen darauf. Militärbeamte haben silbernes Portepee und Helme mit weißem Beschläge, Civilbeamte der Militärverwaltung gelbes Helmbeschläge, goldenes Portepee und Knöpfe mit dem Landeswappen. Auditeure und höhere Intendanturbeamte haben Silberstickerei an Kragen und Aufschlägen; Zahlmeister haben weiße Vorstöße.

4. Ehrenbezeigungen und Benehmen gegen Vorgesetzte.

Ehrenbezeigung heißt der militärische Gruß, welchen der Soldat dem Vorgesetzten schuldet.

Die **Ehrenbezeigungen ohne Obergewehr** werden erwiesen durch: Frontmachen, Handaufnehmen, in Haltung Vorbeigehen und Stillstehen mit Front gegen den Vorgesetzten.

Der **Soldat macht Front:** 1. vor Ihren Majestäten dem König, der Königin, Königin Mutter, dem Kaiser und der Kaiserin, 2. vor Prinzen und Prinzessinen des kgl. Hauses, 3. vor direkt vorgesetzten Officieren und dem Regimentsinhaber.

Gehen mehrere Vorgesetzte zusammen, so wird der Höchste zuerst begrüßt und ihm jederzeit die höhere Ehrenbezeigung erwiesen, auch wenn diese nur einem ihn begleitenden Untergebenen gebührt.

Der **Soldat geht mit Handaufnehmen vorüber:** 1. vor Fahnen und Standarten, 2. vor allen Officieren der Armee und Marine, vor denen nicht Front zu machen ist, 3. vor Aerzten, Veterinären, Intendanturbeamten, Auditeuren, Zahlmeistern und den Feldgeistlichen in Uniform oder Ornat, 4. vor fremden Officieren, 5. vor Unterofficieren, 6. wenn ein Vorgesetzter, vor dem Front zu machen ist, abwinkt, überholt wird oder steht, 7. wenn er in Begleitung eines Vorgesetzten geht, beim Begegnen eines seiner direkten Vorgesetzten, sobald dieser unter dem Rang des Ersteren.

Der **Soldat geht in Haltung vorbei:** 1. wenn er ohne Kopfbedeckung ist, 2. wenn die rechte Hand gebrauchsunfähig ist, 3. wenn er einen Gegenstand trägt, mit welchem das Frontmachen unmöglich oder unpassend ist, 4. wenn er ein Pferd führt, dabei es mit hochgestelltem Kopf kurz nehmend, 5. Tamboure, Hornisten ꝛc. mit dem Instrument.

Der **Soldat grüßt durch Stillstehen,** wenn sich ihm Jemand nähert, welchen er militärisch zu grüßen schuldig ist, und er steht, sitzt oder liegt. **Fährt der Soldat,** so nimmt er zur Ehrenbezeigung Haltung an, ohne aufzustehen.

Die **Ehrenbezeigung mit Obergewehr** geschieht im Gehen durch Anfassen des Gewehres oder Vorbeigehen mit Gewehr über, stehenden Fußes durch Stillstehen mit Gewehr ab.

Der **Soldat faßt im Gehen das Gewehr an:** 1. vor Ihren Majestäten dem König, der Königin, Königin Mutter, dem Kaiser und der Kaiserin, 2. den Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses, 3. den Fahnen und Standarten, 4. allen Officieren, 5. den Aerzten in Officiersrang.

Der **Soldat geht mit Gewehr über in Haltung vorbei:** 1. wenn er außer dem Gewehr noch etwas trägt, 2. wenn das Gewehr geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt ist, 3. wenn ein Haupttheil des Gewehres fehlt, 4. mit Fechtgewehr, 5. vor dem Hochwürdigsten des kathol. Kultus.

Der **Soldat steht mit Gewehr ab still,** wenn sich ihm Jemand nähert, welchen er militärisch zu grüßen schuldig ist, und er steht, sitzt oder liegt.

Die Ehrenbezeigung muß mit Ernst, Anstand, Ehrerbietung und mit größter Strammheit so rechtzeitig erwiesen werden, daß der Vorgesetzte danken kann.

Durch schlechte und zu späte Ehrenbezeigung zeigt der Mann sich vor allen Leuten als ungeschickten und nachlässigen Soldaten, macht seinem Truppentheil Schande und sich einer Achtungsverletzung gegen den Vorgesetzten schuldig. Rechtzeitige, stramme und hübsche Ehrenbezeigung kennzeichnet den guten, gewandten und anständigen Soldaten. Dem Vorgesetzten ist fest ins Auge zu sehen. Die Ehrenbezeigung muß so rechtzeitig beginnen, daß sie vollendet ist, wenn der Vorgesetzte noch 3 Schritte entfernt ist. Besser ist es, die Ehrenbezeigung einige Schritte früher als einen zu spät zu beginnen. Die Ehrenbezeigung dauert, bis der Vorgesetzte 3 Schritte vorüber ist.

Auf der Straße muß der Soldat gut Acht geben, damit er keinen Vorgesetzten übersieht.

Bei der Ehrenbezeigung darf der Soldat nicht laufen, die Hände in der Tasche haben oder auf den Rücken legen, rauchen, das Seitengewehr unter dem Arme haben, bewegliche Augengläser tragen, einhängen, plaudern u. s. w.

Der **Soldat nimmt die Mütze ab**, wenn er ohne Seitengewehr im Innern von Gebäuden militärisch zu grüßen hat.

Der **kranke Soldat** erweist die Ehrenbezeigung, welche ihm sein Zustand erlaubt.

Kommt der Soldat an einen **Eingang** ꝛc. gleichzeitig mit einem Vorgesetzten, so muß er ihn vorangehen lassen oder womöglich rechts zur Seite treten, nachdem er vorher die Thüre geöffnet hat.

Muß der Soldat einen Vorgesetzten **überholen,** so mäßigt er in gleicher Höhe mit ihm und einige Schritte vorwärts desselben seinen Schritt oder die Gangart des Pferdes.

Nimmt eine Wache oder Abtheilung **Stellung zum Gebet,** so haben die in der Nähe befindlichen Soldaten dieselbe Stellung, auch aus dem Gehen mit Front gegen die Wache ꝛc. zu nehmen.

Kann der Soldat den Vorgesetzten oder die Charge **nicht erkennen,** so grüßt er im Allgemeinen.

Vorgesetzte zu Wagen oder zu Pferde werden gegrüßt wie zu Fuß, nur muß je nach der Gangart der Pferde mit der Ehrenbezeigung früher begonnen werden.

Mit Handpferd nimmt der Soldat Haltung an, weicht womöglich nach der Handseite aus und gibt Acht, daß der Vorgesetzte nicht belästigt wird. **Führt der Soldat ein oder mehrere Pferde,** so nimmt er sie zur Ehrenbezeigung, selbst Haltung annehmend, mit hochgestelltem Kopfe kurz.

Wenn es zum Raum geben nöthig ist, macht der Soldat vor jedem Vorgesetzten Front.

Von schmalen Trottoirs geht der Soldat herunter, um den Vorgesetzten nicht zu belästigen.

In Civilbureaus und vor Gericht nimmt der Soldat ohne Seitengewehr die Kopfbedeckung ab, mit Seitengewehr behält er dieselbe auf und grüßt durch Handaufnehmen. Zur Ablegung eines **Eides oder Handgelübdes** wird die Kopfbedeckung abgenommen. In öffentlicher Verhandlung als **Zeuge oder Angeklagter** muß der Soldat auch mit Seitengewehr die Kopfbedeckung abnehmen, sobald er sich setzt.

Auch wenn der **Soldat oder seine Vorgesetzten in Civil** gehen, ist artig zu grüßen ein Gebot des militärischen Anstandes. **Officiersdiener in Livré** haben jeden Officier und die Unterofficiere des eigenen Truppentheils zu grüßen, zu Pferd aber die Kopfbedeckung nicht abzunehmen.

Ist der **Vorgesetzte am Fenster,** so grüßt der vorübergehende Soldat vorschriftsmäßig.

Hat der Soldat den **Rock offen oder abgelegt,** so muß er ihn zur Ehrenbezeigung rasch zuknöpfen oder anziehen.

Muß der Soldat in eine **Nebenstraße einbiegen,** oder **in ein Haus treten,** so grüßt er vorher stramm auch auf weitere Entfernung. Steht er **unter einer Thüre,** so tritt er zur Ehrenbezeigung vollends heraus. **Vom Fenster** tritt er nicht zurück, sondern steht still. Nie darf der Soldat einen Seitenweg gehen oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blick des Vorgesetzten zu entziehen. Es ist unpassend, dem Vorgesetzten längere Zeit auf **sehr kurzem Abstand zu folgen;** der Soldat muß also vorangehen oder weiter zurückbleiben.

Civilbeamte der Militärverwaltung wird der anständige Soldat in artiger Weise grüßen.

Anrede. Jeder Vorgesetzte wird mit „Herr“ und der Charge angesprochen, Premier- und Second-Lieutenant mit

„Herr Lieutenant!“ Vom Vorgesetzten sagt man: „Der Herr Oberst 2c.“

Generale vom Generallieutenant und Divisions-Commandeur aufwärts werden mit „Euer Excellenz!“ angeredet. Von ihnen sagt man: „Seine Excellenz der Herr General der Infanterie 2c.“

Seine Majestät der König (Kaiser) wird angesprochen: „Euer Majestät!“

Seine kaiserliche Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches wird angeredet: „Euer kaiserliche Hoheit!“

Ihre k. Hoheiten die Prinzen und Prinzessinnen k. Häuser, sowie die Großherzoge werden angeredet: „Euer königl. Hoheit!“

Herzoge werden mit „Hoheit!“, Fürsten mit „Durchlaucht!“ angesprochen.

Eine marschirende, von Unterofficieren oder Soldaten geführte **Abtheilung faßt mit Obergewehr das Gewehr an:** 1. vor Ihren Majestäten dem König, der Königin, Königin-Mutter und dem Kaiser, 2. vor den Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses, 3. vor allen Officieren.

Eine von Unterofficieren oder Soldaten geführte **Abtheilung nimmt Haltung an** vor dem Hochwürdigsten des kathol. Kultus, dann, wenn sie ohne Obergewehr ist, oder ein Theil der Leute außer dem Gewehr noch andere Sachen trägt, vor Angehörigen des k. Hauses, Sr. Majestät dem Kaiser und allen Officieren.

Eine **stehende,** von einem Unterofficier oder Soldaten befehligte **Abtheilung** steht in den vorgenannten Fällen zur Ehrenbezeigung (mit Gewehr ab) still.

Zur **Meldung** tritt der Soldat auf zwei Schritte an den Vorgesetzten heran (Obergewehr nimmt er vorher auf) und meldet kurz, deutlich und wahr. Hat er ein **Schreiben zu übergeben,** so tritt er auf einen Schritt heran, übergibt es (ohne Obergewehr mit der rechten, mit Obergewehr mit der linken Hand) und meldet: „Dem Herrn Hauptmann 2c. ein Schreiben vom Herrn Lieutenant 2c. zu übergeben!“ Dann tritt er einen Schritt zurück und wartet Entlassung oder Bescheid ab.

Hat der Soldat den **Vorgesetzten zu begleiten,** so folgt er auf 5 Schritte Entfernung. Wird ihm befohlen, neben-her zu gehen, so muß er auf der linken Seite zu gehen.

Verhalten in der Wohnung des Vorgesetzten.

Der Soldat reinigt auf dem Vorplatze die Stiefeln, läßt sich anmelden und tritt dann, ohne anzuklopfen ein. Ist Niemand zum Anmelden da, so klopft er und nimmt, wenn ohne Seitengewehr, vorher die Mütze ab. „Auf „Herein!“ oder wenn auf wiederholtes Klopfen keine Antwort erfolgt, öffnet er die Thüre, schließt sie hinter sich und nimmt Front gegen den Vorgesetzten. Ist dieser beschäftigt oder nicht im Zimmer, so erwartet der Soldat, neben der Thüre stehend, die Aufforderung zum Nähertreten. Nach Umständen gibt er seine Gegenwart durch ein leichtes Geräusch zu erkennen. Entlassen, macht der Mann Kehrt und entfernt sich ohne Handaufnehmen, die Thüre leise zumachend. Das Gewehr wird beim Eintreten ins Zimmer beim Fuß, wenn nöthig mit der linken Hand gehalten, dann aufgenommen und zum Austreten wieder abgenommen.

Tritt ein Officier in ein Kasernzimmer ꝛc., so commandirt der zunächst stehende Mann: „Stillgestanden!“ Alle anwesenden Soldaten stellen ihre Beschäftigung ein, ziehen rasch den Rock an oder knöpfen ihn zu und nehmen Front gegen den Officier. Ist der Stubenälteste abwesend, meldet der Aelteste: „Zimmer N.—belegt mit—Mann.“ Verläßt der Officier das Zimmer, so öffnet der zunächst befindliche Mann die Thüre.

Der Soldat darf den Vorgesetzten nur dann **mit Worten begrüßen,** wenn dieser ihn zuerst so begrüßt. Es wird dann der Gruß mit denselben Worten unter Beisetzung von „Herr“ und der Charge laut und kräftig wiederholt.

Spricht der Vorgesetzte einen mit Handaufnehmen vorübergehenden Mann an, so nimmt dieser Hand ab und macht Front gegen den Vorgesetzten. **Ruft der Vorgesetzte** einen Soldaten herbei, so antwortet dieser: „Herr Feldwebel!“ ꝛc., eilt auf den Vorgesetzten bis auf zwei Schritte zu und fragt: „Was befehlen der Herr Feldwebel?“ ꝛc.

Dem Vorgesetzten **in's Wort zu fallen** ist durchaus unpassend und verboten. Hat der Soldat einen Auftrag nicht recht verstanden oder noch etwas zu erwähnen, so sagt er bescheiden: „Wie befehlen der Herr Oberst?“ „Verzeihen Euer Excellenz, ich habe das nicht recht verstanden.“ „Ich bitte den Herrn Major, erwähnen zu dürfen.“ „Entschuldigen der Herr Oberstlieutenant, das war so“ ꝛc.

Fragen werden kurz und unbefangen beantwortet; es muß deutlich und nur die Wahrheit gesprochen werden. Wer einmal unwahr geredet, hat das Vertrauen seines Vorgesetzten verloren, welcher ihm nie mehr glauben kann. Wahrheitsgemäßes Eingestehen eines Fehlers ist männlich und sichert dem Manne Verzeihung oder milde Bestrafung.

Einen Auftrag hört der Soldat aufmerksam an und sagt zum Zeichen, daß er alles verstanden hat, am Schlusse: „Zu Befehl! Herr Hauptmann!“ 2c. Unter Umständen meldet er den Vollzug mit den Worten: „Befehl richtig vollzogen!“

Die Hände zu bewegen während man vor dem Vorgesetzten still stehen soll, ist unpassend, ungeschickt, unmilitärisch.

Bietet der Vorgesetzte dem Soldaten ein Geschenk, so nimmt dieser es stillschweigend und ohne Verbeugung an. Erhält er vom Vorgesetzten ein Glas Wein 2c., so gibt er das ausgetrunkene Glas dem Diener oder stellt es abseits, nie aber auf den Tisch, an dem sich der Vorgesetzte befindet.

Der Anstand verlangt, daß der Soldat gegen Vorgesetzte dienstwillig ist. Entfällt dem Vorgesetzten ein Gegenstand, so hebt ihn der zunächststehende Mann auf 2c.

Einem vom Pferde steigenden (oder aufsitzenden) Vorgesetzten ist der Soldat behilflich. Er geht auf die rechte Seite, hält mit der rechten Hand das Pferd am Backenstück und mit der linken den Steigbügelriemen, worauf er das Pferd unter Vermeidung von Zugluft und starker Sonnenhitze in solcher Nähe umherführt, daß er gerufen werden kann. Zwei Pferde führt er dazwischengehend und hat Acht, daß keines Schaden leidet. Zum Aufsitzen stellt er das Pferd bequem, so daß der Vorgesetzte an einen sauberen und nicht zu tiefen Ort zu stehen kommt. Das Pferd wird wie beim Absitzen gehalten, und dem Aufgesessenen der rechte Bügel an den Fuß gegeben.

5. Körperpflege. Reinigen der Kleidung & Ausrüstung.

Sauberkeit des Körpers und der Kleidung sind zur Erhaltung der Gesundheit unbedingt nöthig.

Der Soldat muß sich **täglich** ordentlich waschen und die Haare auskämmen, wenn nöthig rasiren u. die Nägel beschneiden.

Jede Woche muß er die Füße und den ganzen Körper waschen, die Wäsche wechseln und die Ohren säubern.

Nach jedem Essen ist der Mund auszuspülen, bei jedem Waschen die Reinigung der Zähne vorzunehmen.

Kleidung und Ausrüstung müssen immer in gutem und sauberem Zustande sein. Jedes gebrauchte Stück wird sofort gereinigt und dabei nachgesehen, ob etwas auszubessern ist. Die Reinigung muß vorschriftsmäßig und so geschehen, daß nichts beschädigt wird. Lockere Knöpfe, offene Näthe, loses Futter näht der Mann sogleich fest, andere nöthige Ausbesserungen 2c. meldet er dem Korporalschaftsführer.

Eine **Ausbesserung** darf nicht aufgeschoben werden, weil sie anfangs nur wenige Minuten, später aber schon Viertelstunden in Anspruch nimmt.

Kleidungsstücke werden getrocknet, ausgeklopft und nach dem Putzen der Knöpfe ausgebürstet.

Schmutzflecken werden durch Reiben des Tuches auf einander, Fettflecken mit warmem Wasser und Seife oder Benzin, Theerflecken mit Butter und schwarzer Seife entfernt.

Das **Hauptaugenmerk** muß neben dem Gewehre auf die Stiefel gerichtet werden. Ein Infanterist mit vernachlässigtem Gewehr und Schuhwerk ist wie ein schlechter Reiter auf lahmem Gaul. Der Infanterist muß gut marschiren und schießen können, also Gewehr und Stiefel im Stand haben. Bei schlechter und fehlerhafter Reinigung aber verliert das Gewehr die Treffsicherheit, und der Stiefel drückt und verursacht Wunden und Blasen.

Der **Stiefel** wird mit Holzspahn und Schmutzbürste vom Schmutz befreit, wenn naß geworden mit Heu oder Stroh fest ausgestopft und an einen mäßig warmen Ort gestellt, hierauf wenn er trocken ist, gewichst. Bei anhaltender Nässe wird er geschmiert, was auch bei trockenem Wetter einmal die Woche geschehen muß.

Das **Schweißleder** ist nach jedem Gebrauche des Helmes oder der Mütze abzuwischen und nöthigenfalls zu trocknen.

Der **Tornister** wird wöchentlich einmal ausgeklopft, ausgewischt und gebürstet.

Das **Lederzeug** ist stets glänzend schwarz zu erhalten. Ist der Lack brüchig geworden, so wird er mit Bimsstein abgerieben, das Leder dann mit einem Tuchlappen und Bimssteinmehl geglättet und hierauf frisch lackirt.

Säbeltroddel, Brodbeutel, Drillichanzug und Leinenhose werden, wenn nöthig, mit Seife gewaschen.

Die **Halsbinde** wird nach jedem Gebrauch getrocknet und ausgebürstet.

Die **Kokarde** darf nicht angefaßt werden. Ist sie schmutzig geworden, reinigt man sie mit Seifenwasser. Der Verlust der Kokarde ist das Kennzeichen der Soldaten 2ter Klasse; sie ist also ein Ehrenzeichen und als solches zu behandeln.

Das **Schanzzeug** wird schmutz- und rostfrei gehalten.

Die **Feldflasche** wird nach jedem Gebrauch aus dem Trinkbecher genommen, ausgespült, und das Leder getrocknet.

6. Verhalten bei verschiedenen Anlässen.

Durch gesittetes und anständiges Benehmen muß der Soldat zeigen, daß er würdig ist, dem Soldatenstande, dem ersten und ehrenvollsten des Landes, anzugehören. Sein Auftreten soll weder zu keck noch zu ängstlich, sondern gemessen sein.

Auf der Straße zeige sich der Mann nur in guter Haltung und tadelloser Sauberkeit seiner Person und seines Anzugs. Er darf sich keine Erleichterungen des letzteren, wie Oeffnen der Knöpfe, Abnehmen der Halsbinde, Lockerschnallen der Kuppel 2c. erlauben. Vorgesetzten, Inhabern von Orden und Ehrenzeichen, Frauen, sowie gebrechlichen und älteren Leuten macht er beim Begegnen Platz, von schmalen Trottoirs geht er herunter. Trägt er das Obergewehr oder einen größeren Gegenstand, so darf er das Trottoir gar nicht betreten.

Gegen Civilpersonen muß sich der Soldat höflich benehmen. Aeußert sich Jemand in Gegenwart eines Soldaten unehrerbietig über Se. Maj. den König oder Kaiser oder deren Angehörige, so muß der Soldat sich nach Namen und Stand des Betreffenden erkundigen und Meldung machen; ebenso handelt er, wenn die Ehre des Soldatenstandes oder einzelner Mitglieder desselben angegriffen wird. Die Gesellschaft derartiger und aller schlecht gesinnten Leute muß der Soldat meiden.

Kirchlichen Gebräuchen gegenüber muß sich der Soldat anständig und nach seinem religiösen Gefühl benehmen, keineswegs aber Störung veranlassen oder Aergerniß geben. Die Gottesfurcht ist eine Soldatentugend, weshalb es des Soldatenstandes unwürdig ist, die religiösen Begriffe und Gebräuche Anderer zu mißachten oder zu verspotten. Ein allenfallsiger Gruß

ist militärisch zu geben durch Handaufnehmen, Stillstehen oder in Haltung vorbeigehen.

Streitigkeiten muß der Soldat zu vermeiden suchen, namentlich muß er gegen Civilisten und Kameraden anderer Truppentheile bescheiden und zuvorkommend sein, die Gesellschaft streitsüchtiger Leute aber meiden.

In Schlägereien darf sich der Soldat nicht einlassen. Es ist keine Schande, wenn man rohen Leuten aus dem Wege geht. Wird aber der Soldat gegen seinen Willen in eine Schlägerei mit Civilpersonen verwickelt, so muß er sich ordentlich wehren und sich unter keinen Umständen das Seitengewehr entreißen lassen, was eine große Schande für ihn und den Soldatenstand wäre. Die Waffe darf nur in der Nothwehr gebraucht werden.

Trifft der Soldat Kameraden in Streit mit andern Soldaten oder Civilisten, so muß er durch Zureden und Vorstellen der Folgen den Streit beizulegen und die Kameraden nöthigenfalls mit Gewalt fortzuführen suchen. Gelingt dies nicht, so holt er eine Patrouille herbei, unterstützt aber gegen Civilisten, wenn nöthig, seine Kameraden.

Betrunkene Kameraden muß der Soldat möglichst ohne Aufsehen durch Zureden, nöthigenfalls mit Gewalt oder unter Zuhilfenahme einer Wachtpatrouille in die Kaserne oder das Quartier bringen.

Außerhalb der Garnison meldet sich der Soldat einzeln, wie als Führer einer Abtheilung unter Angabe der Abtheilung, des Marschzweckes und Zieles bei jedem begegnenden Officier, wenn dieser nicht beschäftigt ist und nicht in erhöhtem Tempo reitet oder fährt.

Der beurlaubte Soldat erhält einen Paß, um sich ausweisen zu können. Er meldet sich bei dem Feldwebel, Fourier, Korporalschaftsführer und dem Kammerunterofficier ab, welchem er seine Sachen einliefert. Officieren, welche ihm auf der Landstraße begegnen, meldet er sich mit den Worten: „Gemeiner N (des 4. Inf.-Reg.) von (Metz) nach (Ulm) beurlaubt.“ Am Urlaubsort meldet sich der Soldat beim Commandanten oder Garnisonsältesten, und wo keine Garnison sich befindet, bei der Ortsbehörde an, wenn der Aufenthalt über 24 Stunden währt. Bei Aufenthalt unter 8 Tagen kann mit der Anmeldung auch die Abmeldung verbunden werden. Erkrankt der Sol-

hat, ſo meldet er dies da, wo er ſich angemeldet hat. Um Urlaubsverlängerung muß der Compagniechef unter Beilegung eines amtlichen Zeugniſſes ſo rechtzeitig gebeten werden, daß der Soldat bei abſchlägigem Beſcheid zu feſtgeſetzten Zeit einrücken kann.

Bei Antritt eines Commandos meldet ſich der Soldat wie bei Urlaub ab und an. Während der Dauer des Commandos muß er ſich ſo führen, daß er ſeiner Abtheilung nur Ehre macht.

Als Ordonnanz wird der Soldat zu einem Vorgeſetzten oder in eine Kanzlei commandirt. Er muß ſich beim Antritt des Dienſtes bei dem Vorgeſetzten oder deſſen Adjutanten melden und dann fortwährend zur Erfüllung von Aufträgen bereit ſein. Bei ſchlechtem Wetter darf die Ordonnanz den Mantel umhängen, um ihr anvertraute Sachen vor Näſſe zu ſchützen. Schriftſtücke oder Druckſachen darf ſie weder ſelbſt leſen noch Jemand leſen laſſen. Ein Mantel oder Rock iſt mit dem Futter nach innen zu tragen. Bei Feuer oder Generalmarſch eilt die Ordonnanz auf ihren Platz. Anzug: Helm und Seitengewehr; im Kriege volle Ausrüſtung.

Bei Generalmarſch oder Feuer eilt jeder Soldat in die Kaſerne oder das Quartier. Bei Generalmarſch oder wenn er Feuerpiket hat, hängt er raſch um und begibt ſich auf den Aufſtellungsplatz. Damit Alles flott vor ſich geht, muß der Mann ſeine Sachen ſo geordnet aufbewahren, daß er auch im Finſtern ſich zurechtfinden kann.

In der Kaſerne muß Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit herrſchen. Nichts darf beſchädigt oder verunreinigt werden; es darf nur in die Spuckkäſten geſpuckt werden. Papierfetzen, Streichhölzer ꝛc. dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Jeder Mann ſteht zur vorgeſchriebenen Zeit auf. Zwei Stunden ſpäter muß die Stube in Ordnung ſein. Dürfen ſich die Leute auf das Bett legen, ſo geſchieht es ohne Schuhzeug; nach dem Aufſtehen bringen ſie ſogleich das Bett wieder in Ordnung. Alle Sachen müſſen geordnet aufbewahrt, alſo nach dem Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Aus den Fenſtern darf nichts geworfen, Sachen zum Trocknen dürfen nicht an die Fenſter gegen die Straße gehängt werden. Wer zum Fenſter hinausſieht, muß anſtändig gekleidet ſein.

Täglich hat 1 Mann Stubendienſt. Er übernimmt und übergibt genau und meldet es dann dem Stuben-

ältesten. Er sorgt für Ordnung und Reinlichkeit, spaltet Holz, heizt ein, holt Wasser, hält die Lampen im Stand, öffnet beim Auskehren die Fenster 2c. Er darf erst ausgehen, wenn er seine Obliegenheiten erfüllt hat.

Der **Stubenälteste** oder dessen Stellvertreter ist der Vorgesetzte der Stubenbewohner; er ist für Ruhe und Ordnung verantwortlich und meldet sich jedem die Stube betretenden Officier. Stellvertreter ist der nächst Aelteste nach der durch die Stubenliste bestimmten Reihenfolge.

Im Quartier haben die Leute Alles, wie in der Kaserne zu beobachten. Der Aelteste oder als solcher Bestimmte ist der Quartierälteste und Vorgesetzte. Gegen den Quartiergeber und seine Angehörigen müssen sich die Leute anständig betragen; ihm werden die Billeten übergeben. Hat ein Mann Grund zur Klage, so macht er den Quartiergeber bescheiden aufmerksam. Hilft das nicht, so macht er Meldung. Keinesfalls darf er sich in Streitigkeiten einlassen. Sind die Leute etwas ausgeruht, so werden sofort die Sachen gereinigt und geordnet untergebracht, besonders Gewehr und Munition, damit sie gleich zur Hand sind. Mit Feuer ist vorsichtig umzugehen; in Ställen, Scheunen 2c. darf nicht geraucht werden. Jeder Mann muß den Allarmplatz, das Quartier seines Compagniechefs, Feldwebels und Korporalschaftsführers wissen. Das Quartier des Cantonnementältesten ist durch einen Strohwisch, das der Spielleute durch einen Strohkranz bezeichnet.

Als Koch hat der Soldat für größte Sauberkeit seiner Person, der Küche und Geräthschaften zu sorgen. Er darf keine Speisen verderben, muß also das Nöthige vorher in die Küche bringen, damit er nicht während des Kochens weggehen muß. Nach dem Essen werden sofort Geräthe und Küche gereinigt. Nach Uebergabe und Uebernahme des Dienstes ist dem Fourier und Küchenaufsichts-Unterofficier Meldung zu machen.

Zu Arbeiten darf der Mann keine guten Sachen, sondern nur den Arbeitsanzug anziehen. Der Aelteste oder als solcher Bestimmte führt die Leute an den bezeichneten Ort und macht Meldung. Es wird unter möglichster Schonung des Anzugs genau und fleißig gearbeitet. Mit Munition und Pulver ist auf das Vorsichtigste umzugehen.

Kauf und Verkauf von Uniforms- 2c. Stücken darf nur mit Erlaubniß des Compagniechefs stattfinden.

Erkrankt der Soldat, ſo meldet er ſich bei ſeinem Korporalſchaftsführer und Feldwebel; wenn er nicht gehen kann, ſchickt er Jemand zur Meldung. Er wird dann zum Arzt geführt oder von dieſem beſucht. Damit keine Gefahr für ihn und die Kameraden eintritt, muß ſich der von einer anſteckenden Krankheit befallene Soldat ſofort melden; Verheimlichung einer ſolchen wird beſtraft. Kommt der Mann in das Lazareth, ſo liefert er ſeine Sachen ein, das Brod nimmt er mit. Den Aerzten und Beamten im Lazareth iſt unbedingt Folge zu leiſten. Entlaſſen meldet ſich der Soldat bei dem Korporalſchaftsführer, Kammerunterofficier, Fourier und Feldwebel. Schonungsbedürftige und Revierkranke müſſen ſich halten, damit ſie bald wieder Dienſt thun können. Wenn ſie geneſen ſind, melden ſie ſich beim Korporalſchaftsführer und Feldwebel. Wer einen Kameraden im Lazareth beſuchen will, muß beim dienſthabenden Arzt darum bitten und vorzeigen, was er dem Kranken bringen will.

Der Soldat hat das Recht der Beſchwerde, wenn er glaubt, Grund zu einer Klage gegen einen Vorgeſetzten zu haben. Die Beſchwerde kann nicht vor dem nächſten Morgen, muß aber innerhalb 3 Tage nach dem Vorfalle oder nach Erſtehung der Strafe ſtattfinden. Der Soldat meldet ſich hiezu bei ſeinem Korporalſchaftsführer zum Compagnierapport. Haben Mehrere gleiche Veranlaſſung zu einer Beſchwerde, ſo dürfen 2 davon die gemeinſame Klage vorbringen. Jede Beſchwerde muß ruhig und beſcheiden vorgetragen werden. Gegründete Beſchwerden finden Abhilfe; vom Dienſtweg abweichende, unbegründete und unwahre Beſchwerden werden beſtraft. Wird dem Soldaten der Zutritt zu dem Vorgeſetzten auf dem Dienſtweg verweigert, ſo darf er den in der Kaſerne oder dem Compagnierevier anweſenden Vorgeſetzten um Anhören ſeiner Beſchwerde bitten. Nie darf man einem Vorgeſetzten in das Geſicht ſagen, daß man ſich über ihn beſchweren will. Wer einen Vorgeſetzten zur Rede ſtellt, oder ſich ſelbſt Genugthuung verſchafft, wird beſtraft und verliert das Recht der Beſchwerde. Glaubt der Soldat, daß ihm durch die Entſcheidung einer Beſchwerde Unrecht geſchehen, ſo hat er das Recht zu erneuter Beſchwerde an die nächſt höhere Stelle. Ein guter Soldat wird ſich jedoch nur beſchweren, wenn er in ſeiner Ehre auf das Empfindlichſte gekränkt wird. Der Truppentheil iſt eine große

Familie, und wie der Sohn nicht gleich Eltern und Geschwister verklagt, wenn er zu Haus eine Kränkung erleidet, so wird auch der brave Soldat eine kleine Kränkung geduldig hinnehmen und nur im äußersten Nothfall Beschwerde führen.

Um eine Bitte vorzubringen, meldet sich der Soldat beim Korporalschaftsführer zum Compagnierapport und trägt sie kurz und bescheiden dem Compagniechef vor.

Auch in Privatangelegenheiten darf sich der Mann, wenn er eines Rathes bedarf, auf dem Dienstwege an seine Vorgesetzten wenden, die jeden braven Soldaten gerne mit Rath und That unterstützen.

7. Das Gewehr M 71.

Das Gewehr besteht aus Lauf, Entladestock, Schloß, Schaft und Garnitur.

Als Stoßwaffe dient das aufzupflanzende Seitengewehr.

Der Lauf nimmt die Patrone auf und gibt dem Geschoß die Richtung.

Seele heißt die Bohrung des Laufes.

Seelenachse ist die mitten durch die Bohrung gedachte gerade Linie.

Patronenlager heißt der kurze, weite, **gezogener Theil** der lange, enge Theil der Seele.

Das Patronenlager besteht aus dem Patronenhülsen-Lager und dem konischen (spundförmigen) Theil und hat hinten die Aufbohrung für die Patronenhülsenkrempe mit dem Einstrich für den Auszieher.

Der konische Theil bildet den Uebergang des Patronen-Lagers in den gezogenen Theil, der je 4 um die Seelenachse gewundene Züge und Felder hat. Diese Windung heißt **Drall.**

Der Durchmesser (Kaliber) des Laufes von Feld zu Feld beträgt 11 Millimeter.

Außen ist der Lauf rund und hat hinten den Achtkant, den Gewindetheil und das Mundstück mit der Schlußfläche.

An der untern Laufseite ist zur Verbindung von Lauf und Schaft und sicheren Befestigung des mit der Seitengewehr-Warze versehenen Oberringes die Oberring-Warze aufgelöthet.

Mit Visir und Korn, der Visireinrichtung, richtet man das Gewehr.

Das Infanterie-Gewehr M. 71. Das Infant.-Seitengewehr.

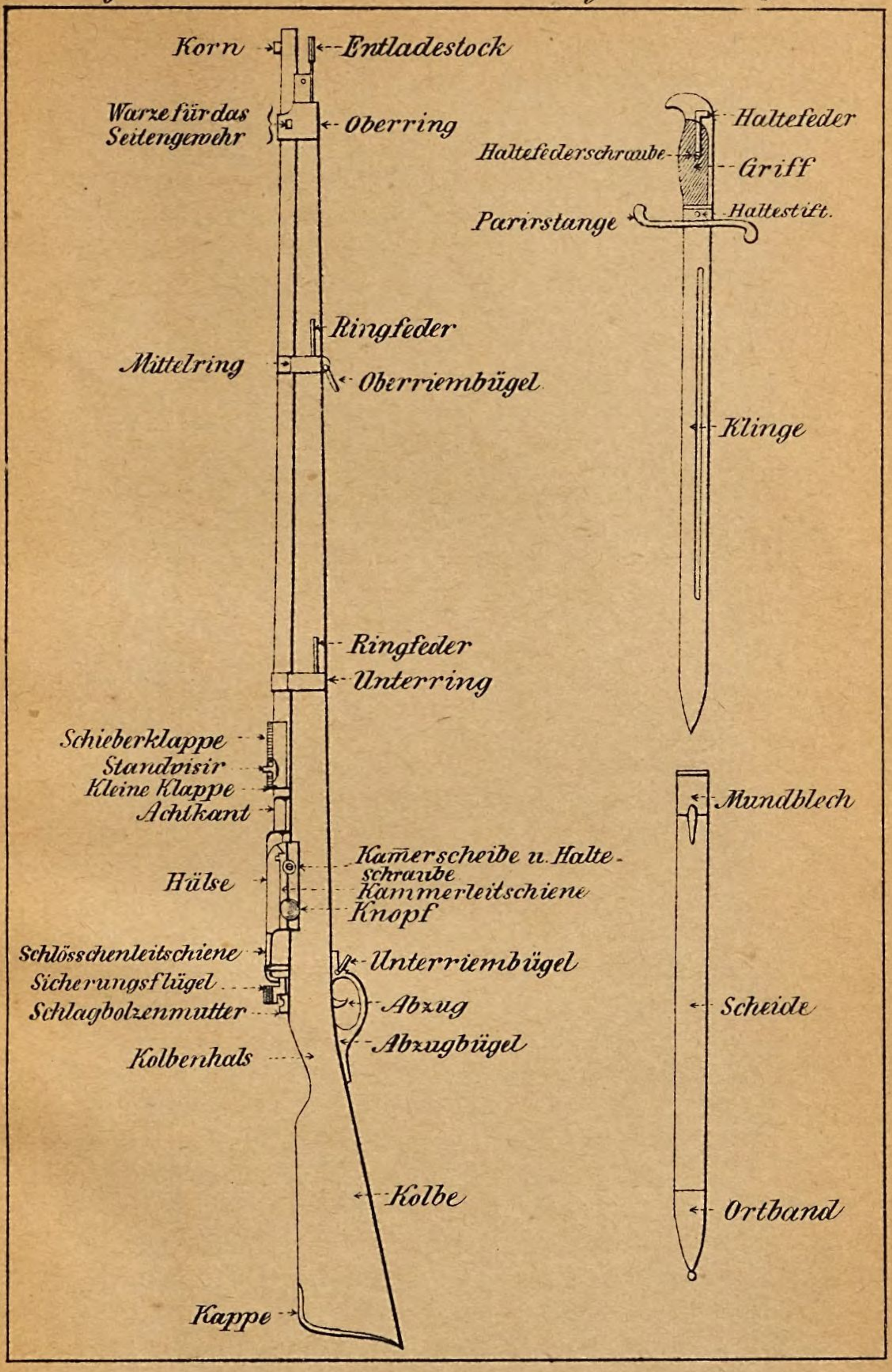

Das Visir besteht aus Visirfuß mit Standvisir, kleiner Klappe, Schieberklappe, beiden Visirschrauben und Visirfeder mit Schraube.

Die Schieberklappe besteht aus dem Gestell mit beiden Haltestiften und dem Schieber mit Schleppfeder.

Visir-Eintheilung: Die Standvisirkimme ist für 270, die Kimme der kleinen Klappe für 350 Meter; bei heruntergeschobenem Schieber ist die untere Kimme für 400, die mittlere für 1100, die obere für 1200 Meter. Der Gestellrahmen hat Einstriche und Zahlen, links für die untere Schieberkimme 450 bis 1050 Meter, rechts für die obere 1250 bis 1600 Meter.

Das Korn ist auf der Kornwarze befestigt; diese und der Visirfuß sind auf den Lauf gelöthet.

Das Seitengewehr dient aufgepflanzt als blanke (Stoß-) Waffe und besteht aus der Klinge mit Angel und dem Gefäß. Letzteres zerfällt in Parirstange, Griff, Haltefeder mit Schraube und Haltestift.

Die Scheide hat oben das Mundloch, die Deckplatte, die Federvorrichtung und die Mundblechschraube, unten das Ortband (Beschläge).

Der Entladestock ist bestimmt zur Entfernung einer im Laufe festgeklemmten Patronenhülse und im Nothfalle als Wischstock. Er hat oben den Wischer mit den Reifelungen und dem Einstrich, unten das Gewinde, mit welchem er in den Stollen des Abzugsblechs eingeschraubt wird.

Das Schloß schließt den Lauf, entzündet die Patrone und wirft die Patronenhülse aus.

Die Schloßtheile sind: Hülse, Abzugsfeder mit Abzug, Abzugsfederstollen, Abzugsfederschraube, Verschlußkopf, Auszieher, Kammer mit -Scheibe und -Schraube, Schlößchen, Sicherung, Schlagbolzenmutter, Spiralfeder und Schlagbolzen.

Die Hülse nimmt das Schloß auf und verbindet es mit dem Lauf. Die Hülsentheile sind: Der Hülsenkopf mit dem Muttergewind für den Lauf, die Patroneneinlage, der Einschnitt für die Kammerleitschiene, das Widerlager für die Kammerscheibe mit der tellerförmigen Aussenkung, der Kreuztheil mit dem Kreuzschraubenloch, die Ausziehernuthe, die Löcher für Abzugsfeder-Stollen, Abzugsfeder-Schraube und Verbindungs-Schraube, endlich die Kammerbahn.

Die tellerförmige Aussenkung gibt der Kammer-

scheibe eine Anlehnung und begrenzt damit die Rückwärtsbewegung der Kammer.

Die Abzugsfeder ist mit dem Abzugsfeder-Stollen beim Spannen wesentlich betheiligt und dient zum Abdrücken. Sie besteht aus dem langen Theil mit dem Abzugsfederschraubenloch und dem kurzen, gabelförmigen Theil mit dem Abzugsfederstollen. Mittelst des Abzugs wird die Feder bewegt. Er besteht aus Abzugsstange und Druckstück mit 3 Druckpunkten und ist im gabelförmigen Theil durch einen Stift befestigt.

Der Abzugsfederstollen steht senkrecht zur Abzugsfeder, ist in diese mit einem Zapfen eingeschoben und durch einen Stift befestigt. Seine obere Fläche ist nach vorne abgeschrägt, um sein Uebergleiten über die steigende Fläche in der Ruthe des Schlößchens zu erleichtern; seine hintere Fläche ist oben scharf abgesetzt, um für die Vorderfläche des Schlößchens eine genügende Anlage beim Spannen zu bilden.

Die Abzugsfeder-Schraube befestigt die Abzugsfeder an der Hülse und besteht aus Stengel mit Gewindetheil und Kopf.

Der Verschlußkopf verschließt den Lauf, dient dem Auszieher als Träger und leitet den Schlagbolzen. Seine Theile sind: Spund, Welle und Zapfen; im Innern hat er die Bohrung für die Schlagbolzenspitze.

Der Spund tritt beim Schließen des Gewehres in die Aufbohrung des Laufes für die Patronenhülsen-Krempe.

Die Welle besteht aus Schlußfläche, Eindrehung, Auszieherfuß-Lager und Nase, welche den Verschlußkopf mit der Kammer verbindet, sobald sie durch Drehung der Kammer in die Rast in der untern Fläche der Kammerleitschiene eintritt.

Der Zapfen hat den Einstrich für das Schlagbolzenblatt.

Der Auszieher zieht die Patronenhülse aus und verhindert jedes Drehen des Verschlußkopfes. Seine Theile sind: der vordere, lange Theil mit Kralle, Ausfräsung und Fuß, und der schwächere hintere Theil oder Schleppe mit dem Wulst.

Die Kammer mit Scheibe und Schraube bewirkt durch ihre Drehung das Oeffnen, Spannen und Schließen des Gewehres. Sie besteht aus Haupttheil, Leitschiene und Knopf.

Der Haupttheil hat die Bohrungen für Spiralfeder und Schlagbolzen, zwischen beiden den Absatz für Auflage des hinteren Spiralfeder-Endes, die Abzugsfederstollen-Ruthe, die

Kammer mit Scheibe und Schraube.

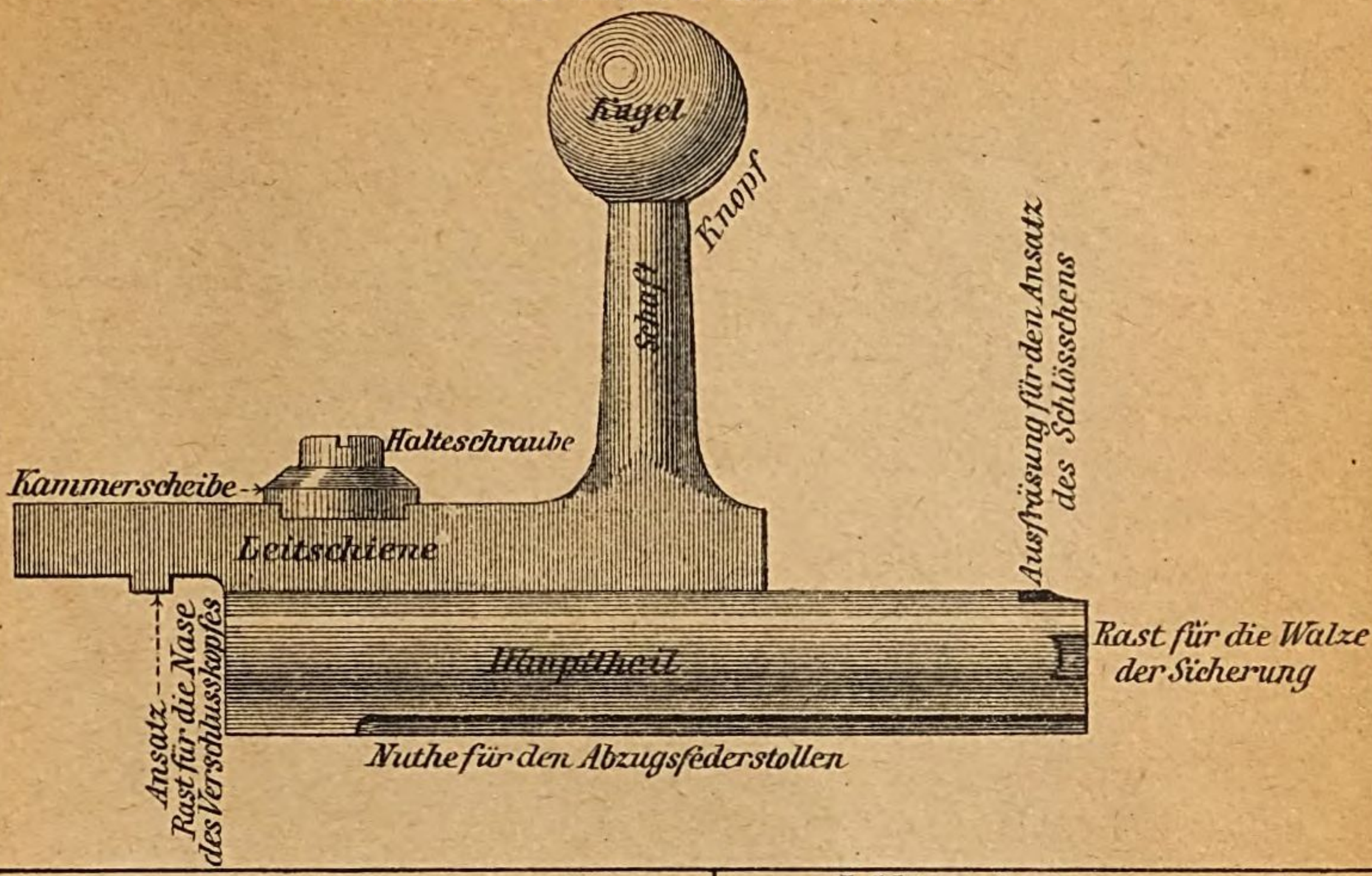

Sicherung.

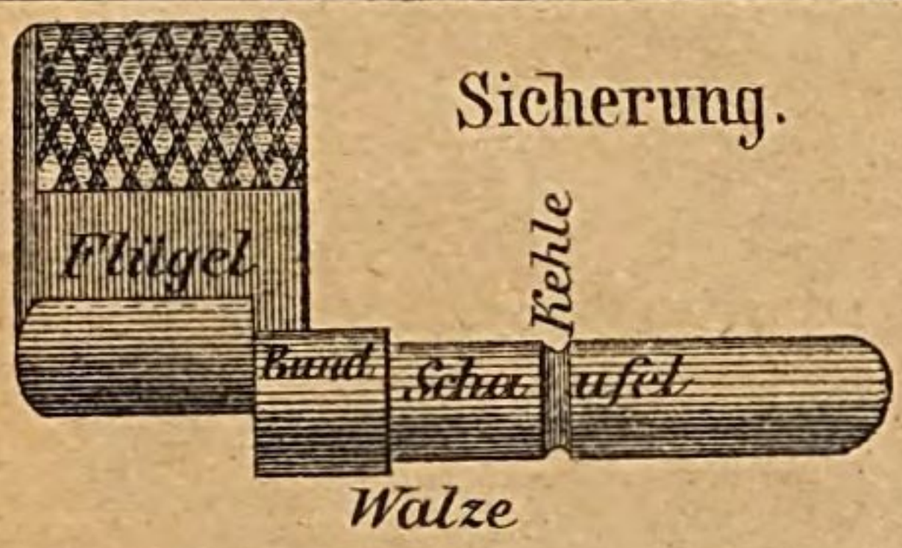

Schlösschen.

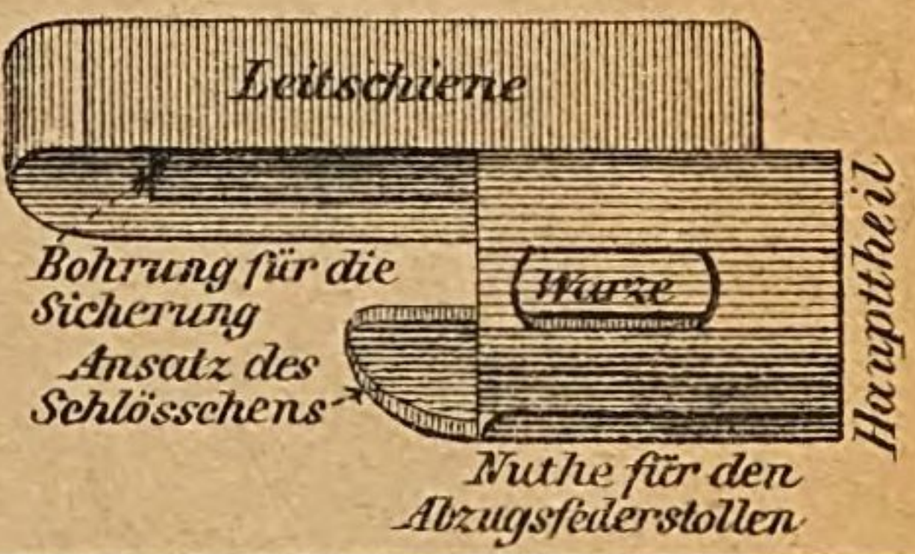

Schlagbolzenmutter.

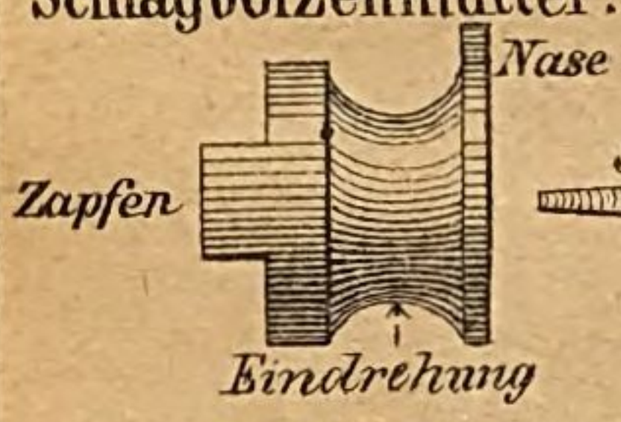

Schlagbolzen.

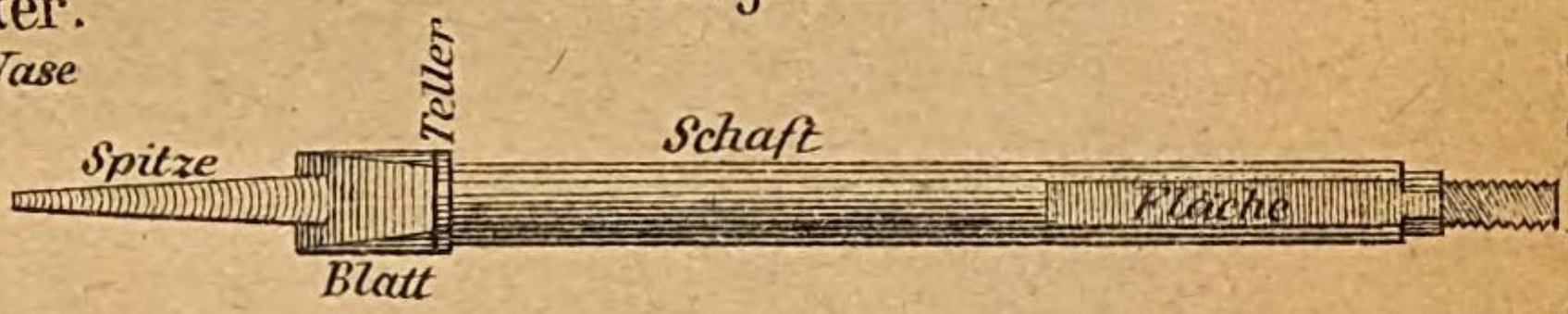

Eine durchgeschnittene scharfe Patrone.

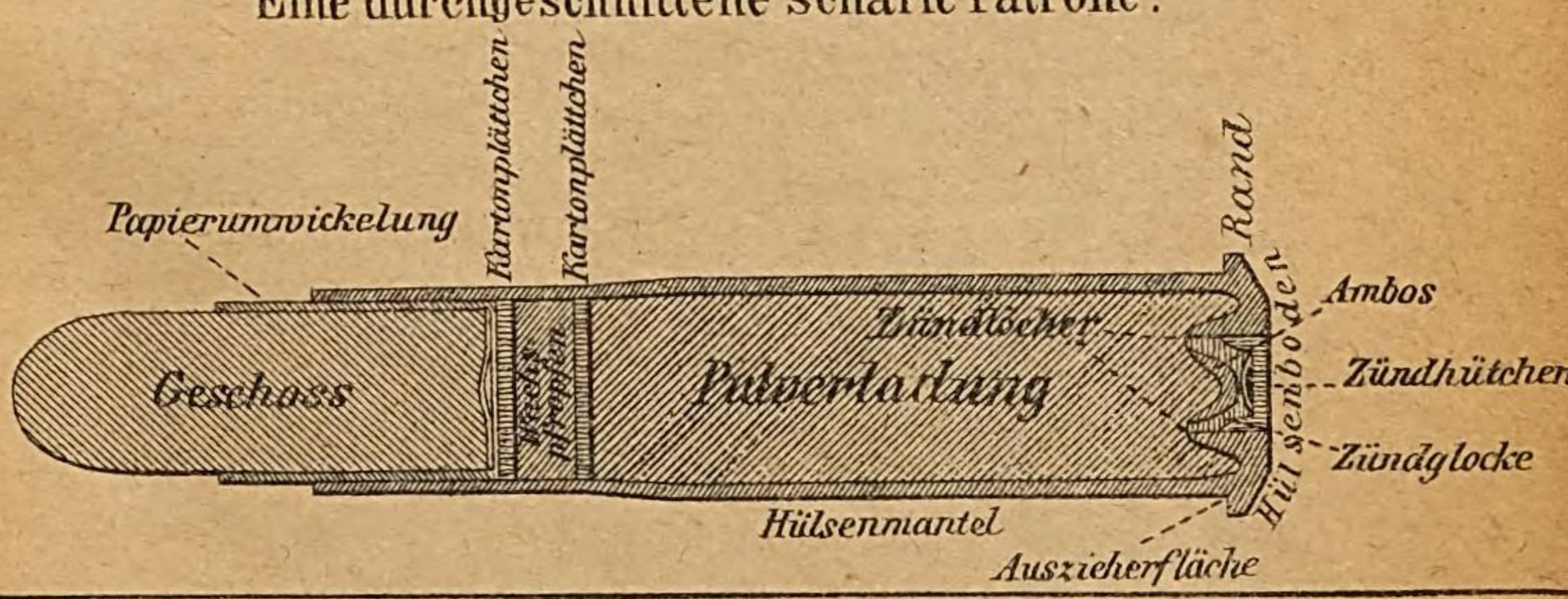

Visir.

(Ansicht von rechts, Schieberklappe aufgerichtet.)

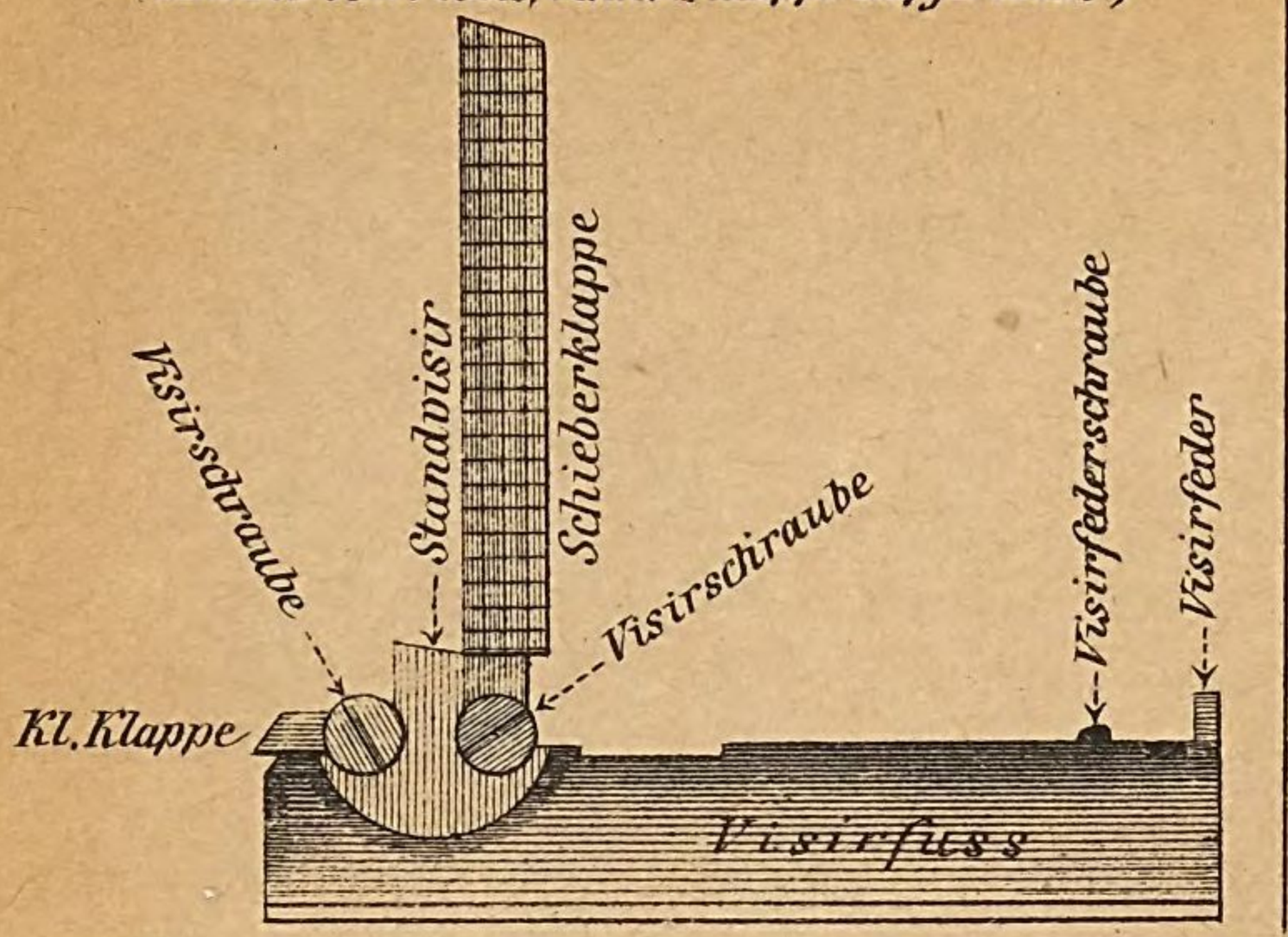

Schieberklappe.

(Schieber aufgezogen.)

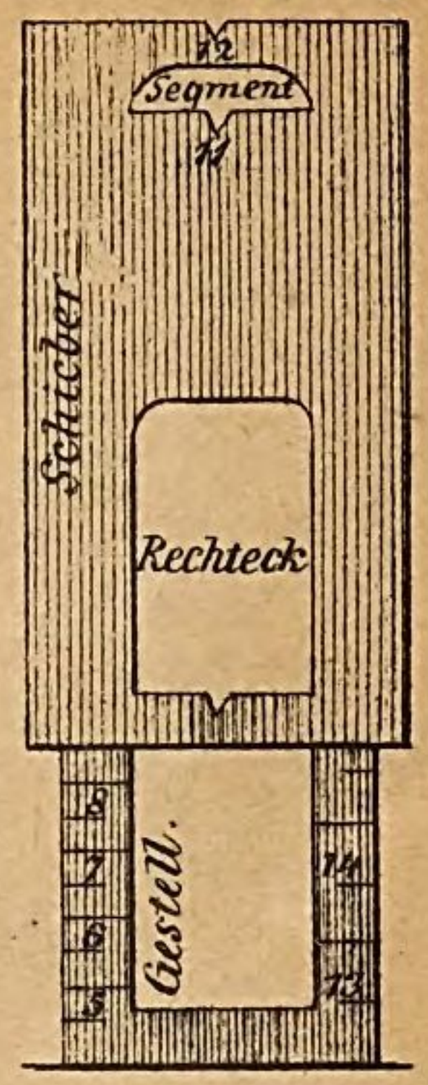

Hülse.

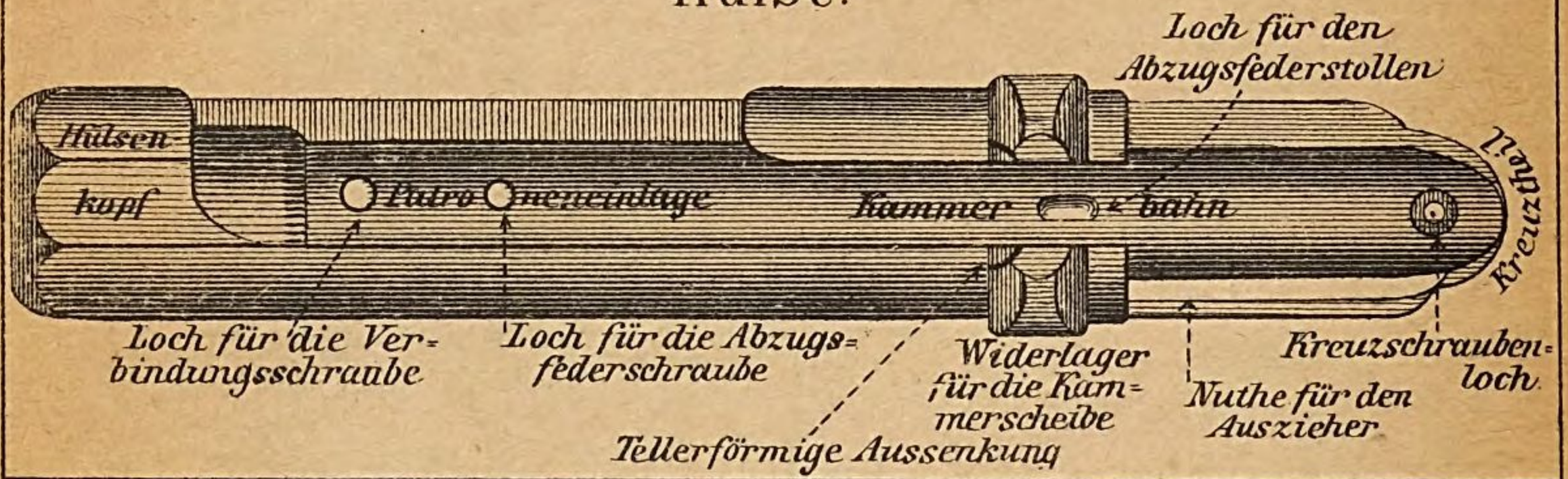

Abzugsfeder, Abzug, Abzugsfederstollen und Abzugsfederschraube.

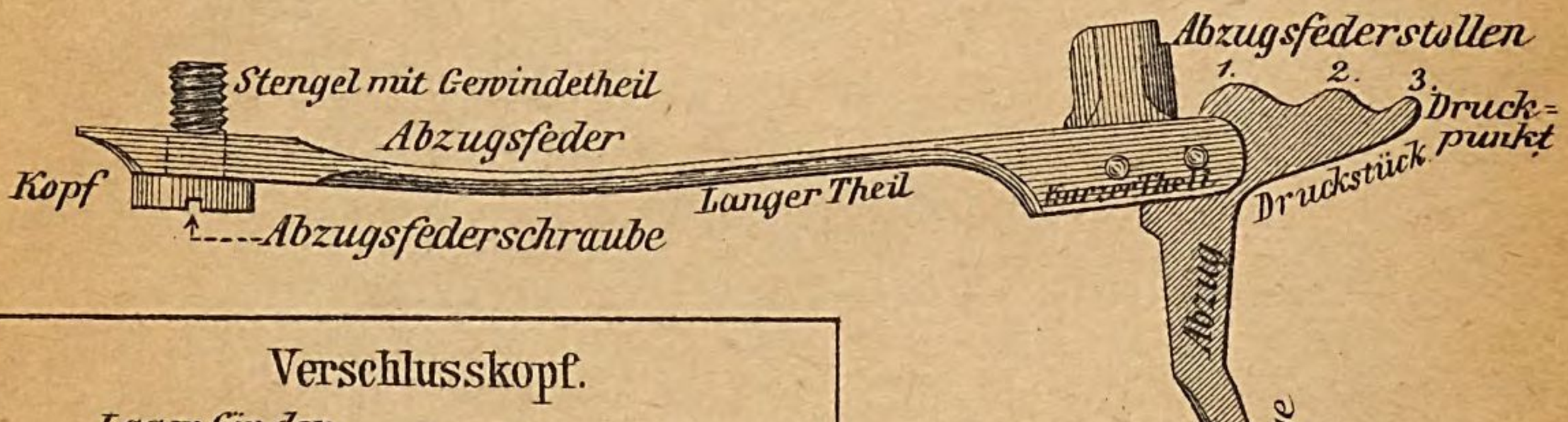

Verschlusskopf.

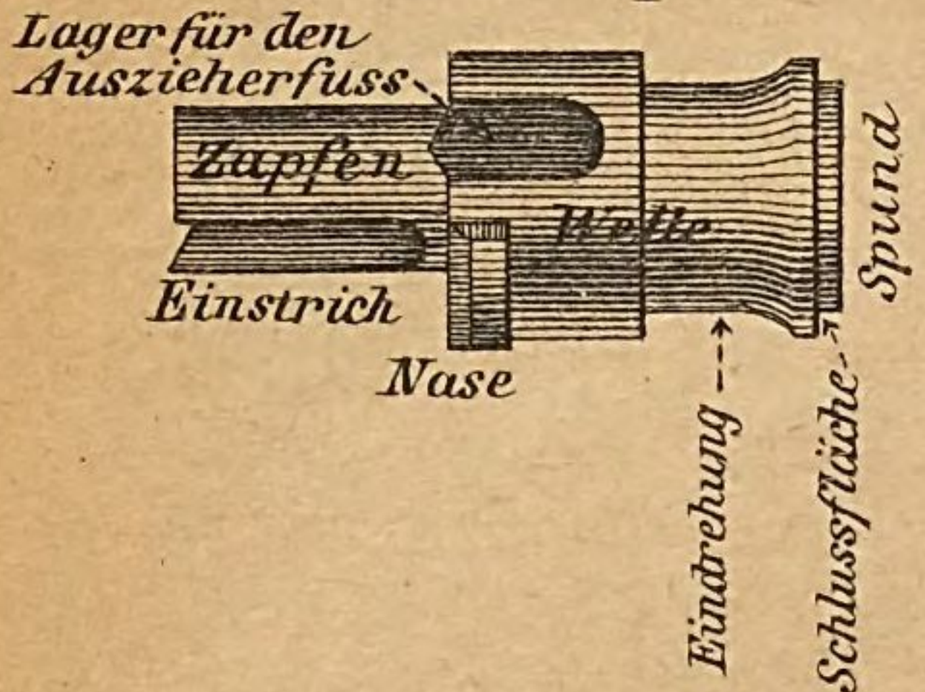

Auszieher.

Ausfräsung für den Schlößchen-Ansatz und die Rast für die Sicherungswalze.

Die Leitschiene hat den Ansatz, die Rast für die Verschlußkopfnase, das Kammerscheibenlager, und das Loch für die Halteschraube der Kammerscheibe.

Der Knopf besteht aus Schaft und Kugel.

Zur Entfernung der Kammer aus der Hülse genügt ein Lösen der Halteschraube auf einige Gewinde.

Das Schlößchen bewirkt das Spannen, begrenzt das Vorschnellen des Schlagbolzens und nimmt die Sicherung auf. Es besteht aus Haupttheil und Leitschiene.

Der Haupttheil hat die Schlagbolzen-Bohrung, die Warze mit Stift, den Schlößchen-Ansatz mit der schiefen Fläche und die Abzugsfederstollen-Nuthe.

Die Warze tritt in die Auszieher-Nuthe der Hülse und sperrt diese gegen beim Schuß zurückschlagende Pulvergase.

Die Leitschiene verhindert durch Anlehnen an die Seitenwände des Hülsen-Einschnittes, daß das Schlößchen der Drehung der Kammer folgt. In der Leitschiene und zugleich in der oberen Wand des Haupttheils des Schlößchens ist die Bohrung für die Sicherung, an der Seite der Durchgang für den Halte-Stift.

Die Sicherung besteht aus Walze und Flügel und verhindert ein Losgehen und Oeffnen des Gewehrs.

Die Walze zerfällt in die Schaufel mit der Kehle und den Bund mit der Rippe. Die Kehle ist das Lager für den Haltestift. Der Flügel dient zum Drehen der Walze und hat am äußeren Rand eine Reifelung, damit der Finger nicht abgleitet.

Die Schlagbolzen-Mutter hat die Eindrehung, die Bohrung mit dem Schlagbolzenmutter-Gewind, den Zapfen und die Nase, welche wie die Schlößchenwarze zur Sperrung der Auszieher-Nuthe der Hülse gegen beim Schuß zurückschlagende Pulvergase dient. Die Schlagbolzen-Mutter schließt die Bohrungen des Verschlußkopfes, der Kammer und des Schlößchens.

Die Spiralfeder mit 28 Windungen bewirkt das Vorschnellen des Schlagbolzens zur Entzündung der Patrone.

Der Schlagbolzen bewirkt die Entzündung der Patrone. Seine Theile sind: Spitze, Blatt, Teller, Schaft mit Fläche und Gewindetheil.

Zusammenwirken der Schloßtheile.

1. Das abgedrückte Gewehr. Die Schlagbolzenspitze befindet sich da, wo sie auf das Zündhütchen geschlagen hätte, der Schlößchen-Ansatz in der Kammer-Ausfräsung, der Abzugsfeder-Stollen im hintern Theil der Schlößchen-Nuthe.

2. Oeffnen des Gewehres. Durch die Drehung der Kammer nach links wird das Schlößchen, welches durch die im Einschnitt der Hülse befindliche Leitschiene an der Drehung verhindert wird, in Folge der durch die Drehung erzeugten schraubenartigen Wirkung der an einander liegenden schiefen Flächen des Schlößchens und der Kammer in gerader Richtung zurückgeführt, so daß die Spitze des Schlößchen-Ansatzes auf der hinteren Kammerfläche eine Stütze findet.

Mit dem Schlößchen und der damit zusammenhängenden Schlagbolzen-Mutter geht der Schlagbolzen zurück, wodurch das Spannen der Spiralfeder beginnt, und der Abzugsfeder-Stollen mit hörbarem Knacken zwischen Schlößchen und Kammer eintritt.

Nach der Drehung wird die Kammer zurückgezogen, und damit die Patronenhülse soweit durch den Auszieher zurückgenommen, daß sie durch leichtes Drehen des Gewehres nach rechts aus der Patronen-Einlage fällt.

3. Schließen des Gewehres. Man legt die Patrone ein und schiebt die Kammer soweit vor, daß die vordere Fläche der Leitschiene an der hinteren Fläche des Hülsenkopfes steht. Dabei schiebt der Auszieher die Patrone vor; der Abzugsfeder-Stollen steht mit der hinteren Fläche an der Schlößchen-Rast.

Durch einen weiteren Druck am Knopf nach rechts wird die Kammer nebst Verschlußknopf nach vorn gedrückt, die Patrone völlig eingeschoben, und das Gewehr geschlossen. Das durch den Abzugsfeder-Stollen festgehaltene Schlößchen kann mit der Kammer nicht vorgehen; die Spiralfeder wird vollends gespannt.

4. Sicherheitsstellung des Gewehres. Durch völliges Umlegen des Sicherungsflügels von links nach rechts tritt die Sicherungswalze in die Sicherungsrast der Kammer ein, wodurch ein Vorgleiten des Schlößchens auch beim Zurückziehen des Abzugsfeder-Stollens unmöglich wird. Das Entsichern geschieht durch vollständige Drehung des Flügels von rechts nach links.

5. Abdrücken des Gewehres. Der Finger drückt auf die Abzugsstange, der Abzugsfederstollen tritt zurück, das Schlößchen wird frei, die Spiralfeder dehnt sich aus und schleudert das Schlößchen mit dem Schlagbolzen vor, wodurch die Patrone entzündet wird.

Der Schaft dient zur Aufnahme sämmtlicher Gewehr-Theile und zur Handhabung des Gewehres. Er zerfällt in Kolben, Kolbenhals und langen Theil, der wieder aus Vorder-, Mittel- und Hinter-Schaft besteht. Im langen Theil befinden sich der Schloßkasten, sowie die Lauf- und Entladestock-Nuthe.

Die Garnitur dient zur Verbindung und zum Schutz einzelner Gewehrtheile. Zu ihr gehören die Ringe mit Federn, die Verbindungs-, Kreuz- und Oberringschraube, sowie das Abzugsblech, der Abzugsbügel, die Riembügel und die Kappe mit zugehörigen Schrauben.

Zubehör: Schraubenzieher, Mündungsdeckel (zugleich Kornkappe), Visirkappe und Gewehrriemen.

Als Reservetheile erhält der Mann 1 Auszieher und 1 Spiralfeder, die er selbst im Gefecht einsetzen kann.

Behandlung, Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehres.

Pflicht und Ehrensache des Soldaten ist es, seine Waffe richtig zu behandeln und namentlich nichts damit vorzunehmen, was ihre Erhaltung in schuß- und trefffähigem Zustand nicht erfordert. Das Gewehr wird nur auseinandergenommen, wenn es nöthig ist, und dann nur so weit, als es die betreffende Reinigung 2c. erfordert.

Reihenfolge beim Auseinandernehmen des Gewehres: 1. Seitengewehr, 2. Entladestock, 3. Lösen der Kammerscheibenschraube um einige Gewinde, 4. Kammer, 5. Oberring-, Oberriembügel-, Kreuz- und Verbindungs-Schraube, 6. Oberring-, Oberriembügel-, Mittel- und Unterring, 7. Lauf mit Hülse, 8. Abzugsfeder-Schraube und Abzugsfeder.

Das Zusammensetzen geschieht umgekehrt.

Reihenfolge beim Auseinandernehmen des Schlosses: 1. Linksdrehen des Schlößchens nebst Schlagbolzenmutter und Abheben des Verschlußkopfes mit Auszieher, 2. Zurückdrücken des Schlagbolzens und Abschrauben der Schlagbolzenmutter, 3. Abnehmen des Schlößchens und Herausnehmen des Schlagbolzens und der Spiralfeder.

Das Zusammensetzen geschieht umgekehrt.

Alle anderen Gewehr- und Schloßtheile dürfen nur vom Büchsenmacher abgenommen werden.

An Vorrichtungen zum Zurückdrücken des Schlagbolzens hat jede Compagnie 6 Stück. Jeder Mann muß ohne und mit Vorrichtung das Schloß zerlegen und zusammensetzen können.

Der Schraubenzieher wird zur Vermeidung von Beschädigungen fest in den Einstrich gesetzt, und dabei das Gewehr aufgestützt. So lange das Schrauben mit den Fingern geschehen kann, ist der Schraubenzieher wegzulassen.

Der Soldat legt seine Gewehrtheile zusammen an einen schmutz- und sandfreien Ort, wo sie nicht um- oder heruntergeworfen werden können, damit nichts verwechselt, beschmutzt oder beschädigt wird.

Der Lauf ist sorgfältig vor Umfallen und Bestoßen zu bewahren. Sollte es trotz aller Vorsicht geschehen, so muß der Soldat Meldung machen, damit untersucht wird, ob kein Schaden entstanden ist. Das Anlehnen eines Gewehres ohne Mündungsdeckel gegen eine Mauer muß zur Verhütung einer Kornbeschädigung vermieden werden. Muß ein Gewehr auf die Erde gelegt werden, so dürfen Mündung, Korn, Visir und Schloß nicht unmittelbar auf den Boden zu liegen kommen. Ein Aufstoßen des Kolbens ist zu vermeiden. Durch einen Mann dürfen nie mehr als 2 Gewehre auf einmal und zwar außer Berührung, je eines auf jeder Schulter oder unter jedem Arm getragen werden; sie dürfen nicht durch Anhängen von Gegenständen, wie Bündel 2c. belastet werden.

Verbiegungen der Entladestöcke sind beim Zusammensetzen und Auseinandernehmen der Pyramiden, sowie beim Aufstecken und Abnehmen der Mündungsdeckel zu vermeiden.

Beim Schließen der Kammer darf keine Gewalt angewendet werden. Läßt es sich nicht durch einen Druck mit der Hand auf den Knopf bewerkstelligen, so wird die Patrone bezw. die Krempenaufbohrung, der Auszieher einstrich, das Schloß und die Hülse nachgesehen.

Visirkappe und Mündungsdeckel sind, wo ihr Abnehmen nicht besonders vorgeschrieben oder nöthig ist, stets auf dem Gewehr zu belassen.

Reinigen des Gewehres.

Zweck der Reinigung ist Erhaltung des Gewehres in schuß- und trefffähigem Zustande. Die Zusammensetzung, Art, Form und Abmessung der Gewehrtheile darf also durch die Reinigung nicht verändert werden, wenn das Gewehr leistungsfähig bleiben soll.

Als **Reinigungsmittel** sind Wasser, Oel oder Fett, Werg, Lappen, Wischstock und Holzspähne, aber nur in vollkommen reinem Zustande zu verwenden.

Verboten sind alle angreifenden Putzmittel, selbst Bürsten, sowie das Poliren der Stahl- und Eisentheile und des Abzugsbügels, welche nur rein und rostfrei zu halten sind.

Das Wasser, am besten warm, muß rein und sandfrei sein.

Das Oel darf auf den Gewehrtheilen nicht eintrocknen, sondern muß schmierig bleiben und frei von Salzen, Säuren, Wasser und Staub sein. Am besten ist Klauenfett, auch Baumöl (Olivenöl) läßt sich verwenden. Im Felde darf reines Schweinefett oder eine Mischung von $^1/_3$ Hammeltalg und $^2/_3$ Baumöl verwendet werden. Erwärmtes Oel löst sehr gut auf.

Werg muß ohne Knoten und nicht grob sein.

Leinene Lappen eignen sich zum Wischen, weil sie sich leicht reinigen lassen.

Tuch- und Woll-Lappen gebraucht man zum Einschmieren, nur müssen sie vor Gebrauch gut ausgedrückt werden, weil zu dickes Auftragen von Oel schädlich ist.

Mit Holzspähnen entfernt man Schmutz von Stellen, wohin man mit Lappen nicht reichen kann.

Die Wischstöcke müssen gerade, 135 bis 140 Centimeter lang und 9 Millimeter stark sein.

Die Wergumwickelung des Wischerendes muß so geschehen, daß das Polster beim Wischen bis auf den Boden der Züge eindringen kann.

Reinigung nach dem Schießen. Nachdem Ladestock und Kammer herausgenommen, erfolgt das Auswaschen des Laufes. Ein Mann hält das Gewehr Kolbe nach oben frei, ein anderer gießt mittelst eines Trichters solange Wasser durch den Lauf, bis es ungefärbt herausläuft. Zum Auswischen nimmt der eine Mann sich breitbeinig mit zurückgenommenem rechten Fuß hinstellend, das Gewehr unter den rechten Arm und hält

es mit beiden Händen fest umfaßt, Lauf nach oben, dem andern in wagerechter Lage mit der Kolbe entgegen. Dieser entfernt das noch im Laufe enthaltene Wasser, indem er einen oder mehrere leichte Wergballen mit dem verkehrten Ende des Stockes von der Seite des Patronenlagers aus hindurchstößt. Ist das genügend geschehen, so läßt er den Stock in der Lage, in der er sich nach dem letzten Durchstoßen befand, tritt auf die andere Seite der Waffe und zieht ihn von der Mündung aus, der Drehung der Züge nachgebend, heraus. Dies Verfahren wird so lange wiederholt, bis der Lauf völlig gereinigt ist.

Hierauf wird das Patronenlager mit stärkerer Umwickelung gereinigt, und durch den Lauf ein leicht geölter Wischstock gezogen.

Nun werden Lauf, Hülse, Entladestock, Schaft und Garnitur außen nochmals abgewischt, die Eisen- und Stahltheile mittelst fettigen Lappens mit einem Fetthauch überzogen, und der Entladestock eingeschraubt.

Der messingene Wischstock wird, während die linke Hand den bis zum Wischerende des Stockes vorgeschobenen Führungszylinder in die Hülse der Waffe führt, von der rechten Hand in der Verlängerung des Laufes gehalten. Hierauf umfaßt die linke Hand den Kolbenhals, während die rechte den Stock durch die Hülsenbohrung und das Patronenlager in den Lauf einführt und denselben im Innern auswischt.

Zur gewöhnlichen Reinigung des Schlosses wird nach Abspannung der Spiralfeder der Verschlußkopf und der Auszieher herausgenommen und mit Oellappen gereinigt. Dann werden die Schlagbolzen-Bohrung, der Schlagbolzenblatt-Einstrich und das Auszieherfuß-Lager von Schmutz durch ein mit Werg umwickeltes Holzstäbchen befreit. Die Schlagbolzen-Spitze wird abgewischt, ebenso von außen sämmtliche Theile, Ansätze, Nuthen 2c. Die schiefen Flächen an Kammer und Schlößchen, die Nuthen des Schlößchens und des Schraubengewindes der Kammerscheiben-Halteschraube werden geölt, wobei aber letztere nur so weit zu lösen ist, als es das Herausnehmen der Kammer erfordert.

Das Schloß wird ganz auseinander genommen: 1. wenn das Gewehr längere Zeit unthätig gestanden oder nassem Wetter ausgesetzt war, 2. nach 2- bis 3wöchentlichem Gebrauch während der Schießübungen, 3. wenn beim

Platzen von Patronenhülsen und Durchschlagen von Zündhütchen Pulvergase das Schloß verunreinigt haben.

Dabei werden die Gewinde der Spiralfeder mit Werg ausgedreht, die Kammerbohrung mit einem wergumwickelten Holz oder dem Wischstock-Ende gereinigt, dann alle Theile abgewischt und mit einem Fetthauch versehen, endlich vor dem Zusammensetzen die schiefen Flächen an Kammer und Schlößchen, das Gewinde, der Schaft, die Schlagbolzen-Spitze, die Spiralfeder und die Sicherungswalze etwas eingeölt.

Reinigen nach gewöhnlichem Dienst. Das Gewehr wird außen erst mit trockenem, dann mit geöltem Lappen abgewischt, und der Wischstock 1 oder 2 mal durch die Seele geführt.

Hiezu wird die Kammer aus der Hülse genommen, das Schloß aber nur äußerlich abgewischt.

Ein nasses Gewehr muß trocken gewischt und sorgfältig geölt werden. Kommt das Gewehr von der Kälte in einen warmen Raum, so beschlägt es sich, weßhalb man mit dem Reinigen warten muß, bis es die Temperatur des Raumes angenommen hat, also nicht mehr schwitzt.

Ist Sand oder Erde in die Mündung oder in das Schloß gekommen, so wird der Lauf ausgespült und das Schloß sorgfältig davon befreit.

Vom Seitengewehr wird vorerst die Klinge gereinigt, dann Griff, Parirstange und Klinge mit einem ölgetränkten wollenen Lappen leicht abgewischt, endlich der Kasten für die Seitengewehrwarze und der Haken des Haltestiftes mit einem kleinen Holzspahn von Staub und Schmutz befreit und hierauf etwas eingefettet.

8. Munition.

Die Munition zerfällt in scharfe, Platz-, Exerzier-Patronen und eine Munition für die Zielübungen.

Die scharfe Patrone besteht aus der Patronenhülse mit Zündhütchen M 71, der Pulverladung, dem Wachspfropfen zwischen 2 Kartonblättchen, dem Geschoß mit Papierumwicklung und der Geschoßfettung.

Die Hülse ist flaschenförmig und eintheilig, d. h. Mantel und Boden sind aus einem Stück.

Der Mantel zerfällt in Pulverraum, Schweifung und Geschoßraum.

Der Boden zeigt hinten die Reibfläche und ringsum den Hülsenrand, dessen vordere Fläche Auswerferfläche heißt. Zur Aufnahme des Zündhütchens befindet sich in der Mitte des Bodens die Zündglocke, aus welcher als Widerlager des Zündhütchens der Ambos hervorragt. Am Grunde der Zündglocke sind 2 Zündlöcher.

Das Zündhütchen ist eine Messingkapsel mit eingepreßtem, durch ein Zinnplättchen bedecktem Zündsatz.

Die Pulverladung wiegt 5 Gramm.

Der Wachspfropfen mit den 2 Kartonblättchen trennt Pulver und Geschoß, reinigt das Rohr und verhindert, daß Pulvergase das Geschoß umspielen.

Das bleierne Geschoß wiegt 25 Gramm und ist zur Verhinderung der Verbleiung des Rohres mit Papier doppelt umwickelt.

Das Fetten der Patronen geschieht erst kurz vor dem Gebrauch unter Aufsicht eines Officiers. Das Fett (5 Theile Hammeltalg und 1 Theil Parafin) darf weder die Hülse berühren noch das Papier durchdringen. Die Patrone wird also nur einen Augenblick und so weit eingetaucht, daß das Fett ungefähr 1 Millimeter vom Hülsenrand absteht, dann wird sie herausgezogen, und der Fett-Tropfen abgestrichen.

Die Platzpatrone besteht aus Hülse mit Zündhütchen, Pulverladung und Deckpfröpfen.

Die Platzpatronenhülse hat einen rothlackirten Boden und um den Mantel einen Ring. Die Pulverladung wiegt $3^1/_2$ Gramm. Die 3 Deckpfröpfe sind aus Fließpapier. Der Schlußpfropfen steht behufs leichter Einführung der Patrone etwas vor.

Die Exercierpatrone besteht aus der Hülse, dem eisernen Puffer, dem Gummi-Cylinder und dem Holzfutter.

Das Reinigen der Hülsen geschieht, indem sie mit Laubholz-Sägespähnen abgerieben und so von Fett und Schmutz befreit werden. Hierauf werden sie in Wasser gelegt, einzeln herausgenommen, die Zündhütchen durch den Wasserdruck-Apparat entfernt und die Hülsen mit Wasser, Werg oder Lappen, Laubholz-Sägespähnen und Holzstäbchen gereinigt, dann wieder in Wasser gelegt, tüchtig mit den Händen umgerührt und häufig

das schmutzige Wasser durch reines ersetzt. Endlich werden die Hülsen innen und außen gut trocken gerieben.

Diese Reinigung geschieht, wenn nur möglich, auf dem Schießstand unmittelbar nach dem Beschuß. Zu Hause werden die Hülsen sofort wieder in Wasser gelegt und innerhalb 24 Stunden die Schlußreinigung vorgenommen, indem die nassen Hülsen aus- und abgebürstet, trocken gewischt und in erwärmten Sägespänen so lange abgerieben werden, bis diese nicht mehr ankleben.

Die Munition zu den Zielübungen besteht aus Papierpatrone, Messinghülse und Zündhütchen. Nach dem Schuß wird mittelst der Räumnadel das Zündhütchen entfernt, und die Hülse von Rückständen befreit, vor dem Einsetzen eines neuen Zündhütchens aber nachgesehen, ob der Zündkanal ganz frei ist. Nach dem Schießen wird die Hülse einige Minuten in Wasser gelegt, dann der Zündkanal mit der Räumnadel gesäubert, hierauf die Hülse innen und außen gut abgetrocknet und an einen warmen Ort gestellt, damit der Zündkanal austrocknet. Das Geschoß durchschlägt $5^1/_2$ cm starke Fichtenbretter und geht 500 m weit.

9. Schießen.

Des Schießen ist einer der wichtigsten Dienstzweige, denn je besser wir schießen, desto mehr Feinde machen wir kampfunfähig, desto leichter und rascher siegen wir; und je mehr wir wegschießen, desto weniger können herüberschießen, desto weniger Kugeln kommen geflogen, desto weniger Leute werden uns weggeschossen. Gar Mancher hat schon durch einen schlechten Schuß den Feind gefehlt, der ihn im nächsten Augenblick über den Haufen schoß.

Deshalb bemühe sich Jeder, ein möglichst guter Schütze zu werden.

Geschoßbahn heißt der vom Geschoß in der Luft zurückgelegte Weg.

Die Kraft der Pulvergase, welche sich durch Entzündung des Pulvers entwickeln, treibt das Geschoß in Richtung der verlängerten Seelenachse vorwärts.

Die Schwere zieht jedoch das Geschoß von dieser Richtung allmählich nach abwärts, und der **Luftwiderstand** vermindert immermehr die Geschwindigkeit, so daß ein Fallen des Geschosses bewirkt wird. Die Geschoßbahn ist also gekrümmt und zwar am Ende mehr wie am Anfang.

Das Geschoß erhält durch die Züge eine bohrende Bewegung, damit immer die Spitze voraus bleibt.

Visirlinie heißt die von der Kimmenmitte über die Kornspitze nach dem Haltepunkt gedachte Linie.

Zielen heißt Auge, Kimme, Kornspitze und Haltepunkt in eine gerade Linie bringen.

Haltepunkt ist der Punkt, auf welchen die Visirlinie gerichtet sein soll.

Abkommen heißt der Punkt, auf welchen die Visirlinie beim Schuß wirklich gerichtet war.

Treffpunkt heißt der Punkt, in welchen das Geschoß einschlägt.

Man sagt:

In's Ziel gehen, wenn der Haltepunkt im Ziele,
Ziel aufsitzen lassen, wenn er dicht darunter und
Ziel verschwinden lassen, wenn er darüber liegt.

Geht man in's Ziel, so hat man keinen festen, leicht erkennbaren Haltepunkt, läßt man das Ziel verschwinden, so weiß man nicht, wie viel man darüber hält, weil man das Ziel gar nicht sieht; **der beste Haltepunkt ist Ziel aufsitzen lassen,** weil man das ganze Ziel vor sich sieht und an dessen unterem Rande einen festen, leicht erkennbaren Haltepunkt hat.

Damit man mit Ziel aufsitzen trifft, muß die verlängerte Seelenachse am Ziel über der Visirlinie sein.

Visirwinkel heißt der Winkel zwischen Seelenachse und Visirlinie.

Die Geschoßbahn erhebt sich über die Visirlinie und steigt bis zum höchsten Punkt, dem **Scheitelpunkt** (aufsteigender Ast), dann senkt sie sich und geht wieder unter die Visirlinie (absteigender Ast).

Der Scheitelpunkt liegt nicht in der Mitte, sondern am Ende des dritten Fünftels der Bahn. Der aufsteigende Ast ist länger und gestreckter als der absteigende.

Der Abgangswinkel liegt zwischen Visirlinie und aufsteigendem Ast, der **Einfallswinkel** zwischen Visirlinie und absteigendem Ast.

Flughöhe ist der senkrechte Abstand eines Geschoßbahnpunktes von der Visirlinie.

Bestrichener Raum ist die Strecke, innerhalb welcher sich die Geschoßbahn nicht über Zielhöhe erhebt.

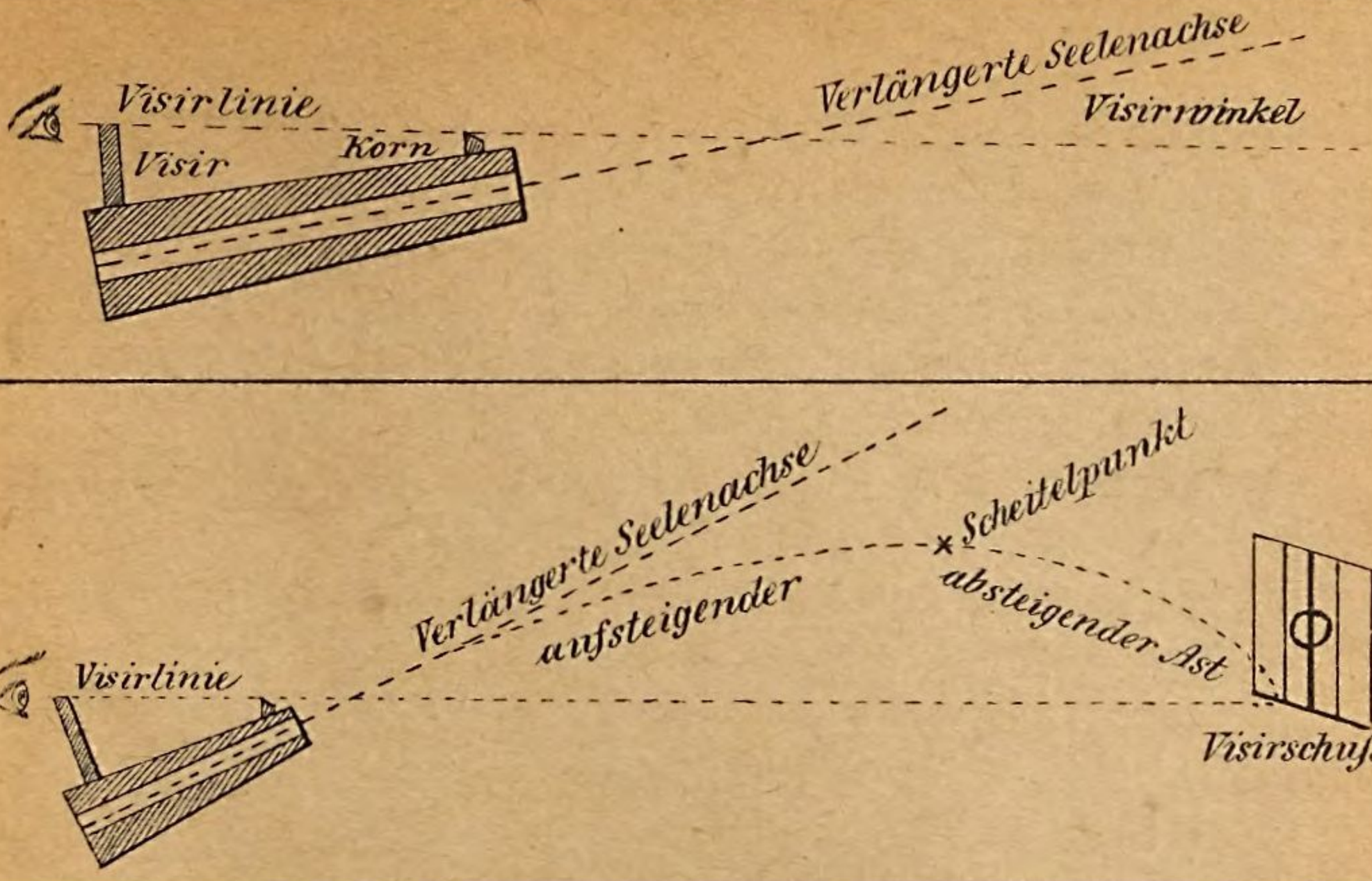

Fein Korn. Gestrichen Korn. Voll Korn.

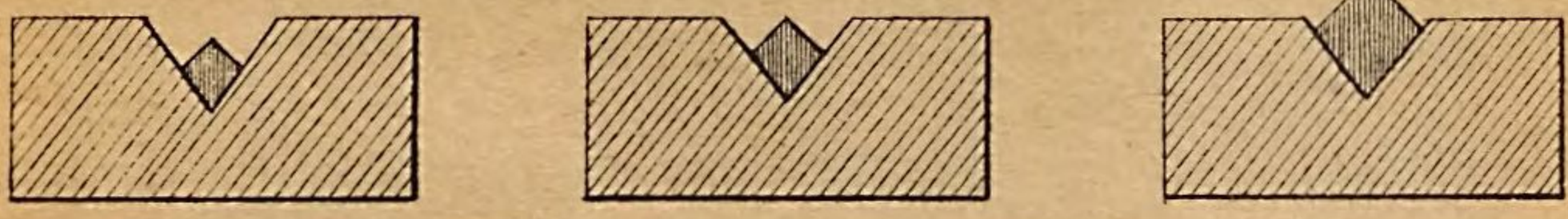

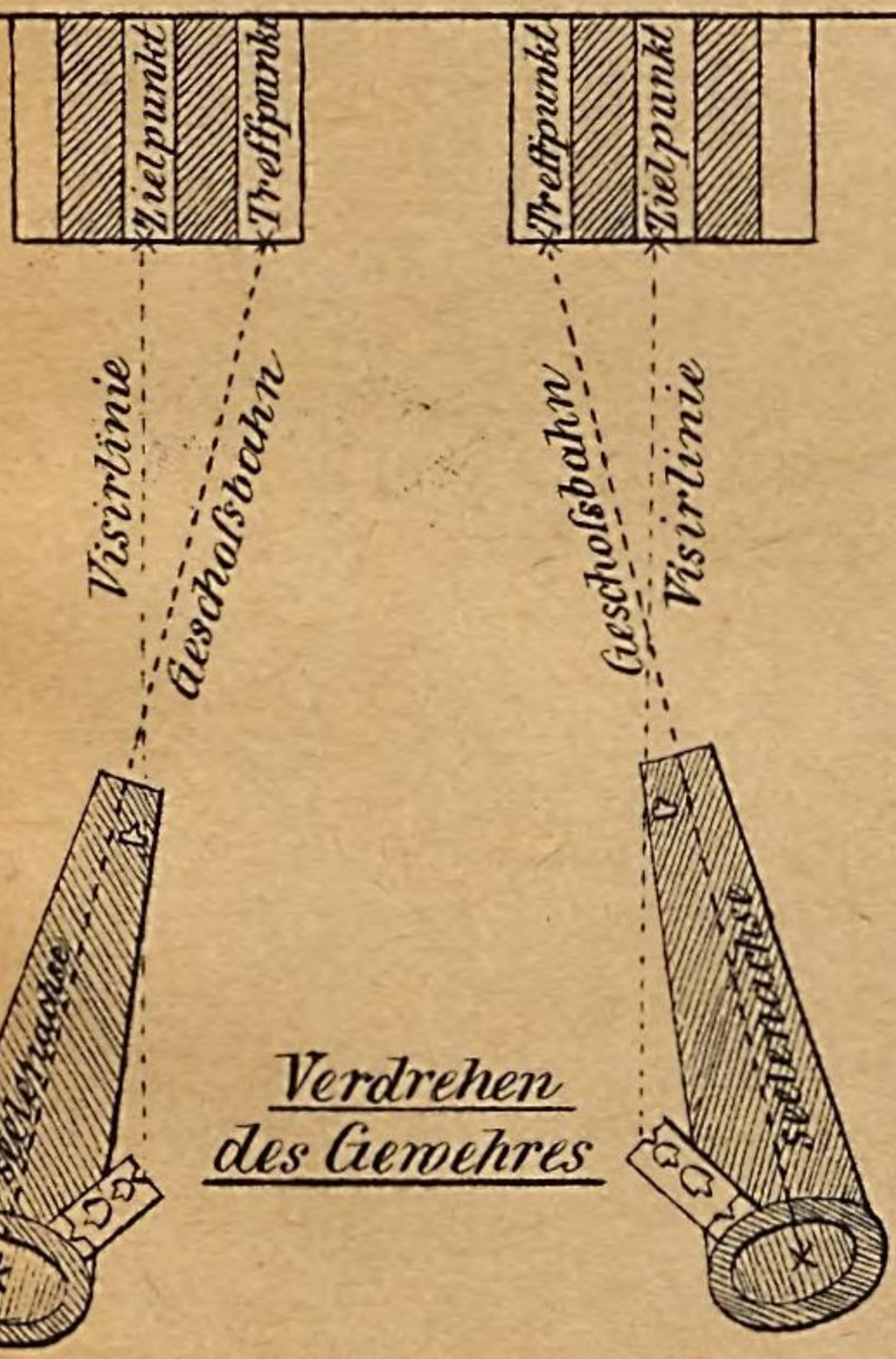

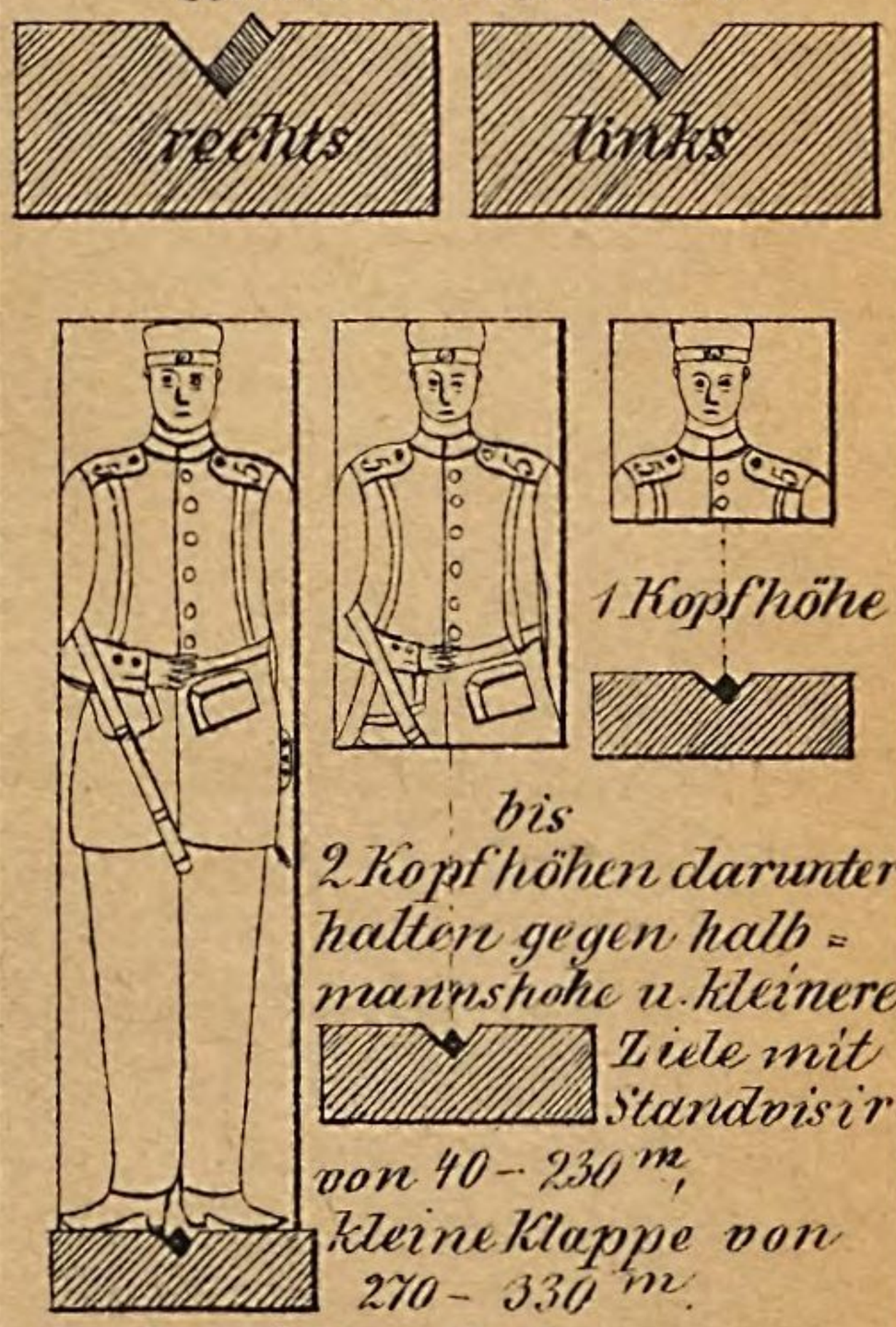

Visirschuß hat man, wenn Halte- und Treffpunkt zusammenfallen.

Gestrichen Korn hat man, wenn die Kornspitze in einer Höhe mit dem Visirkamm steht.

Fein- oder Voll-Korn hat man, wenn die Kornspitze tiefer oder höher als der Visirkamm steht. Feinkorn gibt Kurzschuß, Vollkorn Hochschuß; man muß also gestrichen Korn nehmen.

Verdreht man das Gewehr, so geschieht dies um die Visirlinie, indem die Seelenachse seitlich verschoben wird. Es gibt Rechtsschuß, wenn man das Gewehr nach rechts, Linksschuß, wenn man es nach links verdreht.

Das Korn klemmt man, wenn die Kornspitze nicht in der Kimmenmitte steht, sondern näher am rechten oder linken Kimmenraud. Rechtsklemmen gibt Rechts-, linksklemmen Links-Schuß.

Aeußere Einwirkungen auf die Richtigkeit des Zielens und Treffens.

Ein von oben durch die Sonne hell beleuchtetes Korn scheint größer, weßhalb man unwillkürlich fein Korn nimmt, also Kurzschuß erhält. Man muß in diesem Fall etwas Grobkorn nehmen oder höher halten.

Wird das Korn stark auf einer Seite beschienen, so erscheint diese größer, weshalb man das Korn leicht nach der entgegengesetzten Seite klemmt. Es ist dann ein Aushalten nach der beschienenen Seite nöthig.

Trübes Wetter, Waldlicht, Dämmerung verleiten zu Grobkorn, weshalb scheinbar etwas Feinkorn zu nehmen oder tiefer zu halten ist.

Von seitwärts kommendem Wind muß entgegengehalten werden, um so mehr, je größer die Entfernung, und je stärker der Wind ist, damit das Geschoß nicht seitwärts getrieben wird.

Bei starkem Gegenwind muß zur Vermeidung von Kurzschuß Grobkorn genommen werden, oder man hält höher oder nimmt höheres Visir.

Bei Stoßwind sind die Pausen zum Schießen zu benützen.

Beim Anschlag muß der Körper ruhig, aber frei und ungezwungen gehalten werden. Jede unnatürliche Körperverdrehung, sowie jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Gewehres und erschwert dem Auge das Zielnehmen. Das Gewehr muß unverdreht an den Kopf genommen, und das Ziel sofort erfaßt werden, indem man $^1/_2$ Meter unter den

Zielpunkt hält, mit der linken Hand allmählig das Gewehr hebt und dabei mit dem rechten Zeigefinger Fühlung am zweiten Druckpunkt nimmt, dann den Athem anhält und am Zielpunkt angekommen durch ruhiges Krümmen des Fingers abzieht. Während des Abziehens bleibt das Auge fest auf das Ziel gerichtet. Nach dem Schuß bleibt der Mann einen Augenblick ruhig im Anschlag, dann setzt er ruhig ab.

Auf dem Schießstand muß die größte Ruhe und Ordnung herrschen. Alles Schreien ꝛc. ist verboten. Den Anzeigern darf von der schießenden Abtheilung nicht zugerufen werden. Die Anzeiger verschiedener Stände dürfen nicht mit einander verkehren. Vorsätzlich unrichtiges Anzeigen wird als falsche dienstliche Meldung nach § 139 des Militär-Strafgesetzbuches mit Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu 6 Monaten, in schweren Fällen mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. Falsches Anzeigen verhindert die Ausbildung von guten Schützen und bringt dadurch nur unseren Feinden Nutzen.

Es darf nur geschossen werden, wenn neben der Scheibe eine roth-weiße Rahmenflagge sichtbar ist. Die schießende Abtheilung steht mit loser Fühlung in einem Glied der Scheibe gegenüber. Der Schütze tritt mit Gewehr ab vor, nimmt Stellung und ladet erst, wenn die roth-weiße Rahmenflagge sichtbar ist. Hierauf legt er an, schießt und gibt noch im Anschlag sogleich sein Abkommen an. Dann setzt er ab, nimmt Gewehr ab und tritt zur Seite, um das Anzeigen abzuwarten. Ist dies geschehen, so trägt er seinen Schuß in das kleine Schießbuch, welches er zur Stelle haben muß, ein und meldet dann dem Schreiber unter Angabe seines Namens, wo der Schuß steckt, worauf er eintritt.

Bei Ständen mit verdeckten Anzeigerdeckungen darf geschossen werden, sobald die Scheibe sichtbar gemacht, bezw. das Anzeigen beendet ist.

Geladene Gewehre dürfen nie aus der Hand gesetzt werden. Setzt der Schütze ab, um wegzutreten, so muß er vorher entladen und die Kammer geöffnet lassen. Die Kammern zusammengesetzter Gewehre sind stets geöffnet.

Das Schulschießen geschieht nach Strich-, Schul-, Figur-, Kopf-, Brust-, Rumpf-, Knie-, Sektions-, Zug- und verschwindenden Scheiben auf Entfernungen bis zu 600 Meter. Es zerfällt in 3 Klassen. In die zweite Klasse wird versetzt, wer die Bedingungen 7 mit 14

der 3. Klasse mit mindestens 70 Patronen, in die 1. Klasse, wer die Bedingungen 4 mit 11 der 2. Klasse mit mindestens 63 Patronen erfüllt und alle Uebungen der vorhergehenden Klasse durchgeschossen und erfüllt hat.

Zur Vorbereitung des Freihandschießens dient ein Auflage-Gestell, auf welchem das Gewehr nur leicht ruhen darf.

Mit Vollendung eines Ausbildungskurses auf der Schießschule ist die Versetzung in die nächst höhere Klasse verbunden.

An jährlichen Schießprämien werden vertheilt:

a) bei der Infanterie:

1. für die Unterofficiere des Bataillons:

für die besondere Schießklasse: eine 1. Prämie im Werthe von 9 M.;
für die erste Schießklasse: eine 2. Prämie im Werthe von 4½ M.;

2. für die Gemeinen jeder Compagnie:

für die 1. Klasse: eine 1. Prämie im Werthe von 7½ M.;
für die 2. Klasse: eine 2. Prämie im Werthe von 6 M.;
für die 3. Klasse: eine 3. Prämie im Werthe von 4½ M.;

b) bei den Jägern:

1. für die Unterofficiere des Bataillons:

für die besondere Schießklasse: eine 1. Prämie im Werthe von 9 M.;
für die erste Schießklasse: eine 2. Prämie im Werthe von 7½ M.;
und eine 3. Prämie im Werthe von 6 M.;

2. für die Gemeinen jeder Compagnie:

für die erste Schießklasse: eine 1. Prämie im Werthe von 7½ M.;
für die zweite Schießklasse: eine 2. Prämie im Werthe von 6 M.;
für die dritte Schießklasse: eine 3. Prämie im Werthe von 5 M.
und eine 4. Prämie im Werthe von 4 M.

Die Schießprämien, bestehend in silbernen Medaillen, erhalten Leute, welche alle Uebungen ihrer Klasse vorschriftsmäßig erfüllt und zur Hauptübung die geringste Patronenzahl verbraucht, bezw. die meisten Mannsbreiten und Figuren erzielt haben. Ueber die Medaillen werden vom Regiments-Commandeur Besitzzeugnisse ausgefertigt. Mannschaften der 2. Klasse des Soldatenstandes haben keinen Anspruch auf Schießprämien.

Schützenabzeichen erhalten auf gleiche Weise die 12 besten Schützen jeder Kompagnie und der Unterofficiere des Bataillons. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes schließt Besitz nud Erlangung des Schützenabzeichens aus, doch tritt nach erfolgter Rehabilitirung die Berechtigung hiezu wieder ein.

Im gefechtsmäßigen Einzelschießen soll der Mann seine Schußwaffe unter gefechtsmäßigen Verhältnissen selbstständig gebrauchen lernen. Es findet auf unbekannten, öfters wechselnden Entfernungen, auf denen aber noch von je-

dem Schuß ein Treffer zu erwarten ist, gegen verschiedene Ziele statt. Hiezu muß der Mann gelernt haben, schnell und richtig in allen Körperlagen anzuschlagen, das Terrain für Feuerwirkung und Deckung auszunützen, rasch das Visir zu stellen, Visir und Haltepunkt richtig zu wählen und bestimmte Zeitabschnitte, in denen ein Ziel sichtbar ist, auszunützen.

Das gefechtsmäßige Abtheilungsschießen bezweckt, den Mann an Feuerdisciplin zu gewöhnen.

Das Belehrungsschießen zeigt die Leistungsfähigkeit des Gewehres.

Das Prüfungsschießen dient zur Beurtheilung und zum Vergleich der Schießfertigkeit der Truppentheile. Jeder Mann muß eine Ehre darein setzen, sich zu einem möglichst guten Schützen auszubilden, damit womöglich sein Truppentheil als der beste hervorgeht.

Der Anzug ist bei der Vorübung der 3 Klassen Mütze, Lederzeug mit einer Tasche, ohne Gepäck, bei der Hauptübung, dem gefechtsmäßigen Einzelschießen und dem Prüfungsschießen Helm, marschmäßig gepackter Tornister, Kochgeschirr, Lederzeug mit zwei Taschen und gerollter, marschmäßig angelegter Mantel.

10. Garnisons-Wachtdienst.

Wachen und Posten dienen zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit, zur Bewachung und zur Beehrung.

Es gibt daher Sicherheitswachen und Ehrenwachen, Sicherheitsposten und Ehrenposten.

Ehrenwachen und Ehrenposten erhalten fürstliche Personen und höhere Officiere als Ehrenbezeigung.

Sicherheitswachen und Sicherheitsposten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände 2c.

Wachvorgesetzte: Der Kriegsminister, der General-Inspecteur der Armee, der kommandirende General, der Gouverneur, der Commandant und der Garnisonsälteste, sowie deren Stellvertreter, der Officier vom Garnisonstagesdienst, die Ronden-Officiere und der Wachtbefehlshaber.

Die Ronden-Officiere sind nur bei Nacht, d. h. vom Zapfenstreich bis zur Tagreveille Vorgesetzte der Wachen.

Ablösen der Wachen und Posten. Bei Annäherung der neuen Wache tritt die alte in's Gewehr, nimmt Ge-

wehr auf und richtet; die neue faßt unter Schlagen des Tambours an, hält und richtet. Dann präsentiren beide Wachen, die Tamboure schlagen den Parademarsch, und die Wachtbefehlshaber gehen auf einander zu, wobei derjenige der alten Wache dem der neuen mittheilt, daß abgelöst werden kann. Dann treten sie zurück und lassen schultern. Hierauf kommandirt der Abkommende und nach ihm der aufziehende: „Gefreite vor!“ Diese marschiren nach dem linken Flügel der neuen Wache und stellen sich auf das 2. Glied gerichtet so auf, daß die Gefreiten der neuen Wache links neben denen der alten stehen.

Auf das Commando des Aufziehenden: „Erste Nummer der Ablösung vor!“ treten die ersten Nummern auf 2 Schritte den Gefreiten gegenüber; der Posten vor dem Gewehr geht sogleich in das Wachtzimmer und löst, wenn er abgelegt ꝛc. hat, ohne Weiteres ab. Auf das Commando des Aufziehenden „Abmarschirt!“ machen die Gefreiten Kehrt, und die der neuen Wache commandiren „Marsch!“ und führen die Leute auf dem nächsten Weg in das Wachzimmer (wo die Tornister abgelegt werden ꝛc.), lassen sie dann heraustreten und führen sie auf. Nach dem Heraustreten der Gefreiten der alten und der Ablösung der neuen Wache rangiren die Wachen sofort ohne Commando, unter 10 in 1 Glied. Dann erfolgt beiderseits das Commando: „Rechts — um!“ „Wache — Marsch!“ Die Tamboure schlagen ein, die neue Wache nimmt den Platz der alten ein, welche zur Seite marschirt, und die Gewehre zusammensetzt, nachdem der Tambour abgeschlagen hat. Commandos: „Wache — Halt!“ „Front!“ „Gewehr — ab!“ „Weggetreten!“ bezw. „Setzt die Gewehre — zusammen!“

Die Mannschaft der alten Wache hängt gegebenen Falls die Tornister um, der Wachthabende übergibt und führt nach Rückkehr aller Ablösungen die bisherige Wache geschlossen in die Kaserne.

Der Gefreite, von dessen Wache die Posten sind, commandirt und geht rechts, also beim Aufführen der ersten Postenablösung der Gefreite der neuen, bei der Rückkehr davon der der alten Wache. Von der zweiten Postenablösung an treten die Gefreiten 5 Schritte vor die Mitte der Wache, Front gegen dieselbe; die Ablösung tritt ihnen auf 2 Schritte gegenüber. Auf „Abmarschirt!“ commandiren die Gefreiten, indem sie Kehrt machen, „Marsch!“, einige Schritte von der Wache:

„Das Gewehr — über!“ und in der Nähe des Postens: „Faßt das Gewehr an!“ (wobei der Posten mit anfaßt), angekommen: „Halt!“ „Ablöser — vor!“ Dieser tritt vor, läßt sich übergeben und wechselt dann den Platz. Der Gefreite stellt sich dann vor die Ablösung und commandirt: „Marsch!“, einige Schritte vom Posten entfernt: „Das Gewehr — über!“ (worauf dieser auch über nimmt und auf und ab zu gehen beginnt), in der Nähe der Wache: „Faßt das Gewehr — an!“ „Halt!“ „Gewehr — ab!“ „Weggetreten!“ und meldet dann dem Wachbefehlshaber.

Pflichten der Wachen, Posten und Patrouillen. Aufmerksamkeit ist die Hauptsache.

Posten dürfen nicht sich setzen oder legen, das Gewehr aus der Hand lassen, rauchen, schlafen, essen, trinken, über die Postengrenze hinausgehen, den Posten vor Ablösung verlassen, plaudern, Geschenke annehmen oder sonst ihre Dienst-Instruktion übertreten.

Der Soldat muß sich stets bewußt sein, daß Wachen, Posten und Patrouillen die Eigenschaft von Vorgesetzten und Vertretern der Staatsgewalt haben, also überlegt handeln und bestimmt auftreten, dabei aber die Vorschriften und die Schicklichkeit im Auge behalten. Was zu untersagen ist, muß ernst, kurz und bestimmt ausgesprochen werden. Nach Umständen wird gleich mit Waffengewalt oder Arretirung eingeschritten, wenn möglich aber noch vorher gewarnt oder angedroht.

Der Posten darf keine Verstöße gegen die Vorschriften innerhalb seines Postenbereiches dulden. Er sieht bei der Uebernahme nach, ob nichts in seinem Bereich beschädigt oder beschmutzt worden ist, und macht gegebenen Falls sofort dem Gefreiten und später dem Wachthabenden Meldung.

Das Betreten des Schilderhauses ist nur bei starkem Regen oder Schnee erlaubt. Zur Erweisung von Ehrenbezeigungen muß der Posten heraustreten.

Eigenmächtig darf kein Posten seinen Platz verlassen. Erkrankt er oder wird er nicht abgelöst, so schickt er einen Vorübergehenden zur Wache. Ebenso, wenn er eine Arretirung vorgenommen hat.

Bricht Feuer in der Nähe aus, oder droht sonst eine Gefahr, so allarmirt der Posten die nächsten Häuser und läßt durch einen Vorübergehenden Meldung auf der Wache machen. Außerdem ist das Betreten eines Hauses oder einer Hausflur verboten.

Anständig gestellte Fragen Vorübergehender beantwortet der Posten kurz und anständig, ohne sich in ein Gespräch einzulassen; Gegenstände zur Bewachung darf er nur bei Feuersgefahr 2c. übernehmen.

Das Gewehr wird auf der rechten oder linken Schulter oder unter dem Arme getragen, nur im Schilderhause abgenommen.

Das Seitengewehr wird aufgepflanzt, sobald es der Posten für nöthig hält. Posten, welche mit aufgepflanztem Seitengewehr zu stehen haben, stecken es sofort nach Beziehen des Postens auf und bringen es unmittelbar vor der Ablösung an Ort. Erheischen die Umstände das Aufpflanzen auch für den Marsch zum und vom Posten, so erfolgt das Aufpflanzen vor dem Abmarsch zur Ablösung und das Abnehmen nach der Rückkehr vom Posten. In gleicher Weise laden und entladen Posten, welche mit geladenem Gewehr zu stehen haben, und zwar außerhalb der Wachstube.

Der Posten muß wissen, was er zu bewachen und zu beobachten hat und vor wem er als Ehrenposten steht.

Personen dürfen in Verwahrung genommen werden zu ihrem eigenen Schutz, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe. Hilflose Betrunkene und Kranke werden zur Wache gebracht, letztere baldmöglichst der Polizei abgeliefert, erstere unter Aufsicht gehalten, bis sie nüchtern geworden sind.

Jedes Vorkommniß auf Posten wird nach der Ablösung dem Wachtbefehlshaber gemeldet.

Hat der Posten einem Vorgesetzten etwas zu untersagen, was er nach seiner Instruktion nicht dulden darf, so macht er ihn anständig darauf aufmerksam; z. B. „Herr Sergent! Hier darf nicht geraucht werden!“

Die Patrouillen haben die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen und die militärische Polizei auf den Straßen zu handhaben; sie sind 1 Gefreiter und 1—2 Mann stark.

Die Patrouillen marschiren und verhalten sich wie Ablösungen. Sie dürfen nicht rauchen, plaudern, ohne Grund sich aufhalten, einkehren, Geschenke annehmen, mit Arrestanten sich unterhalten oder gar dieselben wieder freilassen.

Patrouillen, welche Arrestanten bei sich haben, erweisen keine Ehrenbezeigung.

Die Patrouille muß Unterofficiere und Soldaten, welchen sie nach dem Zapfenstreich begegnet, nach der Erlaubnißkarte fragen und sie in deren Ermangelung auf die Wache führen.

Posten, welche von der Patrouille krank oder bei groben Pflichtwidrigkeiten: Trunkenheit, Schlafen ꝛc. betroffen werden, sind durch einen Mann der Patrouille abzulösen und auf die betreffende Wache zu bringen. Kleinere Vergehen der Posten werden auf der Wache gemeldet.

Wirthshauspatrouilleure sind Unterofficiere und Gefreite, welche zur Revision von Wirthshäusern ꝛc. commandirt werden. Sie haben in Ausübung dieses Dienstes dieselbe Autorität, wie solche den Wachthabenden beiwohnt und sind deßhalb äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß sie zum Ordonnanzanzug die Patrontasche, bezw. Kartusche anlegen. Sie haben ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Militär und Civil in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu verfahren. Ist die Ruhe wiederhergestellt, so ist jede unnöthige Einmischung zu vermeiden. Eine Arretirung muß mit Ueberlegung und Entschiedenheit vorgenommen werden; bei thätlichem Widerstand wird sogleich von der Waffe Gebrauch gemacht. Findet der Führer, daß die Patrouille zu schwach sei, so erbittet, bezw. holt er Verstärkung.

Arretirung und Waffengebrauch.

Von Wachen, Posten und Patrouillen wird vorläufig festgenommen: 1. Wer bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, wobei zugleich Fluchtverdacht vorliegt, oder die Feststellung der Persönlichkeit unmöglich ist, oder nur durch die Festnahme die Ausführung oder Fortsetzung der strafbaren Handlung verhindert werden kann; 2. Nicht im Dienste befindliche Unterofficiere und Soldaten, welche nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers ohne Erlaubnißkarte betroffen werden; 3. Wer Wache, Posten oder Patrouillen beleidigt oder ihren Anordnungen nicht gehorcht, wenn es zur Verhinderung der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens, eines ruhestörenden Straßenunfugs, Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen oder Schlichtung von Schlägereien nöthig ist; 4. Jeder dessen Festnahme von einem wachvorgesetzten Officier befohlen,

oder von der Polizeibehörde, sowie von Sicherheitsbeamten angetragen wird.

Der Arrestant und seine Effekten stehen unter dem Schutze der Wache. Verbrechern werden verdächtige und gefährliche Werkzeuge, sowie Briefschaften abgenommen und der Behörde übergeben, an welche sie abgeliefert werden.

Polizeibeamten, Gendarmen und Schutzleuten muß auf Ansuchen bei einer Verhaftung geholfen werden.

Einwendungen gegenüber darf man sich nicht in Erörterungen einlassen, sondern muß einfach sagen; „Das ist meine Dienstinstruktion!“

Der Gebrauch der Hände und vieles Reden, sowie jede Beleidigung ist bei der Arretirung zu vermeiden. Man sagt laut und entschieden: „Sie sind mein Gefangener! Treten Sie in das Schilderhaus!“ und zwingt dann durch Androhung von Waffengewalt den Arrestanten, dies zu thun und allenfallsige Waffen 2c. abzulegen. **Dem Arrestanten muß sofort nach der Verhaftung oder bei Uebernahme zum Transport gesagt werden, daß bei Widerstands- oder Fluchtversuchen die Waffen gebraucht werden.**

Wird der Posten von Personen in gefährdender Weise umdrängt, so befiehlt er, den Platz um den **Posten frei** zu machen.

Die Festnahme eines Officiers steht Wachen, Posten und Patrouillen ohne Befehl eines höheren Militärvorgesetzten nur zu: 1. wenn ein Officier sich augenscheinlich eines Verbrechens im allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht, 2. sich in Civilkleidern befände und sich dabei den Anordnungen der Wache widersetzte.

Der Gebrauch der Waffen steht bei Ausübung des Dienstes der bewaffneten Macht aus eigenem Recht und zu jeder Zeit zu: 1. zur Abwehr eines Angriffs oder Ueberwältigung eines Widerstandes, (wenn sie angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohung Widerstand findet); 2. zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams, (wenn hiebei der Aufforderung zur Ablegung der Waffen oder gefährlicher Werkzeuge nicht Folge geleistet wird oder abgelegte Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen werden); 3. zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen; 4. zur Vereitlung der

Flucht eines Arrestanten oder eines zur Bewachung anvertrauten Gefangenen.

Wenn möglich, muß eine Androhung vorhergehen; bei Fluchtversuchen wird dreimal „Halt!“ gerufen und das dritte Mal der Gebrauch der Schußwaffe ausdrücklich und wohlvernehmlich angedroht. Man gebraucht die Stichwaffe, so lange der Zweck ohne Schußwaffe sich erreichen läßt. Bei gewaltthätigem Widerstand oder einem Angriff, oder wenn sie mit Steinen ꝛc. geworfen werden, dürfen Wachen, Posten ꝛc. schießen. Die Waffe wird nur im Nothfall, dann aber mit allem Nachdruck gebraucht. Wachen, Posten und Patrouillen, die ihre Autorität im Wachdienst nicht gehörig zur Geltung bringen, werden strenger bestraft, als solche, welche in ihrem Diensteifer ihre Befugniß etwas überschreiten.

Das Ansuchen von Privatpersonen an Wachen um Unterstützung behufs vorläufiger Festnahme ist berechtigt, wenn sie Jemand bei einer strafbaren Handlung oder gleich darnach betreten oder verfolgen, Fluchtverdacht vorliegt oder die Persönlichkeit nicht sofort festzustellen ist.

Solchem Ansuchen ist, wenn nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben: 1. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, und er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei, 2. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien, aus der Veranlassung zum Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande wäre, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Zur bestimmten Bezeichnung der festzunehmenden Person führt der Ansuchende die Wache an den Ort, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll. Der Festgenommene wird auf Gefahr des Ansuchenden zur Wache gebracht, wohin auch dieser, ohne Arrestant zu sein, folgen muß, wenn seine Persönlichkeit nicht festzustellen ist. Ein sofort herbeigerufener Polizeibeamter ordnet das Nöthige über Civilisten an.

Das Eindringen in Wohnungen bei Nacht ist Wachen und Patrouillen gestattet: 1. bei Aufforderung durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft (und deren Hilfsbeamte); 2. bei Räumen, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind; 3. bei Feuers- und Wassersnoth, Lebensgefahr

oder wenn von innen ein Ansuchen ergeht; 4. behufs Vollziehung dienstlicher Befehle bei Militärpersonen. Auch bei Tage steht die Durchsuchung von Wohnungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person den Wachen und Patrouillen nur auf Ansuchen der zuständigen Behörde zu. Militärvorgesetzte und deren Beauftragte haben zu den von Militärpersonen benützten Wohnungen stets Zutritt.

Bei jedem Betreten von Privat-Räumlichkeiten ist mit aller Schonung, aber auch Vorsicht vorzugehen.

Ehrenbezeigungen im Garnisons-Wachtdienst.

Die Posten präsentiren: 1. Vor Ihren Majestäten dem König und der Königin, 2. vor den Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses, sowie den Herzogen und Herzoginnen in Bayern, 3. vor nicht bayerischen fürstlichen Personen, 4. vor Fahnen und Standarten, 5. vor Generalen und Stabsofficieren (Admiralen, Kapitäns zur See und Korvetten-Kapitäns), 6. vor allen Sanitätsofficieren im Generals- und Stabsofficiers-Rang, 7. vor den Großkreuzen und Commandeuren des Militär-Max-Joseph-Ordens und den Großkreuzen des Militär-Verdienstordens, 8. vor dem Gouverneur, Commandanten und Garnisons-Aeltesten, 9. vor dem Officier vom Garnisons-Tagesdienst und den visitirenden Ronden, 10. vor militärischen Trauer-Paraden, 11. der Posten vor dem Gewehr der Kasernwache vor dem Officier vom Kasern-Tagesdienst.

Die Posten fassen das Gewehr an: 1. Vor Hauptleuten, Rittmeistern und Lieutenants, (Kapitän-Lieutenants, Lieutenants zur See und Unter-Lieutenants), 2. vor Sanitäts-Officieren im Hauptmanns- und Lieutenants-Rang, 3. vor allen Officieren und Sanitätsofficieren, deren Charge nicht erkennbar ist, und welche dem Posten nicht persönlich bekannt sein müssen, 4. vor Großkomthuren und Komthuren des Militär-Verdienstordens und den Rittern des Max-Joseph-Ordens.

Die Posten stehen mit Gewehr über still: 1. Vor dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus, 2. vor den Rittern des Militär-Verdienstordens, 3. vor den Inhabern des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, der Militär-Verdienstmedaille, des Militär-Verdienstkreuzes und eisernen Kreuzes, 4. wenn sie geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt haben.

Die Ehrenbezeigung gebührt auch, wenn Inhaber in Civilkleidung den Orden vorschriftsmäßig tragen.

Zur Ehrenbezeigung begibt sich der Posten auf seinen Platz vor, bezw. neben das Schilderhaus. Patrouillirende Posten erweisen die Ehrenbezeigung, wo sie sich gerade befinden. Die Ehrenbezeigung muß vollendet sein, wenn der Vorgesetzte den Posten passirt. Der Posten muß die Ehrenbezeigung lieber einige Schritte früher, als einen zu spät machen, denn er zeigt sich durch eine schlecht erwiesene Ehrenbezeigung den Leuten auf der Straße nur als ungeschickter, schlechter Soldat. Kein ehrliebender Soldat wird sich auf diese Weise in den Augen der Leute herabsetzen wollen, sondern durch gute Haltung, gewandtes Auftreten, schöne Griffe und nöthigenfalls entschiedenes Einschreiten die Achtung der Civilpersonen erwerben. Ist zufällig ein Vorgesetzter zu spät bemerkt worden, so wird die Ehrenbezeigung nachträglich stramm erwiesen. Der militärische Anstand erfordert, daß der Posten auch in größerer Entfernung vorbeigehenden Vorgesetzten Ehrenbezeigung erweist, sobald diese ihn bemerken können.

Jeder Posten muß der Person, vor welcher er Ehrenbezeigung macht, mit den Augen folgen.

Die Ehrenbezeigungen werden von Gewehr über ausgeführt; nur bei Gewehr unter dem Arm wird aus dieser Haltung unmittelbar das Gewehr aufgenommen.

Doppelposten machen die Griffe gleichzeitig, der links stehende Mann richtet sich nach dem rechts stehenden.

Winkt der Vorgesetzte ab, so unterbleibt die Ehrenbezeigung; der Posten darf aber dem Vorgesetzten nicht den Rücken kehren.

Ehrenbezeigungen durch Strecken (Präsentiren) und Anfassen an der Mündung (Anfassen) oder Stillstehen mit Gewehr ab (Stillstehen mit Gewehr über) finden nur im Innern von Gebäuden statt.

Officiere fremder Armeen erhalten die gleichen Ehrenbezeigungen wie die der deutschen Armee.

Von eingetretener Dunkelheit bis zum Tagesanbruch wird vor allen Officieren ꝛc. nur angefaßt, ausgenommen die Officiere vom Garnisons-Tagesdienst und der Ronde, vor denen die Posten präsentiren, sobald sie dieselben erkennen.

Posten an hellerleuchteten Orten im Innern von Gebäuden machen Nachts die Ehrenbezeigung wie am Tage.

Posten machen keine Ehrenbezeigung: 1. Bei der Ablösung, 2. bei Bewachung von Arrestanten, 3. wenn ihre Aufmerksamkeit durch einen Tumult 2c. in der Nähe beansprucht wird, 4. wenn ihnen bei Brand- 2c. -Fällen Gegenstände zur Obhut anvertraut sind, 5. wenn sie durch Commandantur- 2c. Befehl davon entbunden sind.

Der Posten vor dem Gewehr dient zur Sicherung der Wache, der Gewehre und des Instrumentes des Spielmannes. Er hält den Platz vor der Wache frei und verweigert Unbefugten den Eintritt in die Wachstube 2c. Gibt Jemand vor, auf der Wache zu thun zu haben, so ruft er den Wacht-Commandanten.

Er ruft (klingelt) heraus als Ehrenbezeigung: 1. Vor Ihren Majestäten dem König und der Königin, 2. vor den Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses, sowie den Herzogen und Herzoginnen in Bayern, 3. vor nicht bayerischen fürstlichen Personen, 4. vor Fahnen und Standarten, 5. vor Generalen (und Admiralen), 6. vor den direkten Vorgesetzten des wachthabenden Truppentheils vom Regiments-, detachirten oder selbstständigen Bataillons-Commandeur aufwärts, 7. vor dem Gouverneur, Commandanten oder Garnisons-Aeltesten, 8. vor dem Officier vom Garnisons-Tagesdienst und den visitirenden Ronden, 9. vor militärischen Leichenparaden, 10. vor geschlossen marschirenden, von Officieren geführten Abtheilungen.

Die **Residenzwache** steht hinsichtlich des Sicherheitsdienstes innerhalb der Residenzburg unter deren Commandanten, dem Generalkapitän der kgl. Leibgarde. Der Officier vom Garnisonstagesdienst und die Ronden sind der Residenzwache nicht vorgesetzt, visitiren sie daher nicht; letzteres geschieht durch den Generalkapitän. Das Infanterieleibregiment hat das Ehrenrecht, die Residenzwache ausschließlich zu besetzen. Die Residenzwache wird stets vom einem Officier commandirt und hat bei Anwesenheit der Majestäten eine Fahne. Sie erweist die Ehrenbezeigungen wie alle Garnisonswachen, jedoch nur vor fürstlichen Personen, Truppenabtheilungen und militärischen Leichenparaden.

Schloßwachen außerhalb der Hauptstadt, durch Anwesenheit der Majestäten veranlaßt, befinden sich im gleichen Verhältnisse wie die Residenzwache; an Stelle des Generalkapitäns tritt denselben gegenüber der älteste General- oder Flügeladjutant.

Botschaftern (Nuntius) und Gesandten gebührt, wenn sie in feierlicher Auffahrt bei Hof erscheinen, die den Prinzen des k. Hauses zukommende Beehrung.

Nachdem das Tageslicht aufgehört hat und auch am Tage, wenn die Mäntel angezogen sind, ruft der Posten vor dem Gewehr als Ehrenbezeigung nur vor dem Officier vom Garnisonstagesdienst und den visitirenden Ronden heraus.

Von Kasernwachen ruft der Posten vor dem Gewehr zur Ehrenbezeigung heraus: 1. Vor dem Officier vom Kasern-Tagesdienst, 2. vor dem Commandeur des wachthabenden Truppentheils und dessen direkten Vorgesetzten, einschließlich des Gouverneurs, Commandanten und Garnisons-Aeltesten, wenn sie die Kaserne betreten. Wenn die Mäntel angezogen sind und von einbrechender Dämmerung an, ruft er nur vor dem Officier vom Kasern-Tagesdienst heraus.

Außerdem ruft der Posten vor dem Gewehr aller Wachen heraus: 1. Bei Aufläufen, Auf- und Festzügen, Prozessionen, Civil-Begräbnissen 2c., 2. bei Generalmarsch und Feuersgefahr, 3. zum Gebet, zur Ablösung von Wachen und Posten und bei Rückkehr der letzten Posten-Ablösung, 4. wenn es zu regnen oder zu schneien anfängt oder aufhört und die Gewehre in Stützen vor der Wache untergebracht sind.

Der Posten muß so rechtzeitig herausrufen, daß die Ehrenbezeigung ausgeführt ist, wenn die Person 2c., der sie erwiesen wird, die Wache passirt. Er macht die Ehrenbezeigung mit der Wache, jedoch wenn der Vorgesetzte früher vorbeikommt, für sich. Winkt der Vorgesetzte ab, so wird nicht herausgerufen; erst ein nochmaliges Winken entbindet den Posten von der Ehrenbezeigung. Dem heraustretenden Wachtbefehlshaber sagt der Posten, warum er herausgerufen hat. Das Herausrufen hat so laut zu geschehen, daß es jeder Mann im Wachtlokal, auch wer schläft, hören muß.

Zapfenstreich und Reveille wird vom Spielmann an der Stelle geschlagen oder geblasen, an der er bei rangirter Wache steht.

Zum Gebet treten die Wachen zur Zeit des täglich dreimaligen Gebetläutens an.

Anrufen bezw. Stellen. Während der Dunkelheit ruft der Posten vor dem Gewehr alle Officiere im Garnisons-Dienst-Anzuge und Soldatentrupps, welche sich der Wache

nähern, mit „Halt! — Wer da?“ an. Erfolgt die Antwort: „Patrouille!“, so sagt der Posten: „Patrouille vorbei!“ War die Antwort: „Officier vom Garnisons-Tagesdienst!“ oder „Ronde!“, so faßt der Posten an der Stelle, wo er sich befindet, das Gewehr an, ruft heraus, tritt auf seinen Platz und meldet dem Wachthabenden: „Officier vom Garnisons-Tagesdienst! ꝛc.“

Begleitmannschaften erweisen auf Commando ihres Führers gleiche Ehrenbezeigung wie die Wache.

Posten, die nicht vor Gewehr stehen, rufen nur an, wann und wo es ihre Instruktion vorschreibt. Alle Posten haben ihnen verdächtig scheinende Leute rechtzeitig unter Fällen oder Fertigmachen des Gewehres zu stellen.

Wenn ein Ueberfall zu befürchten ist und besonders Nachts an abgelegenen Orten, darf der Posten sich Niemanden so nahe kommen lassen, daß er im Waffengebrauch behindert, die Waffe ihm entrissen oder er selbst ergriffen werden könnte. Wer sich zu ungewöhnlicher Stunde und unter verdächtigen Umständen in der Nähe aufhält, wird vom Posten gestellt und fortgewiesen. Bleibt auf das dritte „Halt!“ oder, wenn Gefahr droht, auf das erste „Halt!“ der Angerufene nicht stehen, so wird von der Waffe Gebrauch gemacht.

Ehrenposten müssen Namen und Rang des Vorgesetzten wissen, vor dem sie stehen, und ob er zu Hause ist.

Posten in Kirchen, an Altären und Paradebetten stehen mit Gewehr ab still.

Kasernposten lassen keine Civilisten in die Kaserne, sondern rufen den Wachtcommandanten.

Posten an Gebäuden und Magazinen verhindern Beschädigung und Diebstahl, sowie den Zutritt Unbefugter.

Fahnenposten müssen wissen, ob die Fahnen im Haus und wo sie aufbewahrt sind. Sie verweigern das Abholen ohne Bedeckung. Brennt es im Haus oder dessen nächster Nähe, so bringen sie nöthigenfalls bei drohender Gefahr die Fahnen auf die nächste Wache.

Lazarethposten dürfen nur vorschriftsmäßig angezogene und mit Erlaubnißkarten versehene Kranke hinauslassen.

Besuche werden an den in der Instruktion bezeichneten Unterofficier oder Beamten gewiesen. Die Posten dulden nicht, daß Kranken etwas zugesteckt wird.

Kassenposten achten sorgfältig auf verdächtige Anzeichen, wie Licht, Geräusch 2c.

Pulvermagazinsposten dulden nicht, daß in der Nähe geraucht, Feuer angemacht oder geschossen wird.

Schießstand-Posten haben das Betreten des Platzes durch Unbefugte, das Stehlen von Blei, Munition, Scheiben 2c. zu verhindern.

Arrest-Posten dürfen sich nicht mit Gefangenen unterhalten, müssen darauf achten, daß keine Gefangenen entweichen, kein Verkehr mit und unter ihnen stattfindet, kein Lärmen geschieht, daß ihnen nichts zugesteckt wird, endlich verdächtige Dinge beobachten und melden.

Im Uebrigen verfahren alle Posten nach ihrer Instruktion.

Die Wachtgefreiten haben die Posten aufzuführen, Patrouillen zu führen, Rapporte und Meldungen zu überbringen.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die Ablösungen geordnet und im Tritt, nicht auf dem Trottoir marschiren, sowie daß die Instruktion richtig übergeben wird. Nach Rückkehr zur Wache meldet der Gefreite dem Wachthabenden. Gefreite, welche eine Meldung 2c. zu überbringen haben, dürfen sich unterwegs nicht aufhalten. Sie überreichen die Meldung 2c. mit den Worten: „Meldung von der (Haupt-) Wache!“ Ist ein höherer Vorgesetzter da als der, an den die Meldung geht, so wird sie Ersterem übergeben. Bei mündlicher Meldung wird das Vorgefallene kurz angegeben, oder es heißt: „Auf Wache und Posten nichts Neues!“

Wachtdiener melden sich bei der Wachtübernahme beim neuen Wachthabenden, von dem sie bei Ablösung der Wache aus dem Wachtdienst entlassen werden. Sie haben Lebensmittel 2c. herbeizuschaffen, Holz zu spalten, einzuheizen, Lampen zu putzen und anzuzünden, die Wachtlokalitäten zu reinigen, Aufträge zu besorgen und die Wacht-Utensilien zu übernehmen und zu übergeben. Nach Uebernahme und Uebergabe, sowie bei jedem Weggehen und Zurückkommen melden sie sich. Sie beziehen die Wache für sich im Arbeits-Anzug.

Verhalten auf Wache. Lärmen, Kneipen, Spielen um Geld ist untersagt. Die Sachen der Mannschaft: Tornister, Mantel 2c. müssen geordnet aufbewahrt sein. Von der Dunkelheit an darf man sich auf die Pritschen legen, wodurch

jedoch die Schnelligkeit des Antretens nicht beeinträchtigt werden darf. Der Wachthabende hat dafür zu sorgen, daß mindestens ein Mann wach bleibt. Jeder muß seinen Helm stets neben sich haben. Kein Mann darf ohne Erlaubniß austreten oder sich von der Wache weiter als zwanzig Schritte entfernen. Wer Erlaubniß zum Austreten erhalten hat, ergreift sein Gewehr, nimmt auf und bringt es, nachdem er Kehrt gemacht hat, an den dafür vorgesehenen Ort; zurückgekehrt bringt er es, nachdem er sich beim Wachtbefehlshaber gemeldet hat, in gleicher Weise an den früheren Platz. Der Anzug muß stets vorschriftsmäßig und sauber sein. Leute, die nicht in unmittelbarem Dienst sind, dürfen bei Nacht die Kragen öffnen; ein Lockerschnallen der Kuppeln darf nicht stattfinden. Durch nachläßigen oder schmutzigen Anzug setzt der Soldat sich und seine Abtheilung in den Augen des Publikums herunter. Außerhalb des Wachtlokals müssen die Leute den Helm aufsetzen und sich mit militärischem Anstand betragen, sowie vorübergehenden Vorgesetzten stramme Ehrenbezeigung erweisen. Das Heraustreten muß mit größter Raschheit vor sich gehen, wobei die Leute die Helme gerade setzen, das Gewehr erfassen und sich schnell richten. Beim Antreten rangiren 9 Mann und darunter in 1, 10 Mann und darüber in 2 Gliedern. Die Leute sehen dem revidirenden Vorgesetzten ꝛc. fest ins Auge und folgen ihm mit dem Blick. Wer nicht zur Wache gehört, darf sich nicht auf der Wache aufhalten. Vor dem Wachtlokale darf nicht geschlafen, vor der zum Antreten bestimmten Frontlinie nicht geraucht werden. Der vom Posten vor dem Gewehr zu beobachtende Raum darf nicht beengt werden; die Thüre und der Raum zwischen ihr und den Gewehren muß frei gehalten werden.

11. Bestrafungen.

Die Strafen werden eingetheilt in gerichtliche Strafen und Disciplinarstrafen.

Die gerichtlichen Strafen sind: 1. Todesstrafe, 2. Zuchthausstrafe von 1 Jahr bis zu 15 Jahren oder lebenslänglich, 3. Gefängniß- oder Festungshaft von 6 Wochen und 1 Tag bis zu 12 Jahren oder lebenslänglich, 4. gelinder und mittlerer Arrest von 1 Tag bis zu 6 Wochen, strenger Arrest von 1 Tag bis zu 4 Wochen, 5. Geld- und Haftstrafe.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet.

Der gelinde Arrest findet gegen alle Unterofficiere und Gemeinen, der mittlere Arrest gegen Gemeine und Unterofficiere ohne Portepee, der strenge Arrest nur gegen Gemeine statt.

Neben diesen Strafen können noch Ehrenstrafen verhängt werden.

Die militärischen Ehrenstrafen sind: 1. Entfernung aus dem Heer, 2. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, 3. gegen Unterofficiere Degradation.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird ausgesprochen, wo sie das Gesetz vorschreibt.

Auf Entfernung aus dem Heer muß immer neben Zuchthausstrafe erkannt werden.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wird bei solchen Vergehen und Verbrechen verhängt, welche eine ehrlose Gesinnung bezeugen, wie Feigheit, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Plünderung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat zur Folge: 1. Der Soldat verliert die Kokarde; 2. verliert alle Orden und Ehrenzeichen, 3. verliert alle Versorgungsansprüche, 4. steht in dienstlicher Beziehung unter dem Befehl selbst der jüngsten Soldaten, 5. darf keine Ehrenposten oder besonders wichtige Posten, wie am Pulvermagazin ꝛc. beziehen, 6. seine Versetzung wird dem Bezirksamt mitgetheilt.

Ein Soldat 2. Klasse, der sich mindestens 1 Jahr nach Verbüßung seiner Strafe gut geführt hat, kann durch Se. Majestät den König rehabilitirt werden.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen zur Folge.

Die Militärgerichte sind: 1. Das Militärobergericht in München, 2. die Militärbezirksgerichte in München und Würzburg, im Kriege Feldgerichte, 3. die Militärgerichte bei jeder selbstständigen Abtheilung (Regiment, detachirtes Bataillon u. s. w.), 4. die Militärstandgerichte, welche in besonderen Fällen, wie militärischem Aufruhr ꝛc. in Wirksamkeit treten.

Die Disciplinarstrafen sind: 1. Kleinere Discip-

linarstrafen, wie Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexercieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder Appell in einem bestimmten Anzug oder Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unterofficier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen, oder Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren bis auf die Dauer von 4 Wochen;

2. Arreststrafen: Kasernen-, Quartier-, oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen, mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen, strenger Arrest bis zu 14 Tagen;

3. für Gefreite Entfernung von dieser Charge;

4. für Soldaten der 2. Klasse nach fruchtloser Anwendung vorstehender Strafen die Einstellung in eine Arbeiterabtheilung.

In gelindem Arrest erhält der Verurtheilte volle Löhnung und Verpflegung; in mittlerem Arrest harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod, welche Schärfungen am 4., 8. und 12. und demnächst an jedem 3. Tage fortfallen; der strenge Arrest wird in dunkler Zelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt; nur kommen die Schärfungen am 4. und 8. und demnächst an jedem 3. Tag in Fortfall.

Jeder Offizier oder Unteroffizier ist berechtigt, einen Untergebenen vorläufig in Arrest zu setzen.

Kann **im Feld** eine Arreststrafe wegen Mangels eines geeigneten Lokals nicht verbüßt werden, so muß sich der Verurtheilte für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit auf der Wache aufhalten; bei mittlerem Arrest tritt noch die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe hinzu, bei strengem Arrest: Anbinden an einen Baum, oder eine Wand, oder Gewehr ꝛc. tragen, 2 Stunden täglich, welche Schärfungen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage wegfallen.

12. Belohnungen.

Die Belohnungen sind: 1. Orden und Medaillen, 2. Belobungen, 3. Denkzeichen, 4. Dienstalterszeichen.

Orden und Medaillen für außergewöhnliche und tapfere Thaten:

1. **Der Militär-Max-Joseph-Orden** mit persön-

lichem Adel für Officiere ist ein weißes Kreuz mit Goldeinfassung und goldener Krone an schwarzem, weißblau geändertem Band.

2. **Der Militär-Verdienst-Orden** für Officiere ist ein blaues Kreuz mit Goldeinfassung an weißem, weißblau gerändertem Band.

3. **Das Militär-Verdienstkreuz** für Unterofficiere und Mannschaften ist ein blaues Kreuz mit Silbereinfassung an weißem, weißblau gerändertem Band.

4. **Das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen** für das Militär-Sanitätspersonal ist eine große goldene oder silberne Medaille an schwarzem, weißblau gerändertem Band.

5. **Die Militär-Verdienst-Medaille** für Unterofficiere und Mannschaften mit monatlichen Zulagen von 12 und 6 *M.* ist eine mittelgroße, goldene oder silberne Medaille an schwarzem, weißblau gerändertem Band.

6. **Das eiserne Kreuz** ist ein schwarzes Kreuz mit Silbereinfassung an schwarzem, weiß gerändertem Band, von Sr. Majestät dem Kaiser für Auszeichnung im Krieg 1870/71 verliehen, die 1. Klasse wird ohne Band getragen.

Belobungen werden wegen Auszeichnung vor dem Feind durch k. Rescript oder den Höchstcommandirenden ertheilt, vor versammeltem Bataillon bekannt gemacht und drei Tage nach einander bei allen Compagnien verlesen.

Denkzeichen zur Erinnerung an Feldzüge: 1. Kriegsdenkmünze für 1870/71, 2. Armeedenkzeichen für 1866, 3. Feldzug-Denkzeichen für den Feldzug gegen Dänemark 1849, 4. Denkzeichen für bewährte Pflichttreue während des Aufstandes in der Pfalz 1849, 5. Militär-Denkzeichen für die Freiheitskriege 1813, 14 und 15, 6. Veteranen-Denkzeichen für die Feldzüge der 1790er Jahre bis 1813.

Dienstalterszeichen werden für treue, langjährige Dienste verliehen. **Dienstalterszeichen für Unterofficiere und Mannschaften**: 1. Die Dienstauszeichnung 3., 2. und 1. Klasse, eine eiserne, silberne und goldene Schnalle mit dem k. Namenszug, auf hellblauem, weißgeränderändertem Band für 9-, 15- und 21jährige Dienstzeit, 2. das silberne Dienst-Auszeichnungs-Kreuz 1. Klasse an hellblauem, weißgerändertem Band für 40 Dienstjahre, 3. die Landwehr-Dienst-Auszeichnung 1. Klasse, der kgl. Namenszug auf hellblauem, weißgeränder-

Militar-Max-Joseph-Orden.

Stern zum Groſskreuz.

Groſskreuz

Commandeurkreuz
und Ritterkreuz
/: je nach der Gröſse :/

Militär-Verdienst-Orden.

Stern zum Groſskreuz
und Groſskomthurkreuz
/: je nach der Gröſse :/

Militär-Verdienst-Medaille.

Groſskreuz, Groſskomthur-,
Komthur- und Ritterkreuz
1. Klaſse /: je nach der Gröſse :/

Militär-Sanitäts-
Ehrenzeichen.

Ritterkreuz 2. Klaſse /: in Gold :/
Militär-Verdienst-Kreuz
/: in Silber :/

Eisernes Kreuz.

tem Band in eisernem Rahmen, zur Erinnerung an die treu geleistete gesetzliche Dienstpflicht. (Anspruch darauf hat, wer einen Feldzug mitgemacht hat oder mindestens im Ganzen 3 Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen war.)

Dienstalterszeichen für Officiere: 1. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz 2. Klasse von Bronce für 24 Dienstjahre, 2. das Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. Klasse von Silber für 40 Dienstjahre, 3. das silberne Landwehrdienst-Auszeichnungs-Kreuz für freiwillige 20jährige Dienstzeit. Die drei Kreuze werden an hellblauem, weißgerändertem Band getragen.

Für 50jährige Dienstzeit im Staat können von Mannschaften noch erworben werden die Ludwigs-Ehrenmünze, von Officieren der Ludwigs-Orden.

Urlaub ist eine Anerkennung für Leute, welche sich zu tüchtigen Soldaten, namentlich guten Schützen herangebildet und ausgezeichnet geführt haben. Nicht alle Soldaten dienen 3 Jahre bei der Fahne, die besten werden während des 3. Jahres zur Disposition des Truppentheils beurlaubt. Auch während des 1. und 2. Jahres erhalten brave Leute öfters längeren Urlaub.

13. Gebühren und Portovergünstigungen.

Löhnung erhält der Gemeine 10 *M.* 50 *₰*, der Gefreite 12 *M.* monatlich.

Kapitulanten haben eine monatliche Zulage von 1 *M.* 50 *₰*.

Alle 10 Tage (Dekade), am 1., 11. und 21. jeden Monats wird die Löhnung vorausbezahlt. Außerdem wird dabei ein **Verpflegungs-Zuschuß** nachträglich gewährt, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Marktpreisen richtet und vierteljährig bekannt gegeben wird. Aus dem Verpflegs-Zuschuß und dem täglichen Beitrag von 13 *₰*, dem Löhnungs-Antheil, wird Frühstück, Mittagessen und Abendsuppe bestritten, der Rest der Löhnung dem Soldaten ausbezahlt, wobei das Soldbuch behufs Abreißens des Abschnittes der betreffenden Dekade vorgezeigt werden muß.

Löhnung und Verpflegs-Zuschuß werden monatlich auf 30 Tage gewährt. Kantonnirende Truppen erhalten den Löhn-

ungs-Antheil und Verpflegs-Zuschuß auch für den 31. eines Monats. Im Kriege wird kein Löhnungsantheil vom Soldaten entrichtet.

Das Brodgeld wird eigens gewährt. Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm.

Lazarethkranke erhalten kein Brod, aber Verpflegung im Lazareth und täglich 3 ₰ Löhnung mit Ausnahme des 31.

In mittlerem und strengem Arrest erhält der Soldat 1000 Gramm Brod und täglich statt der Löhnung 15 ₰ zur Bestreitung seiner Verpflegung, welche nur am 4., 8. (in strengem Arrest) bezw. 12. (in mittlerem Arrest) und von da an jedem 3. Tag in warmer Kost besteht.

Im Garnisons-Gefängniß erhält der Soldat 750 Gramm Brod und täglich 30 ₰ zur Bestreitung seiner Verpflegung.

Erfrischungs-Zuschuß wird bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrten gewährt, bei 8 Stunden Fahrt 25 ₰, bei 15 Stunden 50, bei 31 Stunden 75 ₰ und von da an alle 8 Stunden 25 ₰ mehr.

Marschgeld erhält der Soldat bei seiner Entlassung je nach der Entfernung des Entlassungsortes von seiner Heimath.

Bei Urlaub mit Bezügen erhält der Soldat die ganze Löhnung, aber weder Verpflegungs-Zuschuß noch Brodgeld.

Tägliche Viktualien-Portion. 1. In der Garnison, am Commando-Ort oder im Kantonnement:

150 Gramm Rohfleisch, 90 Gr. Reis (oder 120 Gr. Grütze oder 530 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffeln) und 25 Gr. Salz.

2. An den Tagen der Uebungen mit wechselndem Quartier, im Lager und Bivak:

250 Gr. Rohfleisch, 120 Gr. Reis (oder 150 Gr. Grütze oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffel), 25 Gr. Salz und 15 Gr. gebrannter Kaffee.

3. Auf Märschen erhält der Soldat seine Natural-Verpflegung durch den Quartiergeber und muß sich im Allgemeinen mit dem Tisch desselben begnügen, der wenigstens die unter 2 angegebene Portion bieten muß (und zwar gehörig zubereitet). Streitigen Falls ist diese Portion nebst 1000 Gr. Brod und als Frühstück Kaffee oder Suppe zu verabreichen. Getränke hat der Soldat nicht zu beanspruchen.

4. Im Feld: 375 Gr. frisches oder gesalzenes Fleisch oder 250 Gr. Rauchfleisch oder 170 Gr. Speck, 125 Gr. Reis (Graupe, Grütze), oder 250 Gr. Hülsenfrüchte (Mehl) oder 1500 Gr. Kartoffeln, 25 Gr. Salz und 25 Gr. gebrannter oder 30 Gr. ungebrannter Kaffee.

Die Feld-Brod-Portion beträgt 750 Gr. Brod oder 500 Gr. Zwieback.

Arrestanten erhalten im Feld an Marsch- und Gefechtstagen stets die volle Mundverpflegung ohne Extra-Bewilligungen.

Der Soldat verliert den Anspruch auf die Löhnung, wenn er in das Lazareth aufgenommen, ohne Bezüge beurlaubt oder entlassen wird, dann im Feld, wenn er gefangen genommen oder vermißt wird. Der von da bis zum Schluß der Dekade vorausbezahlte Löhnungs-Betrag wird im Frieden wieder eingezogen. Im Kriege findet keine Rückzahlung der einmal empfangenen Löhnung statt; auch erhalten Reconvalescenten bei der Entlassung aus dem Lazareth innerhalb einer Dekade die Löhnung für den Rest der Dekade ohne Anrechnung der schon empfangenen Kranken-Löhnung.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche der Soldat erhält, bleiben Eigenthum des Truppentheils. Nur Unterofficiere und Kapitulanten erwerben das Eigenthumsrecht auf ihre ausgetragenen Kleinmontirungs-Stücke (Halbstiefel, Halbsohlen, Absatzflecke und Hemden).

Der Rekrut hat mitzubringen 2 Hemden und 2 Paar gute Stiefel.

Den Entlassungs-Anzug erhält der Soldat bei der Entlassung zur Reserve.

Porto-Vergünstigungen: Briefe an Soldaten, welche nicht über 60 Gr. wiegen, sind portofrei; Post-Anweisungen an Soldaten kosten bis zu 15 ℳ nur 10 ₰. Packete ohne Werthangabe, welche nicht mehr als 6 Pfund wiegen, kosten an Soldaten 20 ₰, jedoch müssen alle 3, sowie die Begleit-Adresse mit „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sein.

Eisenbahnbenützung. Jeder mit der Eisenbahn zu befördernde abcommandirte oder zur Reserve ꝛc. zu entlassende Mann erhält einen Requisitionsschein, auf Grund dessen die Fahrtaxe gestundet und vom Soldaten nicht zu zahlen ist.

Dieser Schein wird vor dem Einsteigen der Billetenexpedition übergeben, welche Abschnitt 1 zurückbehält, Abschnitt 2 und 3 aber dem Manne zurückgibt. Abschnitt 3 wird vom Commandirten dem Truppentheil übergeben, in dessen Verpflegung sie treten, von Entlassenen aber ihrem Truppentheil zurückgesandt, während den Abschnitt 2, der als Fahrbillet dient, auf der vorletzten Station der Condukteur erhält.

Die auf der Rückseite des Abschnitt 2 vorgeschriebene Route nebst Umsteigestationen ist genau einzuhalten, wie auch auf richtige Abgabe der verschiedenen Abschnitte sorgfältig zu achten ist.

14. Versorgungs-Ansprüche.

Wer ohne eigenes Verschulden dienst- oder erwerbsunfähig wird, hat Versorgungs-Ansprüche, ebenso wer 18 Jahre gedient hat. Soldaten 2. Klasse haben keine Versorgungs-Ansprüche.

Die Versorgungs-Ansprüche bestehen in: 1. Pension, 2. Civilversorgungs-Schein, 3. Aufnahme in das Invalidenhaus oder die Halbinvaliden-Abtheilung, 4. Verwendung im Garnisonsdienst.

Der Civil-Versorgungs-Schein berechtigt zur Anstellung im Gerichts-, Verwaltungs-, Bahn-, Post-Dienst ꝛc.

Die Pension des Soldaten beträgt monatlich 1. Klasse 30, 2. Kl. 21, 3. Kl. 15, 4. Kl. 9 und 5. Kl. 6 ℳ.

Wer durch den Krieg Ganz-Invalide wird, erhält noch eine monatliche Zulage von 6 ℳ. Wer ein Auge, eine Hand, einen Fuß oder die Sprache verloren hat, erhält 18 ℳ, wer beide Augen verloren 36 ℳ monatliche Zulage.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Invaliden-Versorgung muß vor Entlassung aus dem aktiven Dienst geschehen.

Wittwen erhalten monatlich 15 ℳ bis zum ersten Jahr der Wiederverheirathung, wenn der Gatte im Kriege gefallen oder in Folge Verwundung gestorben ist, oder während des Krieges erkrankt oder beschädigt worden und vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben ist.

Jedes Kind erhält bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine Erziehungs-Beihilfe, und zwar die einfache Waise 10 ℳ 50 ₰, die Doppelwaise 15 ℳ monatlich.

War der Verstorbene der einzige Ernährer von Eltern und Großeltern, so erhalten diese für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit monatlich 10 ℳ 50 ₰.

Ganz-Invaliden erhalten neben der Pension den Civil-Versorgungs-Schein oder werden auf Wunsch in das Invalidenhaus aufgenommen, wenn sie besonderer Pflege bedürfen, und Platz vorhanden ist.

Halb-Invaliden können nach zwölfjähriger Dienstzeit statt der Pension den Civilversorgungs-Schein erhalten.

15. Das bayerische und deutsche Heer und die kaiserliche Marine.

Truppengattungen: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train.

Bayern hat: 19 Infanterie-Regimenter (No. 1—18 und das Infanterie-Leibregiment), 4 Jäger-Bataillone, 10 Kavallerie-Regimenter (6 Chevaulegers-, 2 Uhlanen- und 2 schwere Reiter-Regimenter, 4 Feldartillerie-Regimenter, 2 Fußartillerie-Regimenter, 2 Pionier-Bataillone, 1 Eisenbahn-Compagnie, 2 Train-Bataillone mit je einer Sanitäts-Compagnie, 9 Gendarmerie-Compagnien und die Leibgarde der Hartschiere.

Die bayerische Armee ist eingetheilt: in 2 Armee-Corps, 4 Divisionen, 9 Infanterie-, 4 Kavallerie- und 3 Artillerie-Brigaden.

An Infanterie hat ein Armee-Corps in der Regel 2 Divisionen, die Division 2 Brigaden, die Brigade 2 Regimenter, das Regiment 3 Bataillone, das Bataillon 4 Compagnien.

Ein Kavallerie-Regiment hat 5 Escadronen.

Ein Feldartillerie-Regiment hat 2 oder 3 Abtheilungen, die Abtheilung 3 oder 4 Batterien, die Batterie 6 Geschütze.

Ein Fußartillerie-Regiment hat 2 Bataillone mit je 4 Compagnien.

Ein Pionier-Bataillon hat in Bayern 5, in Preußen 4 Compagnien.

Ein Train-Bataillon hat in Bayern 2 Compagnien, eine Verpflegs- und eine Handwerker-Abtheilung, ein Train-Depot und eine Sanitäts-Compagnie mit Krankenwärter-Abtheilung.

Die deutsche Armee hat 18 Armee-Corps. Garde-Corps und No. 1 mit 11: Preußen und die kleineren Staaten, No. 12: Sachsen, No. 13: Württemberg, No. 14: Baden, No. 15: Elsaß-Lothringen, dann 1. und 2. bayerisches Armee-Corps.

Ein kriegsstarkes Armee-Corps hat ungefähr 40,000 Mann. Die Division hat 2 oder 3 Infanterie- und

1 Kavallerie-Brigade. Die Kavallerie-Division besteht aus 2 oder 3 Kavallerie-Brigaden und einigen reitenden Batterien.

Im Ganzen zählt das deutsche Heer: 161 Infanterie-Regimenter, 20 Jäger-Bataillone, 93 Kavallerie-Regimenter, 37 Feldartillerie-Regimenter, 14 Fußartillerie-Regimenter und 3 Fußartillerie-Bataillone, 19 Pionier-Bataillone, 1 Eisenbahn-Regiment und 1 Eisenbahn-Compagnie, 18 Train-Bataillone und 1 Train-Compagnie.

Rechnet man hiezu noch die Landwehr, die Ersatz- und Besatzungstruppen, so beträgt die Stärke des deutschen Heeres $1^1/_4$ Millionen Mann mit 3000 Geschützen.

Die Armee steht im Frieden unter 5 Armee-Inspektionen.

Die bayerische Besatzungs-Brigade in Metz, das 14. und 15. Armee-Corps ressortiren zur 5. Armee-Inspektion unter dem General-Inspektor Sr. Königlichen Hoheit Großherzog Friedrich von Baden.

Die kaiserliche Marine dient zum Schutz des Seehandels und der Deutschen im Ausland, sowie zur Vertheidigung der Küsten.

Die Marine besteht aus 2 Matrosen-Divisionen à 4 Abtheilungen und 1 Artillerie-Abtheilung à 2 Compagnien, 2 Werft-Divisionen à 2 Abtheilungen, 1 See-Bataillon zu 6 Compagnien, 1 Torpedo-Corps, 1 Schiffsjungen-Abtheilung und der Flotte. (Die Torpedo sind Geschosse zum Sprengen feindlicher Schiffe.)

Die Flotte hat 7 Panzerfregatten, 6 Panzerkorvetten, 30 Küstenvertheidigungsfahrzeuge, 31 Kreuzer, 8 Avisos, 11 Schulschiffe und 20 Fahrzeuge für den Hafendienst mit fast 600 Geschützen und über 17,000 Mann Besatzung.

Uniformen der bayerischen Armee.

Die bayerische Infanterie hat Lederhelme mit Spitzen, hellblaue Uniform mit hochrother Auszeichnung und gelben Knöpfen (das Infanterie-Leibregiment mit weißen Knöpfen und Litzen). Die Jäger haben grüne Auszeichnung. Die Infanterie-Regimenter des 1. Armee-Corps haben die Aufschläge weiß eingefaßt. Angehörige der Schießschule haben ein **S** auf den Epauletten, Achselstücken und Schulterklappen.

Chevaulegers und Uhlanen haben dunkelgrüne Uniform, Säbel und Mauser-Carabiner, erstere Lederhelme mit Spitzen, Letztere Tschapkas und Lanzen.

Die schweren Reiter haben Lederhelme mit Spitzen, Pallasche, Mauser-Carabiner, dunkle Hosen und hellblaue Röcke.

Die Artillerie hat Lederhelme mit Spitzen, dunkelblaue Uniform mit gelben Knöpfen, Feldartillerie rothe, Fußartillerie weiße Schulter-Klappen.

Pioniere und Eisenbahn-Compagnie haben Lederhelme mit Spitzen, dunkelblaue Uniform mit weißen Knöpfen; die Eisenbahn-Compagnie hat ein **E** auf den Schulter-Klappen.

Der Train hat Lederhelme mit Spitzen und dunkelblaue Uniform, die Fahrer mit hellblauer, die Sanitäts-Compagnie mit dunkelrother Auszeichnung.

Feld-Gendarmen haben grüne Röck e mit hellblauer Auszeichnung,

Friedens-Gendarmen grüne Röcke mit hochrother Auszeichnung; beide haben Lederhelme mit Spitzen und dunkle Hosen.

Die Leibgarde der Hartschiere, welche als persönliche Wache Sr. Majestät des Königs dient, hat hellblaue, silberbesetzte Uniform und neusilberne Helme mit Spitzen.

Uniformen der übrigen deutschen Truppentheile:

Die Infanterie hat Lederhelme mit Spitzen, dunkelblaue Röcke mit hochrother Auszeichnung, dunkelgraue Hosen.

Die Jäger haben grüne Röcke mit rother Auszeichnung, dunkelgraue Hosen und Tschakkos, nur das Mecklenburger Jäger-Bataillon hat dunkelblaue Röcke mit grüner Auszeichnung.

Die Kavallerie hat verschiedene Uniformen und Kopfbedeckungen. Zur schweren Kavallerie gehören: Kürassiere, Uhlanen und schwere Reiter, zur leichten: Dragoner, Husaren 2c.

Artillerie, Pioniere, Eisenbahn-Regiment und Train haben Lederhelme mit Spitzen, sonst die Uniform gleich der bayerischen, nur die sächsische Artillerie hat dunkelgrüne Röcke.

Uniformen der kaiserlichen Marine.

Die Marine hat die deutsche, schwarz-weiß-rothe Kokarde, **das Seebataillon** am Tschakko den Reichsadler.

Die Seeleute oder Matrosen haben dunkelblaue Hosen und Hemden (in Parade Jacken mit zwei Reihen Messingknöpfen, weißes Hemd mit breitem, umgelegtem, blaugestreiftem Kragen) und dunkel-

blaue, schirmlose Mützen mit Seidenband, welches hinten in 2 Enden herunterhängt. Vorne auf dem Band steht „Kaiserliche Marine“, oder „Kaiserliche Matrosenartillerie“, an Bord aber der Schiffsname.

Die Unterofficiere oder Maate tragen auf dem linken Oberarm je nach der Charge einen Anker, ein Rad oder 2 gekreuzte Kanonenrohre, die Obermaate darüber eine Krone.

Seekadetten (Fähnriche) tragen die Auszeichnung der Unterofficiere, dann Portepee, Silberlitzen am Kragen und schmalen Goldstreifen an der Mütze.

Die Seeofficiere tragen Epauletten und Achselstücke, Stern oder Krone oder Rosette von Gold über dem Aermelaufschlag (in Gala Goldtressen an Aufschlägen und Hose), Mütze mit breiter Goldtresse, Dreispitz mit Goldverzierung, Schleppsäbel in Lederscheide mit Metallbeschläge und silberne Schärpe.

Die Admirale tragen Epauletten mit Goldraupen und gold- und silbergeflochtene Achselstücke, der Admiral mit 2 Sternen, der Viceadmiral mit 1, der Kontreadmiral ohne Stern. An den Aermelaufschlägen hat der Admiral 1 breite und 2 schmale Goldtressen, der Viceadmiral 1 breite und 1 schmale, der Kontreadmiral 1 breite Goldtresse. Der Hut der Admirale ist mit breiter Goldtresse eingefaßt. (Admiral und Viceadmiral werden mit „Euer Excellenz!“, der Kontreadmiral mit „Herr Admiral!“ angeredet.)

Die Stabsofficiere tragen Epauletten mit Goldfrangen und silbergeflochtene Achselstücke, der Kapitän zur See hat 2 Sterne und an den Aermelaufschlägen 4 goldene Streifen, der Korvettenkapitän keinen Stern und 3 goldene Streifen. (Beide werden mit „Herr Kapitän!“ angeredet.)

Der Kapitän-Lieutenant hat Epauletten mit dünnen Goldfrangen und einfache Silberachselstücke mit 2 Sternen, auf den Aermelaufschlägen 2 goldene Streifen. (Er wird „Herr Kapitän-Lieutenant!“ angeredet.)

Der Lieutenant zur See und der Unter-Lieutenant haben Epauletten und Achselstücke wie der Kapitän-Lieutenant Der Lieutenant zur See hat 1 Stern und an den Aermelaufschlägen einen goldenen Streifen, der Unter-Lieutenant keine Frangen an den Epauletten, keinen Stern und an den Aermelaufschlägen einen ganz schmalen goldenen Streifen. (Beide werden „Herr Lieutenant!“ angeredet.)

Die Marine-Aerzte haben an der Mütze 2 schmale Goldstreifen und blaue Epaulettenfelder mit Schlangenstab.

Das Seebataillon hat dunkelblaue Uniform mit weißer Auszeichnung und Tschakos.

16. Das Gelände und das Zurechtfinden in demselben.

Gelände (Terrain) heißt die Erdoberfläche mit den darauf befindlichen, unbeweglichen Gegenständen. Es gibt offenes (freies), bedecktes und durchschnittenes (coupirtes) Gelände.

Im offenen Gelände hindert nichts die Uebersicht und freie Truppenbewegung,

im bedeckten ist Uebersicht und Truppenbewegung durch Baumgruppen, Gebäude, Wälder, Hügel ꝛc. beschränkt, dagegen durch diese Deckung gewährt,

im durchschnittenen Gelände erschweren Gräben, Gewässer und Vertiefungen aller Art die Bewegung.

Die Erhebungen sind wellenförmige Erhebungen, dann Hügel, Höhen und Berge. Der oberste Theil ist der Gipfel, die Kuppe, der unterste der Fuß, dazwischen liegen die sanften oder steilen Seiten oder Hänge.

Die Vertiefungen, welche zwischen den Erhebungen liegen, heißen Mulden, Schluchten, Gründe, Thäler.

Die Gewässer sind fließende, als Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme, oder stehende, wie Weiher, Altwasser, Seen, Meere. Wasserspiegel heißt die Oberfläche, Ufer der Rand des Gewässers. Die Vertiefung, in der ein Gewässer fließt, heißt Bett. Schaut man nach der Richtung, wohin ein Gewässer fließt, so ist rechts das rechte, links das linke Ufer.

Weichland heißen nasse Wiesen, Sümpfe, Moräste, Moore.

Die Wälder bestehen aus Laub- oder Nadelholz und heißen je nach Größe und Ausdehnung Gebüsche, Dickung, Unterholz, Gehölz, Wald, Hochwald. Waldblößen sind offene Stellen im Wald, Schneußen die geraden Holzabfuhrwege. Der Waldrand heißt auch Saum oder Lisiere.

Wege (Verkehrsmittel) sind: Kanäle, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Chausseen, Straßen, Feld-, Reit- und Fußwege. Kolonnenwege werden im Krieg und bei den Herbstübungen öfters hergestellt.

Die Brücken sind stehende: von Stein, Holz, Eisen, oder schwimmende: aus Kähnen, Fässern, Fähren bestehend.

Die Gebäulichkeiten sind Höfe, Mühlen, Weiler, Schlösser, Fabriken, Dörfer, Flecken, Städte.

Umfassungen heißen Hecken, Zäune, Mauern ꝛc.

Engnisse (Defileen) sind Hohlwege, Brücken, Schluchten, Dämme, Straßen durch Wälder und Ortschaften ꝛc.

Zum Zurechtfinden (Orientiren) in unbekanntem Gelände braucht man eine Karte oder einen Kompaß und muß wissen, in welcher Richtung der Ort liegt, den man erreichen will.

Die Himmelsrichtung läßt sich ohne Compaß aus dem Stand der Sonne, des Mondes und des Polarsternes ersehen.

Die Sonne steht Vorm. 6 Uhr im Osten, Vorm. 9 Uhr im Südosten, Mittags 12 Uhr im Süden, Nachm. 3 Uhr im Südwesten, Nachm. 6 Uhr im Westen.

Der Vollmond steht Nachm. 6 Uhr im Osten, Nachts 12 Uhr im Süden, Vorm. 6 Uhr im Westen.

Das erste (rechte) Mondviertel steht Nachm. 6 Uhr im Süden, Nachts 12 Uhr im Westen.

Das letzte (linke) Mondviertel steht Nachts 12 Uhr im Osten, Vorm. 6 Uhr im Süden.

Der Polarstern ist der äußerste Stern des kleinen Bären und steht gegen Norden. Man findet ihn, wenn man die Hinterachse des großen Bären nach aufwärts fünfmal verlängert.

Weinpflanzungen liegen fast immer gegen Süden oder Südosten. Nicht immer zuverlässig ist es, daß Bäume und Steine gegen Nordwesten bemoost sind.

17. Entfernungsschätzen.

Mit zu hohem Visir wird über das Ziel hinaus, mit zu niederem vor dem Ziel in den Boden geschossen. Also muß man stets das richtige Visir nehmen, um zu treffen. Meist wird das Visir befohlen. Immer ist dies aber nicht möglich. Im Lärm des Gefechtes, auf Posten, Patrouillen ꝛc. muß der Mann selbst die Entfernung schätzen und das richtige Visir nehmen, weshalb derselbe die Uebungen im Schätzen mit der größten Aufmerksamkeit betreiben muß.

Der Mann wird im Schätzen von Entfernungen bis zu 800 Meter geübt und muß bis 400 Meter mit Sicherheit schätzen lernen.

Damit der Mann durch sicheres Abschreiten prüfen kann, ob er eine Entfernung richtig geschätzt hat, muß er sich zunächst daran gewöhnen, beim Abschreiten den Exercierschritt zu 80 Centimeter anzuwenden, also auf 100 Meter 125 Schritte zu machen. Beim Abschreiten wird nach Doppelschritten gezählt.

Dann werden die Entfernungen von 50, 100 und 200 Meter abgesteckt. Durch Vergleich unmittelbar vor ihm liegender mit gleich langen, seitlich liegenden Strecken prägt sich der Mann obige Entfernungen genau ein. Eine Strecke von bestimmter Länge erscheint um so kürzer, je weiter sie entfernt liegt.

Anfänglich werden Entfernungen bis zu 200 Meter er-

mittelt, indem der Mann die ihm bekannten Maßeinheiten in die zu schätzende Strecke einträgt. Später werden die Entfernungen von 100 Meter aufwärts in 2 gleiche Theile zerlegt, und der zunächst liegende geschätzt.

Das Schätzen wird stehend, liegend und knieend, sowie in wechselndem Terrain vorgenommen.

Zu kurz schätzt man leicht bei grellem Sonnenschein, reiner Luft, wenn die Sonne im Rücken des Schätzenden steht, auf gleichförmigen Flächen, über Wasser, Schnee 2c., in wellenförmigem Terrain, bei dem einzelne Strecken in Richtung des Schätzungs-Objektes nicht einzusehen sind, wenn das Terrain vom Schätzenden gegen das Schätzungs-Objekt ansteigt und bei hellem Hintergrund.

Zu weit schätzt man meist bei großer Hitze (flimmernder Luft), dunklem Hintergrund, bei gegen die Sonne gewendetem Standpunkte, bei trübem, nebligem Wetter, in der Dämmerung, im Walde, wenn das Terrain nach dem Schätzungs-Objekte hin abfällt, sowie nach theilweise gedeckten Zielen. In liegender oder gebückter Stellung schätzt man in der Regel weiter als in aufrechter.

Allmählig werden die zu schätzenden Entfernungen bis auf 400 Meter ausgedehnt. Das Schätzen geschieht durch Eintragen der bekannten Maßeinheiten oder Zerlegung in 2 oder mehrere gleiche Theile, wobei auch seitwärts liegende Punkte benützt werden können. Leichter ist es noch, die Entfernung auf seitwärts liegende Linien (Weg, Hecke, Zaun, Waldrand 2c.) zu übertragen, dann zu zerlegen und abzuschätzen. Außerdem sagt man sich, wie groß die Entfernung einerseits höchstens sein kann, andererseits mindestens sein muß, u. nimmt das Mittel.

Zur Schätzung von Entfernungen bis zu 800 Meter muß sich der Mann vor Allem bestimmt sagen können, ob sich das Schätzungs-Objekt diesseits oder jenseits 400 bezw. 800 Meter befindet, bevor er eingehender schätzt.

Die Schätzung von Entfernungen über 800 Meter wird erleichtert, wenn zunächst die Entfernungen von 400 und 800 Meter auf der Strecke festgelegt werden, wozu der Mann sich also auch größere Entfernungen fest eingeprägt haben muß. Bei nicht völlig übersichtlichem Terrain ist es vortheilhaft, von einem seitwärtigen Standpunkte zu schätzen.

Der Mann soll keine Gelegenheit, sich im Schätzen zu üben,

unbenützt lassen, also auch auf dem Marsch und beim Spazierengehen öfters irgend eine Strecke schätzen oder ihm bereits der Länge nach bekannte Strecken wiederholt genau ansehen und immer fester dem Auge einprägen. Anstatt gedankenlos seinen Weg zu verfolgen, unterhält sich der Mann dadurch auf die vortheilhafteste Weise und wird bei fortgesetzter Uebung bald eine gewisse Sicherheit im Schätzen sich erwerben.

Rasches und richtiges Schätzen ist unbedingt nöthig, um zu treffen.

18. Felddienst.

1. Marsch.

Vorbereitungen. Beim Abmarsch muß Alles in gutem Zustand sein, weshalb der Mann vorher Gewehr, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke genau nachsehen und allenfallsige Schäden abstellen muß.

Hauptsache ist Stiefel und Gewehr; ohne guten passenden Stiefel keine Marschleistung, ohne gut im Stand gehaltenes Gewehr keine Feuerwirkung.

Die Füße müssen gereinigt, Hühneraugen und Fußnägel beschnitten sein; Einreiben mit Branntwein kräftigt die Füße und schützt vor Wundlaufen. Zu große Stiefel reiben den Fuß wund und erzeugen Blasen, zu kleine drücken und verursachen Schmerzen. Socken und Fußlappen müssen weich sein und gut anliegen. Es empfiehlt sich, sie in der kühlen Jahreszeit mit Talg zu bestreichen.

Der Tornister darf nur mit dem Nöthigsten bepackt werden. Wäsche und andere weiche Gegenstände kommen auf den Boden, die Stiefel zur Seite oder an den oberen Rand, Putz- und Waschzeug obenauf zu liegen.

Für den Marsch muß sich der Mann ordentlich ausruhen, also nüchtern und rechtzeitig zu Bett gehen, dann vor dem Abmarsch etwas essen, aber keine Durst erregenden Speisen. Zum Marsch ist etwas Brod und in der Feldflasche schwarzer Kaffee, Essig mit Wasser oder reines Wasser mitzunehmen. Branntwein macht durstig und ist unmäßig und zur Unzeit genossen schädlich.

Gesundheitsregeln. Schluckweises Trinken schadet nicht, wenn man in der Bewegung bleibt; außerdem muß man abwarten, bis man abgekühlt ist und ruhig athmet. Wer erhitzt

in langen Zügen auf einmal viel trinkt, kann auf der Stelle todt bleiben.

Der Genuß von unreifem Obst erzeugt Ruhr.

Auf feuchten oder kalten Boden darf man sich nicht setzen oder legen.

Kommt der Mann erhitzt nach Hause, so muß er Zugluft meiden, die Fenster schließen und so bald als möglich die Wäsche wechseln.

Blasen öffnet man nicht, sondern zieht nur einen ungefärbten Faden hindurch. Auf wunde Stellen legt man einen gefetteten Lappen.

Der sogenannte Wolf wird durch Sauberkeit und Einreiben mit Fett vermieden.

Wird ein Mann unwohl oder fällt er in Ohnmacht, so nimmt man ihm das Gepäck ab, öffnet Rock und Halsbinde und bringt ihn in den Schatten, wo man ihn mit erhöhtem Oberkörper lagert. Dann flößt man ihm Wasser ein und bespritzt und wäscht ihm Puls, Gesicht, Brust und Füße. Der Arzt wird sogleich gerufen. Athmet der Kranke nicht mehr, so hält ein Mann, indem er die Finger mit dem Taschentuch umwickelt, die Zunge des Kranken fest, ein anderer faßt die Arme oberhalb des Ellenbogens und hebt sie über den Kopf, nach zwei Sekunden bewegt er sie wieder abwärts und drückt sie zwei Sekunden an die Seiten an. Dieses Heben und Senken der Arme wird mit zeitweisem, leichtem Druck auf die Magengegend so lange fortgesetzt, bis die Athmung wiederkehrt. Dabei wird fortwährend dem Kranken frische Luft zugeweht.

Hitzschlag ist im Anzug, wenn der Mann viel Schweiß, heißen Kopf, blaues oder rothes Gesicht, raschen Athem, Herzklopfen, schnellen Puls, geschwollene Hände, Brustbeklemmung, Zittern in den Beinen oder Schwindel hat. Der Mann muß sich dann sofort zum Austreten melden.

Gegen Erfrieren werden Ohren, Nase ꝛc. durch Einreiben mit Fett, dem etwas Weingeist beigemischt ist, geschützt.

Bei Quetschungen und Wunden aller Art sind kalte Ueberschläge die Hauptsache. Schießt das Blut aus der Wunde, so muß die Ader oberhalb derselben mit dem Daumen oder einem kleineren festen Gegenstand zusammengepreßt werden. Hat die Wunde Fetzen, so werden diese erst in die richtige Lage gebracht.

dann mit nassem Ueberschlag bedeckt. Bei Brustwunden darf man nicht sprechen.

Bei Brüchen hält man sich ruhig und macht kalte Ueberschläge. Nur bei Armbrüchen darf man gehen; vorher macht man einen Einschnitt in den Rockzipfel, legt den kranken Arm in den Schooß und knüpft diesen an einem oberen Knopf fest, oder man macht aus dem Taschentuch eine Schlinge für den kranken Arm und knüpft sie um den Hals.

Marschordnung. Erst wenn abgeschlagen ist, darf ohne Tritt marschirt, gesprochen, gesungen und geraucht werden, wobei aber genaue Marschordnung zu halten ist. Der Kragen und die oberen Knöpfe dürfen erst auf Befehl geöffnet werden. Niemand darf ohne Erlaubniß austreten.

Wer zurückbleibt, zeigt sich im Frieden vor allen Leuten als Schwächling, im Kriege kommt er in den Verdacht der Feigheit und in Gefahr, von feindlichen Einwohnern ermordet oder gefangen zu werden.

Die Ruhepausen werden zur Befriedigung der Bedürfnisse und zum Instandsetzen des Schuhwerks 2c. benützt.

Wird eingeschlagen, so wird das Gewehr auf die linke Schulter genommen und Tritt gefaßt.

Der Soldat muß einen Stolz darein setzen, beim Marsch durch Ortschaften keinerlei Ermüdung sich anmerken zu lassen und in bester Haltung mit richtigem Abstand zu marschiren.

Um das Fortpflanzen geringer Aenderungen in den Marschtiefen zu vermeiden, werden nach einer Kompagnie 10, nach einem Bataillon, einer Escadron, Batterie, Colonne 2c. 20, nach einem Infanterie- oder Kavallerie-Regiment, einer Artillerie- oder Colonnenabtheilung 2c. 40, nach einer Brigade 80 und nach einer Division 300 Schritt Abstand gehalten. Diese Abstände sind aber nicht ängstlich einzuhalten, sondern nur zu vermeiden, daß sie sich fortwährend erweitern.

Bei Eisenbahnfahrten wird auf Commando oder das Signal „Ruf" eingestiegen. Damit das Einsteigen rasch geht, setzt sich der erste Mann in die hinterste Ecke, der zweite ihm gegenüber und die andern schließen an, so daß der Coupeeälteste zuletzt einsteigt und an der Thüre sitzt. Sobald die beiden Ersten eingestiegen sind, lassen sie sich alle Tornister hineinreichen und legen sie unter die Bänke. Das Gewehr wird zwischen den Beinen, der Helm auf den Knien gehalten. Die

Kuppel darf gelockert werden. Bei strohbelegtem Boden darf nicht geraucht werden. Niemand darf Arme oder Kopf zum Fenster hinaus strecken oder sonst den Zutritt von Licht und Luft verhindern. Beim Aussteigen auf Zwischenstationen wird das Gewehr auf die Bank gelegt. Keine Thüre darf von innen geöffnet werden. Erst auf Commando oder das Signal „Marsch“ wird ausgestiegen. Auf die Trittbretter ist die Nummer des Wagens im Zuge und die Compagnie-Nummer mit Kreide geschrieben. Der Mann merkt sich diese Nummern und sein Coupee, damit er nicht irregeht. Auf das Commando oder Signal zum Einsteigen eilt jeder in sein Coupee und nimmt Platz. Kurz vor der Ankunft auf der Endstation wird der Anzug in Ordnung gebracht.

Etappen stellen die Verbindung zwischen der Armee im Feindesland und der Heimath her. Jeder Etappenort steht unter einem Officier, dem Etappencommandeur, bei welchem sich durchmarschirende Leute zu melden haben. Die Straßen, welche die einzelnen Etappen verbinden, heißen Etappenstraßen. Auf ihnen findet der gesammte Verkehr zwischen Heer und Heimath statt. Niemand darf von der vorgeschriebenen Marschstraße abweichen.

Marschsicherung. Eine marschirende Truppe sichert sich gegen feindlichen Ueberfall in der Front durch die Avantgarde, in den Flanken durch die Seitendeckungen (Seitendetachements) und im Rücken durch die Arrieregarde.

In Bezug auf Abstand und Marschtempo richtet sich die Marschsicherung nach der marschirenden Truppe.

Die Avantgarde hat die Aufgabe: 1. das Gelände aufzuklären und Marschhindernisse zu beseitigen, 2. den Feind zu erspähen, auszukundschaften, zu melden und solange aufzuhalten, bis die marschirende Truppe gefechtsbereit ist.

Die Avantgarde besteht aus Spitze, Vortrupp, Haupttrupp (Vorhut), Seitenpatrouillen oder -Trupps und bei einer größeren Avantgarde dem Gros der Avantgarde. Jeder dieser Theile dient zur Sicherung des nächst größeren und Unterstützung des nächst kleineren.

Ist eine Avantgarde nicht stärker als ein Zug Infanterie, so schickt sie nur eine Spitze vor und nöthigenfalls Seitenpatrouillen hinaus.

Die Spitze besteht aus 3 Mann und dem Führer.

Marschsicherung.

Avantgarde
Spitze

Verbindungsmann

Vortrupp

Verbindungsmann

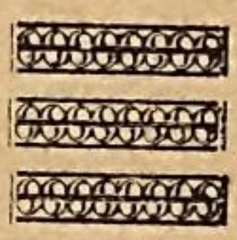

Haupttrupp

Verbindungsmann

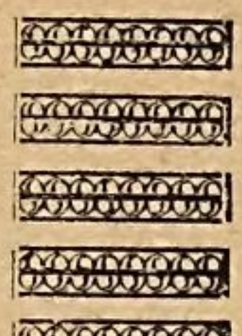

Marschirende
Abtheilung

Verbindungsmann

Arrieregarde
Haupttrupp

Verbindungsmann

Nachtrupp

Verbindungsmann

Nachspitze

Seitenpatrouille

Seitentrupp

Seitenläufer

Seitenläufer

Seitentrupp

Seitenpatrouille

Zwei Mann marschiren voran, bei ihnen ist in der Regel der Führer, der dritte hält Verbindung mit dem Vortrupp (Verbindungsmann) und benachrichtigt die Spitze durch Wink oder Pfiff, daß der Vortrupp hält oder sie zu weit von ihm entfernt ist.

Damit die Spitze dem plötzlich auftauchenden Feind kräftig gegenübertreten kann und beim Absuchen nicht auf den Vortrupp zu warten braucht, wird sie oft aus einer Sektion bestehen; Nachts und in unübersichtlichem Gelände muß dies der Fall sein.

Die Entfernung der Spitze vom Vortrupp richtet sich nach dem Gelände; im Allgemeinen beträgt sie 200 Schritt.

Die Leute der Spitze tragen das Gewehr wie in der Schützenlinie und gehen dreist und munter vor, indem sie jeden Gegenstand, der den Feind verbergen könnte, beobachten und nöthigenfalls absuchen, alles Wichtige aber durch den Mann melden, der es selbst gesehen hat. Jede Meldung muß deutlich, kurz und wahr sein.

Beim Aufklären ist Keckheit die Hauptsache.

Das Absuchen muß so rasch geschehen, daß der Marsch der Truppe nicht verzögert wird, also muß die Spitze ꝛc. nöthigenfalls entsprechend vorauseilen, damit sie nach dem Absuchen wieder ihren richtigen Abstand hat. Genau wird ein Gegenstand nur abgesucht, wenn er den Feind in solcher Stärke verbergen könnte, welche gefahrdrohend für die marschirende Truppe wäre.

Ueber eine Anhöhe schaut zuerst ein Mann, die andern folgen erst, wenn dieser winkt, daß keine Gefahr vorhanden ist. Auch seitlich des Weges gelegene Höhen besteigt die Spitze um Uebersicht zu gewinnen.

Bei einem Hohlweg oder einer Schlucht gehen die beiden vordern Leute auf den Rändern, der Verbindungsmann auf dem Weg oder in der Schlucht. Wird gehalten, so eilt die Spitze an das jenseitige Ende.

Bei einer Brücke beobachtet die Spitze schon aus der Ferne genau das jenseitige Ufer, dann wird die Haltbarkeit der Brücke nachgesehen, und hierauf suchen die ersten 2 Mann das jenseitige Ufer auf einige 100 Schritte ab. Der Verbindungsmann bleibt inzwischen vor der Brücke stehen und folgt erst auf ein gegebenes Zeichen.

Bewohnten Orten nähert sich die Spitze keck und rasch, aber mit der größten Aufmerksamkeit. Bei einem Gehöft

bleibt 1 Mann beobachtend außen, der Führer mit dem andern sucht in Begleitung des Eigenthümers ꝛc. das Gehöft ab. Zum Absuchen eines Dorfes gehen Patrouillen dreist und aufmerksam um und durch das Dorf. Größere Abtheilungen werden dabei gefunden, kleinere können nicht gefährlich werden. Trifft man den Feind im Ort, so wirft man sich ihm keck entgegen, um ihn zu verblüffen, aufzuhalten und sich festzusetzen, bis die eigene Truppe nachgedrungen ist, damit diese nicht den Dorfrand eigens erkämpfen muß.

Wald wird durch eine Schützenkette abgesucht, welche Verbindung haltend hindurchgeht.

Außerdem muß die Spitze auf jedes Geräusch, wie Fußtritte, Pferdegetrappel, Wagengerassel, Commando's ꝛc., dann auf Feuer, Staubwolken ꝛc. achten, sowie bei feuchtem Boden nach Fuß-, Huf- und Geleisespuren sehen. Reisende und Einwohner werden zum Vortrupp gebracht.

Bemerkt die Spitze von Weitem den Feind, so bleibt sie im Marsch, beobachtet aber genau Stärke, Waffengattung, Marschrichtung und Entfernung, worauf sie dem Vortrupp meldet.

Stößt die Spitze plötzlich auf den Feind, so schießt sie und meldet, wenn noch möglich. Außerdem darf nicht geschossen werden, damit man sich nicht vorzeitig bemerkbar macht.

In der Regel wird sie den Feind anfallen, festhalten, auskundschaften und das Gefecht der nachfolgenden Truppe vorbereiten.

Nur wenn man marschirt, um dem Feinde auszuweichen, darf die Spitze, sobald sie den Feind bemerkt, halten und sich decken.

Als Seitendeckung schickt der Vortrupp bei unübersichtlichem, seitlichem Gelände oder zur Absuchung von Gegenständen Seitenpatrouillen hinaus. Genügen diese nicht, so entsendet der Vor- oder Haupttrupp Seitentrupps, welche sich in Höhe des Vortrupps halten und durch Spitze und Seitenläufer decken. Erwartet man den Feind von der Flanke, so werden Seiten-Detachements abgeschickt, welche sich in Front, Flanke und Rücken sichern.

Die Entfernung des Haupttrupps vom Vortrupp richtet sich nach dem Gelände, sie beträgt zwischen 300 und 500 Schritt.

Die Arrieregarde hat beim Rückzug den nachdrängenden Feind durch Feuer und Hindernisse aller Art möglichst aufzuhalten, sowie nicht fortzubringendes Material unbrauchbar zu machen.

Die Arrieregarde besteht aus Nachspitze, Nachtrupp, Haupttrupp und Seiten-Patrouillen oder -Trupps.

Die Nachspitze muß oft halten, sich umsehen und genau beobachten wie die Spitze der Vorhut, nur das Absuchen fällt weg.

Der Nachtrab im Vormarsch sorgt hauptsächlich dafür, daß Ausgetretene nicht zurückbleiben. Der **Vortrab** im Rückmarsch hat die Aufgabe, die Straße passirbar zu machen. Beide sichern sich gewöhnlich nur durch Spitze und die nöthigen Patrouillen.

Wenn die marschirende Truppe hält, nehmen die Marschsicherungen Front auswärts und verhalten sich wie Vorposten.

2. Gefecht.

Verhalten des Mannes im Gefecht. Geschlossen marschirt die Infanterie gegen den Feind. Sobald sie aber auf ihn stößt, nimmt sie für den Kampf die geöffnete Ordnung an, weil dadurch jeder einzelne Mann Deckungen benützen und von seiner Waffe Gebrauch machen kann, also die Verluste geringer werden. Ausnahmsweise z. B. bei Nacht und Nebel wird auch geschlossen gekämpft, weil sich lange Linien da nicht lenken lassen und das Treffen unwahrscheinlich ist.

Mannszucht und Gehorsam verlangen vom Soldaten, daß er im Dienste seines Königs und Vaterlandes zur Besiegung des Feindes das Leben einsetzt. Dies wird ihm leicht bei dem Gedanken, den guten Ruf seines Truppentheils im Gefecht hochhalten zu müssen, sowie im Vertrauen zu den Kameraden und in der Ueberzeugung, daß eine gute Disciplin immer einem weniger disciplinirten Heere oder gar undisciplinirten Massen gegenüber sich überlegen erweist. Gefaßt geht der Soldat den feindlichen Geschoßen entgegen, weil sein Nebenmann ebenso thut, seine Führer ihm vorangehen und Pflicht und Ehre ihm gebieten, sie nicht im Stiche zu lassen.

Feigheit ist die größte Schande und wird mit dem Tod bestraft. Wird der Nebenmann ängstlich, so ist es Pflicht für jeden Soldaten, ihn mit allen Mitteln aufzumuntern.

Wenn auch müde und hungerig ins Gefecht gekommen, muß

der Soldat doch alle Kräfte anspannen, bis der Sieg errungen ist. Denn ein mit dem letzten Rest der Kräfte noch rechtzeitig und energisch durchgeführter Vorstoß kann den Ausgang der Schlacht entscheiden und viel Blutvergießen ersparen.

Um Todte oder Verwundete sich eigenmächtig zu kümmern, außer, um sich mit ihrer Munition zu versehen, ist verboten; in Feindeshand soll man indeß keinen Verwundeten fallen lassen.

Auf weite Entfernungen schadet das Feuer weniger, also sein eigenes möglichst auf die nahen Entfernungen aufsparen!

Niemand schießt, bevor Signal oder Commando dazu gegeben ist. Jeder nimmt das befohlene oder geschätzte Visir und hält auf das befohlene Ziel, darf aber nicht von hinten an vor ihm befindlichen Kameraden vorbeifeuern.

Nur durch das Zusammenwirken Aller nach dem Willen des Führers wird der Erfolg erreicht, also gespannte Aufmerksamkeit auf die Führer, namentlich in der Gefahr!

Der Schlachtenlärm erstickt die Commando's; auf jedes Zeichen mit der Pfeife und nach Abgabe der befohlenen Schußzahl muß sich daher der Mann nach seinem Zugführer umsehen, damit er dessen Winke befolgen kann. Die Aufmerksamkeit muß auf Feind und Führer gleichmäßig gerichtet sein.

Jeder gibt Acht, daß er bei seiner Abtheilung bleibt. Kommt er dennoch ab, so schließt er sich der zunächst kämpfenden Truppe an und meldet sich bei deren Führer. Nach dem Gefecht bittet er um schriftliche Bestätigung seiner Theilnahme am Kampf und sucht seine Abtheilung auf.

Niemand stutzt oder hält beim Vorgehen, wenn auch das Feuer noch so stark und die Verluste noch so groß sind.

Beim sprungweisen Vorgehen müssen die Leute, um unnöthige Verluste zu vermeiden, auf das Zeichen der Führer so rasch als möglich aufspringen, vorlaufen und am bezeichneten Ort oder auf Zeichen oder Commando halten und Stellung nehmen. Beim Vorgehen sind Deckungen möglichst zu benützen.

Der Schütze nimmt so Stellung, daß er den zu beschießenden Feind sieht; kann er sich dazu noch decken, so ist es von Vortheil. Eine Deckung ohne Feuerwirkung aber ist nur für Unterstützungen zu gebrauchen.

Der Schütze feuert je nach seinem Standort stehend, liegend, knieend mit und ohne Auflage, gedeckt und ungedeckt. Nach je-

dem Stellungswechsel des Schützen oder des Feindes muß, wenn nöthig, das Visir geändert werden.

Wenn auch etwas außer Athem durch das Laufen muß der Schütze doch nur gut gezielte Schüsse abgeben, denn ein bloßes Knallen ohne Treffen macht den Feind nur Muth, und der Schütze versäumt es obendrein, vielleicht gerade den Gegner niederzuschießen, der ihm im nächsten Augenblick das Lebenslicht ausbläst.

Jeder Angriff muß unaufhaltsam bis in die feindliche Stellung hinein durchgeführt werden. Eine Truppe, welche sich durch Verluste zur Umkehr verleiten läßt, ist so gut wie todt, weil sie den ganzen Weg im stärksten feindlichen Feuer wieder zurücklegt. Darum dem Feind auf den Leib, dann hören die Verluste auf und der Angriff ist gelungen. Denn dadurch, daß wir durch den todtbringenden Geschoßregen vordringen, beweisen wir dem Feinde, daß wir ihm mit Kolben und Seitengewehr vollends den Garaus machen, wenn er unser Herankommen abwartet.

Ist die feindliche Stellung genommen, so muß man den weichenden Feind mit Feuer verfolgen, deßhalb bei Dörfern, Gehölzen ꝛc. bis an den jenseitigen Rand durchstoßen und nachfeuern! Ueber die Stellung hinaus darf dem Feinde nur auf Commando gefolgt werden.

Das Zurückbringen Gefangener geschieht nur durch Leute, welche dazu befohlen werden.

Infanterie, welche kaltblütig bleibt, kann von Kavallerie nie überritten werden. Die anreitende Kavallerie wird von der Infanterie in Schützenketten oder geschlossen, wie sie sich gerade befindet, mit ruhig gezieltem Feuer empfangen, so daß sie vernichtet oder zum Umkehren gezwungen wird. Nach dem Anreiten einer Reitermasse muß man darauf gefaßt sein, daß unmittelbar darauf andere folgen; diese dürfen durch ihr Auftauchen keine Unruhe in die Infanterie bringen; Schuß auf Schuß, gut gezielt, wirft auch sie nieder und zurück. Dann befreit uns auch der Reiterangriff zeitweise vom lästigen, feindlichen Feuer, weil dieses während des Angriffes schweigen muß, um nicht die eigene Reiterei zu treffen.

Bevor der einzelne Reiter seine Waffe gebrauchen kann, muß ihm der Infanterist durch schnellen Seitenlauf mit Wend-

ungen auf die linke Seite (beim Uhlanen auf die rechte) kommen und einen sichern Stoß beibringen.

Macht der Feind einen Angriff, so darf man sich nicht einschüchtern lassen. Mit wohlgezieltem Schießen wird er zur Umkehr gebracht; kommt er trotz aller Verluste uns nahe, so ist er so geschwächt, daß ein kräftiger und entschlossener Vorstoß von uns seine außer Athem gekommenen Leute zum Weichen bringt, worauf sie durch Nachfeuern völlig vernichtet werden. Wenn eine Stellung weggenommen wird, ist die Vertheidigung schlecht gewesen, oder der Angreifer war bedeutend überlegen. Wenn man den festen Willen hat, nicht vom Platz zu weichen und sich nicht durch das Geschrei und Herandrängen des Feindes einschüchtern läßt, sondern kalten Blutes möglichst viele, gut gezielte Schüsse abgibt, wird man den Feind stets zurückwerfen.

Eine Stellung darf nur auf Befehl sowie in größter Ruhe und Ordnung verlassen werden, damit auch dann noch der Feind in achtungsvoller Entfernung gehalten wird.

Fallen die Gruppen- und Zugführer, so übernimmt irgend ein Mann, der das Zeug dazu hat, die Führung, ohne die nichts zu erreichen ist; die andern gehorchen ihm wie einem Vorgesetzten.

Patronenträger und Krankenträger müssen todesmuthig vorgehen, erstere ihren Compagnien die Munition zu ergänzen, letztere den Schwerverwundeten Hilfe zu bringen.

Für diese ist ärztliche Hülfe die Hauptsache, weßhalb keine Zeit mit Anlegung eines eigentlichen Verbandes zu verlieren, sondern nur die Blutung zu stillen und sofort die Zurückschaffung auf den Verbandplatz zu bethätigen ist.

Der Patronenwagen ist bei Tage durch eine schwarzweiße Flagge, bei Nacht durch eine grüne Laterne gekennzeichnet.

Verwundete treten nur mit Erlaubniß aus, leicht Verwundete nach Anlegung des Verbandes wieder ein.

Vor Gefangennahme muß man sich mit allen Mitteln zu retten suchen; oft hat schon die Minderzahl die Mehrzahl in die Flucht geschlagen oder gefangen genommen. Geistesgegenwart, Muth, List und Schnelligkeit des Handelns thun Alles. War einer doch so unglücklich, gefangen zu werden, so darf er unsere Stärke, Stellung ꝛc. nicht verrathen oder gar zum

Feinde übertreten, denn sonst wäre er als ehrloser, meineidiger Verräther dem Tode verfallen.

Gegenüber Verwundeten, Gefangenen und Einwohnern des feindlichen Landes muß der Soldat zeigen, daß er ein Mann von Sitten und Bildung ist, und in jeder Beziehung den Ruf des Heeres wahren, wenn nöthig aber, mit aller Härte und Entschiedenheit auftreten.

Beim Angriff auf feindliche Festungen befinden wir uns immer im Vortheil. Der Feind hat jedenfalls vorher schon Niederlagen erlitten, weßhalb sein Muth gesunken ist. Seine wenig ausgebildeten, in Bedienung der Geschütze und im Festungsdienst noch ungeübten Besatzungstruppen werden vielleicht durch Versprengte vollends eingeschüchtert sein. Unsere gut ausgebildeten Linientruppen sind durch die vorausgegangenen Erfolge siegesgewiß. Die Besatzung ist in der Regel nicht stärker, als es zur Vertheidigung unbedingt nöthig ist, und in der ganzen Festung vertheilt. Wir bedrohen die Festung von allen Seiten und haben, wo wir angreifen, nur geringe Kräfte uns gegenüber, die an die Befestigungswerke gebunden sind. Wir können diese mit Feuer überschütten und ihr Feuer niederhalten, während andere Abtheilungen angreifen bezw. mit Leitern die Wälle ersteigen. Der Angriff geschieht rasch und ungestüm, wenn möglich bei Nacht oder Nebel und ist auf das Beste vorbereitet, so daß er nur geringe Verluste kostet. Es ist sicher, daß der Angriff auf Festungen leichter auszuführen ist, als der in der Feldschlacht, welcher bei Tage mit weniger Vorbereitung, auf gut ausgebildete Linientruppen stattfindet, welche sich nach jeder Richtung bewegen können. Wälle und Geschütze ohne Besatzung und Bedienung sind gefahrlose Dinge. Die Stärke der Festung liegt in der Besatzung, und diese ist in der Regel schwach und ungeübt, so daß wir ihr überlegen sind. Gegen Geschütze ist nur der Angriff in der Front gefährlich, von der Flanke und im Rücken ist er völlig gefahrlos.

Schützengräben müssen rasch und auch in finsterer Nacht im feindlichen Schußbereich in größter Stille ausgeführt werden können, weshalb sich der Mann die nöthige Fertigkeit aneignen und die Ausmaße merken muß. Das Maß ist der Spaten. Die Anschüttung muß oben eine Spatenlänge breit sein und die richtige Höhe für den Anschlag im Liegen, Knieen oder Stehen erhalten. Die Aushebung für liegende Schützen

steigt von hinten nach vorne an, ist drei Spatenlängen breit und hinten zwei Spatenblatthöhen tief. Die Aushebung für knieende Schützen ist eben so breit, aber vorne und hinten zwei Spatenblatthöhen tief. Die Aushebung für stehende Schützen ist kniehoch, oben fünf Spatenlängen, unten $2^1/_2$ breit. Zwischen Aushebung und Anschüttung bleibt fußbreit Raum.

Verwendung des Gewehres im Gefecht.

Es werden angewendet:

Das Standvisir von der Gewehrmündung bis einschließlich 270 Meter.

Die kleine Klappe von jenseits 270 Meter bis einschließlich 350 Meter.

Das Visir 400 Meter und die höheren Visirstellungen innerhalb einer 50 Meter langen Strecke, welche auf der mit der Benennung des Visirs gleichlautenden Entfernung endet; z. B. das Visir 450 Meter von jenseits 400 Meter bis einschließlich 450 Meter.

Gegen anreitende Kavallerie kann die kleine Klappe auch im Bereiche des Standvisirs beibehalten werden.

Die Flugbahnen sind so gestreckt, daß das Standvisir bis 270 Meter halbmannshohe Ziele, bis 200 Meter die kleineren Ziele nicht überschießt.

Ebenso hat die kleine Klappe bis 350 Meter bestrichenen Raum gegen aufrechte Infanterie und gegen Kavallerie.

Das Visir 400 Meter und jedes höhere Visir deckt nur eine Raumstrecke von je 100 Meter.

Abtheilungsfeuer über 400 Meter wird bei unbekannter oder nicht genau ermittelter Entfernung mit mehreren Visiren abgegeben und zwar werden **gegen feststehende Ziele** angewendet:

1. zwischen 400 und 600 Meter 2 um 50 Meter auseinanderliegende Visire; man schätzt das Ziel innerhalb einer 150 Meter langen Strecke z. B. zwischen 450 und 600 Meter und nimmt dann die zwischenliegenden Visire, also hier 500 und 550 Meter;

2. zwischen 600 und 800 Meter wegen der wachsenden Schätzungsfehler meist 2 um 100 Meter auseinanderliegende Visire; man nimmt die beiden Visire um je 50 Meter kürzer bezw. weiter als die geschätzte Entfernung z. B. Ziel zwischen

600 und 800 Meter geschätzt, Durchschnitt 700 Meter: Visire 650 und 750 Meter.

3. auf Entfernungen über 800 Meter der großen Schätzungsfehler wegen meist 3 um je 100 Meter auseinanderliegende Visire; man nimmt außer dem auf die mittlere Schätzung lautenden noch je ein um 100 Meter kürzeres bezw. höheres Visir z. B. Entfernung zwischen 850 und 1150 Meter geschätzt, Durchschnitt 1000 Meter: Visir 900, 1000, 1100 Meter.

Gegen sich vor- oder zurückbewegende Ziele werden jenseits 400 Meter bei bekannter Entfernung 2, bei unbekannter Entfernung jenseits 800 Meter 3 um je 100 Meter auseinanderliegende Visire angewendet. Außer dem Visir der Entfernung, von der aus sich das Ziel vor- oder zurückbewegt, werden je nach der Bewegungsrichtung 1 bezw. 2 um je 100 Meter kürzere oder weitere Visire gewählt. Z. B. die Entfernung bis zur Stellung, aus der ein Ziel zurückgeht, beträgt 500 Meter: Visire 500 und 600 Meter; die Entfernung eines sich vorbewegenden Zieles ist auf 1000 Meter geschätzt: Visire 800, 900, 1000 Meter.

Haltevorschrift. Man läßt das Ziel auffitzen, so lange dies ohne Gefährdung der Treffwirkung geschehen kann.

Um zu treffen, muß man **auf den Visirschußweiten** und den kurz davor liegenden Entfernungen mit den betreffenden Visiren in das Ziel gehen, dann **gegen halbmannshohe und kleinere Ziele** mit dem Standvisir von 40 bis 230 Meter, mit der kleinen Klappe von 270 bis 330 Meter 1 bis 2 Kopfhöhen **unter** das Ziel halten.

Wird ein Ziel gleichzeitig **mit mehreren Visiren** beschossen, so ist grundsätzlich Ziel auffitzen zu lassen.

Beim Schießen mit mehreren Visiren muß ebenso genau gezielt und ruhig gefeuert werden, wie bei dem mit nur einem Visir, damit alle Schüsse der Entfernung, auf der sich der Feind wirklich befindet, zur Geltung kommen.

Ist die feindliche Linie in Rauch gehüllt, so hält man auf den unteren Rand des Rauches.

Ein guter Schütze vermag mit jedem einzelnen Schusse noch zu treffen:

bis 200 Meter einzelne Gegner von geringerer als halber Mannshöhe,

bis 250 Meter Ziele von voller Mannsbreite und halber Mannshöhe,
bis 350 Meter breitere Ziele von halber Mannshöhe,
bis 450 Meter breitere Ziele von Mannshöhe und einzelne Reiter.

Bei bekanntem Visir bezw. Haltepunkt erweitern sich die beiden letztbezeichneten Grenzen auf 400 bezw. 600 Meter.

Jenseits dieser Grenzen muß zur Erreichung einer Treffwirkung das Feuer einer größeren Zahl von Gewehren gleichzeitig auf dasselbe Ziel gerichtet werden.

Ruhiges Schützenfeuer mit Einhalten von Feuerpausen ist die Regel. Lebhaft wird nur auf größere, ungedeckte Ziele, sowie auf ganz nahe Entfernungen gefeuert. Mit der Munition ist wo nur möglich zu sparen, Schnellschießen nur anzuwenden, wenn es durchaus nöthig ist.

Auf jeden Pfiff ist sofort das Feuer einzustellen, nöthigen Falles der Zuruf „Stopfen“ in der Kette weiterzugeben.

3. Vorpostendienst.

Vorposten sind gefechtsbereite Abtheilungen, welche eine ruhende Truppe gegen feindliche Ueberraschung sichern. Sie stehen unter dem Vorpostencommandeur.

Aufgabe der Vorposten ist es, den heranmahenden Feind zu erspähen und zu melden, den angreifenden aber zurückzuwerfen oder mindestens so lange aufzuhalten, bis die ruhende Truppe gefechtsbereit ist.

Hauptsache ist Wachsamkeit und Ausdauer.

Die Vorposten bestehen aus dem Gros der Vorposten, den Pikets und Feldwachen mit Patrouillen, Examinirtrupps, Unterofficiersposten, einfachen und Doppelposten.

Die Postenkette ist eine Reihe von Doppelposten, welche zunächst am Feind steht. Sie wird von den dahinter stehenden Feldwachen gegeben, welche zur Unterstützung hinter sich die Pikets und das Gros der Vorposten haben.

Doppelposten stehen so, daß sie weit sehen und dabei verdeckt sind. Womöglich stehen sie vorwärts der Vertheidigungsstellung, auf den Wegen und am Fuß der Höhen. Sie bestehen aus 2 Mann, damit 1 Mann weiter beobachten kann, wenn der andere meldet. Die Entfernung der Doppelposten von einander und von der Feldwache richtet sich nach dem Gelände und beträgt im Allgemeinen 400 Schritt.

Vorposten-Stellung.

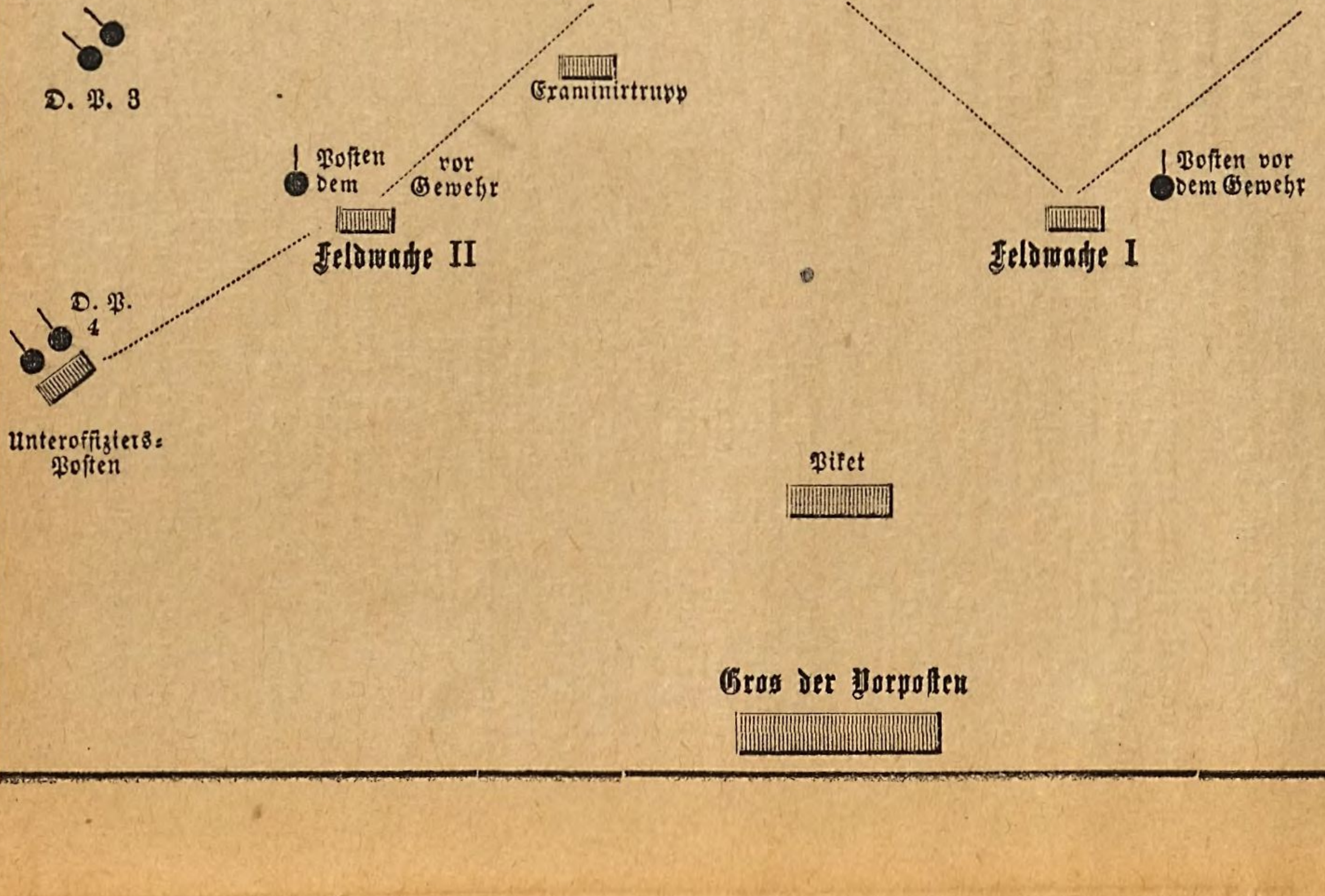

Einfache Posten sind der Posten vor dem Gewehr oder Schnarrposten und der Verbindungs- oder Zwischenposten.

Obliegenheiten und Verhalten der Doppelposten. Alle Posten müssen die Feldwache gegen feindliche Ueberraschung schützen und deshalb sehr aufmerksam sein, um alles Wichtige schnell melden zu können.

Jeder Doppelposten muß wissen: 1. Welchen Abschnitt er zu beobachten hat, und wo man den Feind vermuthet, 2. die Namen der vorliegenden Ortschaften, Gewässer, Höhen ꝛc. und wohin die Wege führen, 3. die Vertheidigungsstellung und auf welchem Weg er sich dahin gegebenen Falls zurückzuziehen hat, sowie den Weg für Meldungen, 4. Nummer und Platz seines Postens, der Nebenposten, des Examinirtrupps, der eigenen und der Neben-Feldwache, 5. Namen, Charge und Abtheilung des Feldwach- und Vorposten-Commandeurs, 6. Losung und Feldgeschrei.

Die Doppelposten werden feldwachweise vom rechten Flügel numerirt, legen das Gepäck nicht ab und stehen in der Regel mit Gewehr über. Kein Posten erweist Ehrenbezeigung. Durch anwesende Vorgesetzte läßt er sich in seiner Wachsamkeit nicht stören. Er meldet nicht, beantwortet aber Fragen.

Die Doppelposten dürfen nur Ablösungen, Patrouillen, direkte Vorgesetzte und deren Begleitung in der Postenkette dulden.

Das Patrouilliren der Posten geschieht bei unübersichtlichem Gelände, sowie von Einbruch der Dunkelheit an, indem ein Mann abwechselnd zum Nebenposten geht, so daß der Posten nie unbesetzt ist. Die Leute geben dabei nur das erste Mal Losung und Feldgeschrei, später ihren Namen. Fällt ein Schuß beim Nebenposten, ohne daß man die Veranlassung kennt, so patrouillirt ein Mann hinüber.

Das Passiren der Kette bei Tag und Nacht, von innen und außen geschieht nur auf den mit Examinirtrupps besetzten Wegen. Jeder, der es anderswo versucht, wird vom Posten unter Fertigmachen mit „Halt!“ gestellt und ohne Weiteres auf jenen Weg verwiesen. Der dortige Posten stellt Unbekannte und Verdächtige mit „Halt!“ und ruft den Examinirtrupp, welcher sie weiter ausfragt und, wenn nöthig, zum Feldwachcommandanten bringt.

Nachts müssen die Posten besonders aufmerksam sein und namentlich das Gehör anstrengen. Gegen Ueberraschung

sichern sich die Posten durch Anrufen und Abfordern von Losung und Feldgeschrei, welche so leise wie möglich abgegeben werden müssen. Losung ist ein Doppelwort z. B. Deutsch-Land, Feldgeschrei ein Eigenname z. B. Ludwig.

Von Ablösungen und Visitirpatrouillen nähert sich ein Mann dem Posten und macht sich durch Zeichen bemerkbar. Der Posten stellt ihn unter Fertigmachen mit leisem „Halt!“ und verlangt Losung und Feldgeschrei. Wollen mehrere sich nähern, so ruft der Posten „Halt! nur ein Mann vor!“ und wenn dieser auf 10 Schritte heran ist: „Halt!“ — „Losung!“, gibt, wenn die Losung richtig war, die Gegenlosung und sagt: „Näher heran!“ und einige Schritte vor der Mündung: „Halt!“ — „Feldgeschrei!“ Ist dieses richtig, so sagt er: „Kann abgelöst werden!“ oder „Vorbei!“ Wer auf „Halt!“ nicht steht oder dem Posten nicht gehorcht, wird niedergeschossen.

Wer unrichtig Losung oder Feldgeschrei abgibt, wird vom Examinirtrupp abgeholt.

Kennt der Anrufende den Angerufenen persönlich, so gibt dieser statt der Losung seinen Namen an.

Ein Parlamentär ist ein feindlicher Offizier, der einen Auftrag überbringen will. Er winkt schon von Weitem mit einem weißen Tuche und hat in der Regel einen Spielmann bei sich. Der Doppelposten läßt ihn Front auswärts nehmen und ruft sofort den Examinirtrupp, der ihn zur Feldwache bringt, nachdem er ihm die Augen verbunden hat.

Einen feindlichen Deserteur läßt der Doppelposten Front auswärts nehmen, vom Pferde steigen und die Waffen ablegen. Der herbeigerufene Examinirtrupp führt dann den Betreffenden zur Feldwache.

Die Ablösung geschieht in der Regel alle 2 Stunden mit genauer Uebergabe im Beisein des führenden Unteroffiziers. Die übrigen Leute der Ablösung erwarten lautlos hinter der Kette die Abgelösten. Die Ablösung marschirt geschlossen, aber ohne Tritt. Auf das Commando: „Ablösung vor!“ tritt die Ablösung neben den Posten, Front nach dem Feind.

Bei feindlichem Angriff während des Ablösens unterstützt die Ablösung die Postenkette. Beide verhalten sich wie Schützen. Werden sie zurückgedrängt, so machen sie das Schußfeld frei und ziehen sich um die Flügel der Feldwache langsam und feuernd zurück, nehmen aber sofort wieder ihre Plätze ein.

wenn der Feind weicht. Nichtangegriffene Doppelposten bleiben stehen.

Meldung an die Feldwache macht ein Mann des Doppelpostens über alles in Bezug auf den Feind Wahrgenommene, wie Truppenbewegungen, Schießen, Pferdegetrappel, Wagengerassel, Feuer, Staubwolken 2c. Die Meldung muß wahr, kurz und deutlich sein. Rasches Melden ist Hauptsache.

Betrifft die Meldung Truppen, so muß Waffengattung, Stärke, Entfernung, Marschrichtung und Zeit der Wahrnehmung angegeben werden. Ist eine Kolonne in Staub gehüllt, so wird dieser bei Infanterie niedrig, bei Kavallerie hoch mit ständigem Blinken der Säbel 2c., bei Artillerie abwechselnd hoch und lückenhaft sein.

Meldung durch Schießen. Ist mit Sicherheit ein feindlicher Angriff zu erkennen, rückt also eine feindliche Abtheilung gerade auf die Kette los, so schießt der Posten und, wenn Gefahr in Verzug ist, mehrmals rasch hintereinander. Dann meldet der Mann, welcher zuerst gesehen hat, der Feldwache. Auf einzelne feindliche Patrouillen schießt der Posten nur, wenn sie zu frech sind, und er des Treffens sicher ist.

Nach jedem Schuß ist Meldung zu machen. Unnöthiges und häufiges Schießen macht die Vorposten sorglos und ermöglicht einen feindlichen Ueberfall.

Der Posten vor dem Gewehr macht keine Ehrenbezeigung und ruft nicht heraus, weil er zur Sicherheit der Feldwache aufgestellt ist. Er ruft wie die Doppelposten an und läßt nur die Leute der Feldwache und die ihm bekannten Vorgesetzten passiren. Er meldet dem Feldwachkommandanten: 1. Wenn ein Schuß fällt oder etwas Auffälliges in der Kette oder deren Nähe vorgeht; 2. wenn unbekannte größere Trupps sich nähern; 3. beim Herannahen der Ablösung. Er allarmirt ohne Weiteres die Feldwache bei irgend welcher drohenden Gefahr. In der Regel steht der Posten vor dem Gewehr so, daß er einen Theil der Kette übersehen kann. Kann er aber einen besonders wichtigen Posten nicht sehen, so wird ein **Verbindungsposten** dazwischen gestellt, welcher beide sehen kann.

Das Verhalten auf der Feldwache muß ruhig sein. Die Leute sind stets bereit, auf ein leises Avertissement an die Gewehre zu treten. Bei Tage wird abtheilungsweise geruht und das Gepäck abgelegt. Bei Nacht ist die ganze Wache be-

reit, wenn nöthig mit umgehängtem Gepäck. Feueranmachen und Rauchen ist untersagt, wenn dadurch die Lage der Feldwache dem Feind verrathen werden könnte. Niemand darf ohne Erlaubniß austreten.

Die Ablösung eines besonders gefährdeten Postens wird mit einigen Patrouilleuren zu einem **Unterofficiersposten** vereinigt, welcher in der Kette steht, um feindl. Patrouillen abzuweisen.

Detachirte Unterofficiersposten stehen an wichtigen Punkten vor- und seitwärts der Kette. Sie verhalten sich wie Feldwachen.

Visitir- und Schleichpatrouillen sind von der Feldwache geschickt, melden begegnenden Officieren und halten an, was ihnen verdächtig oder unkenntlich ist.

Schleichpatrouillen sind 2— 3 Mann stark und werden über die Kette hinausgeschickt, um Kenntniß vom vorliegenden Gelände und Nachrichten vom Feind zu erhalten. Sie gehen nur etwa 1200—1500 Meter über die Kette vor. Jeder Mann muß die Aufgabe und den Sammelplatz für den Fall des Versprengtwerdens kennen. Nöthigenfalls sind Zeichen zu verabreden. Rasches Zurechtfinden im Gelände, Unermüdlichkeit, Geistesgegenwart und Verschlagenheit sind unentbehrliche Eigenschaften der Patrouilleure. Sie bewegen sich von Deckung zu Deckung, langsam und vorsichtig ohne Geräusch, halten oft, um zu horchen und zu beobachten, und schauen genau das Gelände an, damit sie nöthigenfalls als Führer dienen können. Sie vermeiden jedes Gefecht, weichen kleinen feindlichen Patrouillen aus und melden größere Abtheilungen durch einen Mann. Sie schießen nur, wenn ihnen oder der Feldwache Gefahr droht. Damit sie nicht abgeschnitten werden, kehren sie auf einem andern Weg und im Allgemeinen zur festgesetzten Zeit zurück. Ihre Marschform hängt vom Gelände und den Umständen ab, gewöhnlich marschiren sie wie die Spitze.

Visitirpatrouillen sind 2 Mann stark, sehen die Posten nach, suchen das Gelände unmittelbar vor denselben ab und halten Verbindung mit den Nebenfeldwachen. Kranke oder pflichtvergessene Posten lösen sie ab. Auf feindliche Schleichpatrouillen schießen sie nicht. Bemerken sie feindliche Abtheilungen von größerer Stärke, so schießen sie sofort, und ein Mann meldet. Nachts gehen sie innerhalb der Kette, um diese nicht zu beunruhigen.

Größere Patrouillen haben den gleichen Zweck wie Schleichpatrouillen, dürfen aber zum Abhalten feindlicher Patrouillen oder Verdrängen feindlicher Posten angreifen. Der Angriff muß schnell und entschlossen durchgeführt, und das Gefecht wieder rechtzeitig abgebrochen werden. Sie bewegen sich ebenso vorsichtig wie Schleichpatrouillen, damit sie überraschen können, aber nicht überrascht werden. Kommen sie in die Nähe der feindlichen Kette, so merken sie sich, wie viele Posten ausgestellt sind, und ob man durchschleichen kann; aus dem Weg der Ablösungen und Patrouillen läßt sich der Platz der Feldwache errathen.

Mittheilung über das vom Feinde Bemerkte haben die Posten, Ablösungen und Patrouillen sich und den Vorgesetzten bei jeder Begegnung zu machen.

4. Ruhe.

Die Truppen bivakiren, wenn sie unter freiem Himmel ruhen,

lagern, wenn sie in Hütten oder Zelten und

kantonniren, wenn sie in Ortschaften untergebracht sind.

Verhalten im Bivak und Lager. Es wird stets in Kolonne nach der Mitte bivakirt und gelagert. Auf das Commando: „Wachen vor!“ treten die betreffenden Leute 30 Schritte vor die Mitte des Bataillons. Auf Commando nehmen dann die Staffeln 12 Schritte Abstand, setzen die Gewehre zusammen und die Mütze auf und hängen Lederzeug, Seitengewehr und Helm an die Gewehre. Auf das Commando: „Rechts und links — um! — Marsch!“ macht das 1. Halb-Bataillon rechts, das 2. links um, und marschiren die 2. Compagnie rechts, die 3. links neben die Gewehre, die 1. und 4. Compagnie hinter die Gewehre, wo sie gliederweise Abstand nehmen, Tornister und Mantel ablegen und ruhen. Die Leute lassen sich durch vorbeigehende Vorgesetzte nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von diesen angesprochen oder gerufen werden.

Zum Herbeibringen von Wasser, Holz, Stroh 2c., sowie zum Herstellen der Kochlöcher, Latrinen 2c. werden die nöthigen Leute commandirt und durch Officiere oder Unterofficiere geführt.

Es wird nur in den Kochlöchern gekocht, und nach dem Essen der Feldkessel sogleich wieder gereinigt und aufgeschnallt.

Natürliche Bedürfnisse werden nur in den Latrinen verrichtet.

Bei jedem Antreten muß der Anzug sauber und vorschriftsmäßig sein. Ohne Erlaubniß darf Niemand das Lager oder Bivak verlassen. Während der Nacht muß jeder Mann auf dem Platze seiner Compagnie sein. Wer nicht schläft, verhält sich ruhig, um die Kameraden nicht zu stören.

Aeußere Wachen dienen zur Absperrung des Lagers und Verhütung feindlicher Ueberraschung. Sie sind: Lager-

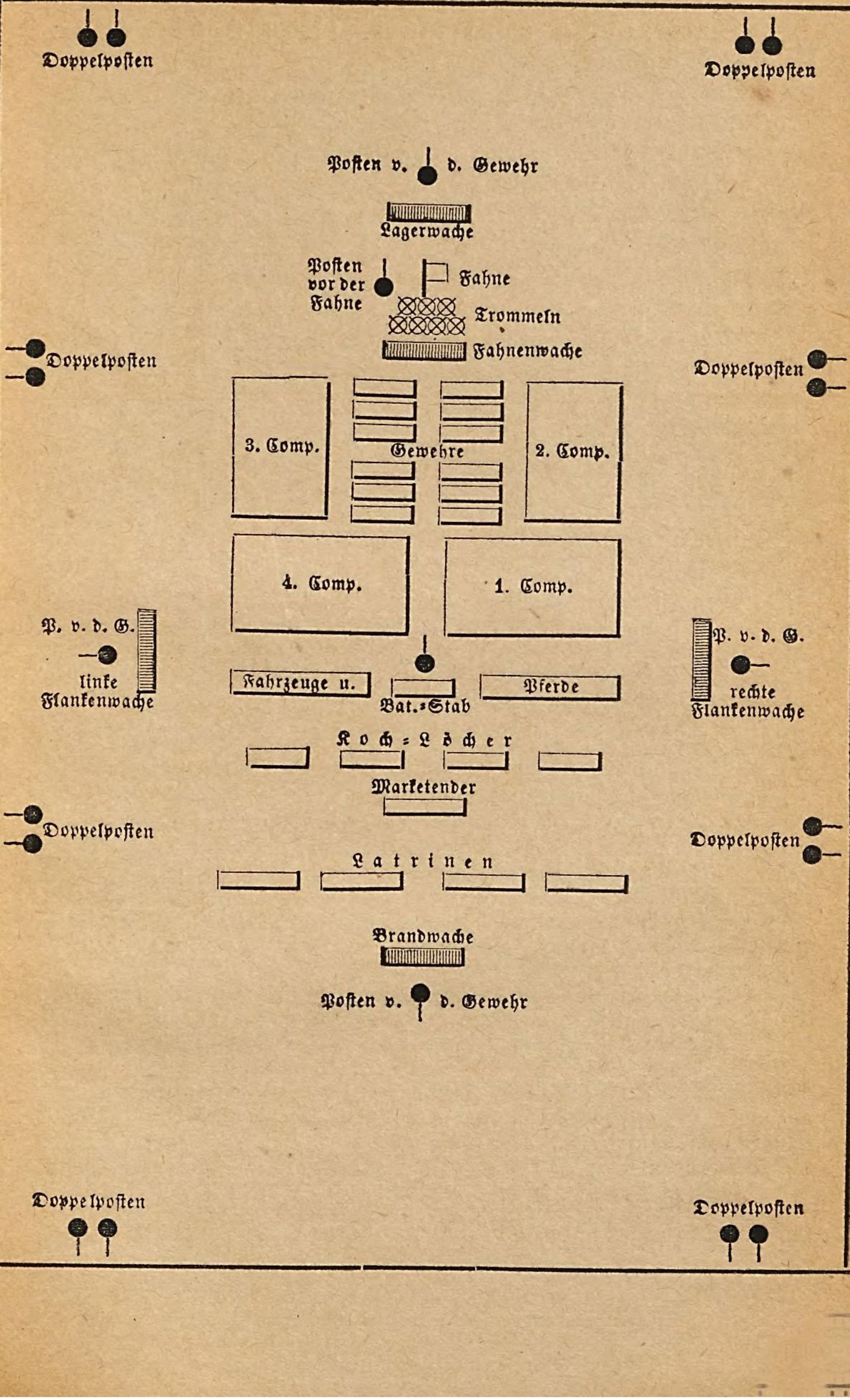
Doppelposten
Doppelposten
Posten v. d. Gewehr
Lagerwache
Posten vor der Fahne
Fahne
Trommeln
Fahnenwache
Doppelposten
Doppelposten
3. Comp.
Gewehre
2. Comp.
4. Comp.
1. Comp.
P. v. d. G.
linke Flankenwache
P. v. d. G.
rechte Flankenwache
Fahrzeuge u.
Bat.-Stab
Pferde
Koch-Löcher
Marketender
Doppelposten
Doppelposten
Latrinen
Brandwache
Posten v. d. Gewehr
Doppelposten
Doppelposten

wachen in der Front, Flankenwachen auf den Seiten und Brandwachen im Rücken.

Innere Wachen halten Aufsicht im Bivak oder Lager; sie heißen Fahnenwachen.

Die inneren Wachen stellen einen Posten vor dem Gewehr bei der Fahne und einen Posten vor dem Commandeur und den Fahrzeugen aus. Alle anderen Wachen haben einen Posten vor dem Gewehr und zwei nach außen vorgeschobene Doppelposten.

Die äußeren Wachen verhalten sich wie Feldwachen, nur dürfen ihre Posten das Gepäck ablegen. Sie stehen Front auswärts, Rücken gegen das Bivak oder Lager. Die Kette darf nur bei den Wachen passirt werden. Officiere oder Commandos des eigenen Bivaks oder Lagers können bei Tage ungehindert passiren. Jeder Andere und wer bei Nacht kommt, ausgenommen die Officiere vom Dienst, werden zur Wache gewiesen und dort examinirt.

Die Posten geben genau Acht, was bei den Vorposten vorgeht, und melden Ungewöhnliches sogleich der Wache. Sie schießen, sobald sie etwas Feindliches bemerken.

Innere Wachen verhalten sich wie Garnisonswachen.

Bei Allarm oder Generalmarsch eilt jeder Mann mit seinem Gepäck an die Gewehre, legt das Lederzeug an und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und Ergreifen der Gewehre geschieht auf Commando. Die Fahrzeuge werden bespannt. Die Wachen bleiben auf ihren Plätzen und halten den Feind ab, bis alles gefechtsbereit ist. Die inneren Wachen beaufsichtigen zurückbleibendes Material und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst, wenn Alles verladen und zum Fortschaffen bereit ist.

Bei gewöhnlichem Aufbruch aus dem Lager oder Bivak rücken alle Wachen eine Viertelstunde vor dem Abmarsch bei ihren Compagnien ein. Die Fahrzeuge fahren erst ab, wenn ihnen der Befehl zugeht.

Die Quartiermacher besichtigen die Quartiere, machen Allarmplatz, Arrest- und Wachtlokal ausfindig, ordnen die Billeten und sorgen für rechtzeitige Zubereitung des Essens. Sie gehen ihrer Abtheilung etwa $^1/_4$ Stunde weit entgegen; sind verschiedene Wege da, so muß ein Mann die Abtheilung an einem sicherem Ort erwarten und führen.

Das Verhalten im Friedenskantonnement ist wie in der Garnison und Kaserne.

An Kantonnementwachen wird im Friedenskantonnement nur eine Wache gegeben, welche sich wie in der Garnison verhält.

Im **Kriegskantonnement** muß der Soldat sein Gepäck so zur Hand haben, daß er sofort umhängen kann. Ist das Kantonnement gefährdet, so werden die Eingänge versperrt, Nachts besondere Pikets ausgestellt, und die Leute in Allarmhäuser gelegt. Die Leute haben das Lederzeug umgehängt, das Gepäck neben sich; in jedem Haus brennt Licht, und wacht ein Mann, außen stehen Posten zur Bewachung der zusammengesetzten Gewehre und Allarmirung der Mannschaft. Entsteht Allarm, so nimmt Jeder sein Gepäck und eilt hinaus an die Gewehre, wo er umhängt und den Befehl zum Ergreifen der Gewehre erwartet.

Die äußeren Wachen und Posten des Kriegskantonnements verhalten sich wie Feldwachen und deren Posten, nur legen ihre Posten das Gepäck neben sich; die inneren Wachen verhalten sich wie in der Garnison.

Jeder Mann muß den Allarmplatz, das Quartier seines Compagniechefs, Feldwebels und Korporalschaftsführers wissen. Das Quartier des Kantonnementsältesten ist durch einen Strohwisch, das der Spielleute durch einen Strohkranz bezeichnet.

5. Signale.

Das Ganze: Das Ganze ist's!
1. Bataillon: Erstes Bataillon!
2. Bataillon: Signalisirt, signalisirt das 2. Bataillon!
3. Bataillon: Dritt's Bataillon!
1., 5., 9., Kompagnie: Die erste Kompagnie am rechten Flügel!
2., 6., 10., „ Die zweite steht ja nebendran, steht nebendran!
3., 7., 11., „ Dann kommt die dritt', dann kommt die dritt', dann kommt die dritte!
4., 8., 12., „ Die vierte ist die letzte, die vierte ist die allerletzt'!

Avant- und Arriergarde: Avantgarde, Arriergarde, Seitenpatrouillen, Seitenpatrouillen!

Unterstützungstrupp: Jetzt muß die Unterstützung vor! Jetzt muß die Unterstützung vor!

Marsch: Marsch auf den Feind, marsch auf den Feind und immer vorwärts auf den Feind, schlagt den Feind!

Halt: Nun halt!

Schwärmen: Schwärmet rasch, schwärmet rasch, schwärmet rasch aus zu Zweien;

uud **Reveille in der Ganison**: Habt Ihr denn, habt Ihr denn noch nicht genug geschlafen?

Feuern: Feuert drauf, feuert drauf, feuert drauf!
Stopfen: G'wehr in Ruh'! G'wehr in Ruh'!
Halb rechts oder rechts um: Halb rechts, Halb rechts, halb rechts, halb rechts, halb rechts, halb rechts, rechts um, rechts um!
Halb links oder links um: Geht doch halb links, halb links! Macht doch links um! links um!
Rechts schwenkt: Nehmt doch die link' Schulter vor! Nehmt doch die link' Schulter vor! Nehmt doch die link' Schulter vor!
Links schwenkt: Rechte Schulter vor! Rechte Schulter vor! Rechte Schulter vor!
Gerade aus: G'rad aus! Grad aus! Grad aus!
Allarm (Sammeln): Kommt her! Und sammelt Euch! In Reih' und Glied! Kommt Alle!
Seitengewehr pflanzt auf: Pflanzt 's Seiteng'wehr auf! Pflanzt 's Seiteng'wehr auf!
Seitengewehr an Ort: An den Ort, an den Ort das Seitengewehr!
Ruf: Herbei! Herbei! Herbei!
Rasch zurück: Rascher noch, rascher noch, rascher noch z'rück! Rascher noch, rascher noch, rascher noch z'rück! Rascher noch, rascher noch, rascher noch z'rück!
Langsam zurück: Langsam, langsam geht zurück! Langsam, langsam geht zurück! Langsam, langsam geht zurück!
Kolonne formirt: Kolonne formirt beim Commandeur! Kolonne formirt beim Commandeur! geschwind! geschwind! geschwind!
und **Zapfenstreich in der Garnison**: Soldaten müssen nach Hause geh'n und nicht solang' bei den Mädchen steh'n, Herr Hauptmann hat's befohl'n!
Feuerlärm: Es brennt, es brennt hell!
Achtung: Schießt doch auf die Kavallerie!
Officiersruf: Nun galoppiren die Officier'!

19. Verhalten im Beurlaubtenstand.

Jeder Dispositionsurlauber und Entlassene hat sich binnen 14 Tagen bei seinem Bezirksfeldwebel unter Vorlegung des Militärpasses und Führungsattestes zu melden, auch wenn er in seinem Garnisonsort bleibt.

Wer seinen Paß verliert, muß sogleich unter Erlegung von 50 Pfg. Ausstellungsgebühr um einen neuen bitten.

Solange der Entlassene Uniform trägt, hat er Vorgesetzte zu grüßen und begegnenden Officieren sich zu melden.

Erkrankt ein Reservist ꝛc. unterwegs, so muß er sich im nächsten Garnisonslazareth melden und nur im Nothfall durch die Civilbehörde an einen Civilarzt wenden, da er sonst die Kurkosten zahlen muß.

Vorgesetzte der Mannschaften des Beurlaubtenstandes

sind: Der Bataillonscommandeur, der Compagnierführer und der Bezirksfeldwebel, sowie deren Stellvertreter. Dienstbefehlen und Gestellungsordren ist unbedingt zu gehorchen. Bitten und Beschwerden sind an den Bezirksfeldwebel zu richten, Beschwerden über den Feldwebel an den Bezirkscommandeur. In Uniform oder im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind die Mannschaften den Militärgesetzen unterworfen.

Bei den Controlversammlungen werden die Leute verlesen, die Nationale berichtigt, Befehle bekannt gegeben, die Kriegsartikel vorgelesen und der Uebertritt zur Landwehr und zum Landsturm geregelt. Die Mannschaft muß gut gekleidet mit Ehrenzeichen und Medaillen erscheinen und ihre Militärpapiere bei sich haben. Hunde, Stöcke, Schirme und Pfeifen dürfen nicht mitgebracht werden. Die Leute gehören für den ganzen Tag, zu welchem sie einberufen sind, zum aktiven Heere und sind demnach den Militärgesetzen unterworfen.

Reservisten und Dispositionsurlauber, die bis zum 15. November und Reservisten, Dispositionsurlauber und Landwehrleute, die bis 15. April keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben oder von derselben nicht entbunden sind, haben sich an diesen Tagen mündlich oder schriftlich zu melden.

Ersatzreservisten haben zu Controlversammlungen nur auf besondere Verordnung zu erscheinen.

Ist ein Mann durch zwingende Umstände am Erscheinen gehindert, so sucht er um die Erlaubniß dazu nach; ist dies nicht mehr möglich, so schickt er ein Zeugniß der Ortsbehörde zur Controlversammlung. Wer sich der Controlversammlung entzieht, wird bestraft, wenn über ein Jahr, durch Nachdienen.

Wer aus gewichtigen Gründen von der Einberufung zur Uebung befreit werden will, muß seine Bitte rechtzeitig dem Bezirksfeldwebel vortragen. Er rückt ein, wenn er bis zum Gestellungstage nicht vom Einrücken befreit ist.

Wer verzieht, meldet es unter Vorlage des Militärpasses dem Bezirksfeldwebel, verzieht er in einen andern Bezirk, auch dem dortigen Bezirksfeldwebel binnen 14 Tagen. Nach Eintreten der Mobilmachung muß jede Aufenthaltsortsänderung binnen 2 Tagen gemeldet werden.

Reisen über 14 Tage müssen angemeldet, und Jemand angegeben werden, der Ordres ꝛc. an den Verreisten befördert.

Fallen Controlversammlungen oder Uebungen in die Zeit der Reise, so muß man sich davon entbinden lassen.

Wer im Ausland wohnt, muß für richtiges Erhalten der Gestellungsordres sorgen; von Uebungen ꝛc. kann er entbunden werden. Bei Mobilmachung muß er sofort einrücken.

Wer wandern will, meldet sich ab und, sobald er in Arbeit tritt, wieder an.

Zum Auswandern ist ein Paß der Civilbehörde nöthig. Wer mit diesem Paß nicht auswandert oder vor dem 31. Jahre zurückkehrt, tritt in seinen Jahrgang zurück. Wer ohne Erlaubniß auswandert, wird als Deserteur bestraft und muß, wenn er noch nicht 42 Jahre alt ist, nachdienen.

Die Einberufung aus Dispositionsurlaub ist stets zu gewärtigen. Nur mit Erlaubniß des Bezirkscommandeurs dürfen Dispositionsurlauber verreisen und verziehen. Zur Verheirathung bedürfen sie die Einwilligung der Vorgesetzten. Wenn sie sich gegen etwas verfehlen, werden sie sofort zum Regiment ꝛc. einberufen.

Meldungen dürfen auch schriftlich gemacht werden und sind portofrei, wenn sie mit dem Vermerk „Militaria“ versehen und offen sind oder den Siegel der Ortspolizeibehörde tragen. Wer eine Meldung unterläßt, wird mit 1 bis 60 Mark oder 1 bis 8 Tag Haft bestraft.

Die Reservisten sind zu 2 achtwöchentlichen, die Landwehrleute zu 2 acht- bis vierzehntägigen Uebungen verpflichtet, die Ersatzreserve 1. Klasse zu 4 Uebungen, von denen die 1. zehn, die 2. vier und die 3. und 4. je zwei Wochen dauern.

Inhalt.

		Seite
	Genealogie des Königlichen Hauses	3
1.	Verpflichtung zum Kriegsdienst	5
2.	Bestimmung und Pflichten des Soldaten. Kriegsartikel	6
3.	Vorgesetzte und Abzeichen	8
4.	Ehrenbezeigungen und Benehmen gegen Vorgesetzte	11
5.	Körperpflege und Reinigung der Kleidung und Ausrüstung	17
6.	Verhalten bei verschiedenen Anlässen	19
7.	Das Gewehr M 71	24
8.	Munition	33
9.	Schießen	35
10.	Garnisons-Wachtdienst	40
11.	Bestrafungen	53
12.	Belohnungen	55
13.	Gebühren und Porto-Vergünstigungen	57
14.	Versorgungsansprüche	60
15.	Das bayerische und deutsche Heer und die kaiserliche Marine	61
16.	Das Gelände und das Zurechtfinden in demselben	64
17.	Entfernungsschätzen	66
18.	Felddienst. 1 Marsch: Vorbereitungen	68
	Gesundheitsregeln	68
	Marschordnung	70
	Eisenbahnfahrten	70
	Etappen	71
	Marschsicherung	71
	2. Gefecht: Verhalten des Mannes im Gefecht	75
	Angriff auf Festungen	79
	Schützengräben	79
	Verwendung des Gewehres im Gefecht	80
	3. Vorpostendienst	82
	4. Ruhe	88
	5. Signale	91
19.	Verhalten im Beurlaubtenstand	92

Truppentheil des	Armee-Corps:
1. Division — Infanterie-Brigade	
1. Division — Infanterie-Brigade	
1. Division — Kavallerie-Brigade	
2. Division — Infanterie-Brigade	
2. Division — Infanterie-Brigade	
2. Division — Kavallerie-Brigade	
Feldartillerie-Brigade	

Druck der Humann'schen Offizin (Fr. Göttling) Bamberg.

HBB zu Bav. 2501 cd 8°

Das

Infanterie-Gewehr M 71|84

nebst

zugehöriger Munition.

Nachtrag

zum

Dienstunterricht der k. bayerischen Infanterie

von

Premierlieutenant Spindler.

Bamberg
Kommissionsverlag der C. Schmidt'schen Buchhandlung
(L. Schindler)
1887.

7. Das Gewehr M. 71/84.

Das Gewehr besteht aus 3 Haupttheilen — Lauf, Schloß, Schaft — und der Garnitur.

Zur Stoßwaffe wird das Gewehr durch das aufzupflanzende Seitengewehr.

Der Lauf nimmt die Patrone auf und gibt dem Geschoß die Richtung und Bewegungsart nach dem Ziel.

Seele heißt die Bohrung des Laufes, **Seelenachse** die mitten durch die Bohrung gedachte gerade Linie.

Patronenlager heißt der hintere, kurze, weite, **gezogener Theil** der vordere, lange, enge Theil der Seele.

Der gezogene Theil hat je 4 von links nach rechts um die Seelenachse gewundene Züge und Felder, deren Windung **Drall** heißt.

Der Durchmesser (Kaliber) des Laufes von Feld zu Feld beträgt 11 Millimeter.

Der Lauf hat äußerlich die Gestalt eines nach vorn schwächer werdenden Rohres, ist zum Schutz gegen Rostbildung gebräunt und hat hinten den Achtkant sowie den Gewindetheil zum Anschrauben der Hülse.

Am Lauf sind aufgelöthet die Kornwarze mit dem Korn, der Visirfuß mit dem Visir, dann an der unteren Laufseite die Oberringwarze zur Verbindung von Oberring und Magazinrohr mit dem Lauf.

Mit der Visireinrichtung, Visir und Korn, richtet man das Gewehr.

Das Visir besteht aus großer und kleiner Klappe, welche am Visirfuß um den Visirstift drehbar befestigt sind. Die große Klappe wird durch die Visirfeder mit Schraube, die kleine durch die in ihrem rechten Oehr liegende Klappenfeder festgehalten.

Die große Klappe besteht aus dem Rahmen mit Haltestift und dem Schieber, die Schenkel des Rahmens tragen die Visirmarken, der rechte außerdem kleine Rasten für den Schieber.

Visirkamm heißt die obere Kante, **Kimme** der dreieckige Ausschnitt der einzelnen Visire.

Visireinstellung:

200 Meter — Standvisir (große Klappe umgelegt),
300 Meter — kleine Klappe aufgerichtet,

400 bis 1600 Meter — große Klappe aufgerichtet und zwar:
400 Meter Schieber ganz niedergelassen,
500, 600 u. s. w. bis 1400 Meter Schieber auf die mit Zahlen bezeichneten Visirmarken des linken Schenkels eingestellt,
450, 550 u. s. w. bis 1450 Meter Schieber auf die entsprechenden Visirmarken des rechten Schenkels eingestellt,
1500 Meter Schieber ganz hoch geschoben,
1600 Meter obere Kante des Rahmens.

Das Schloß verschließt den Lauf, entzündet die Patrone, zieht und wirft die Patronenhülse aus und führt beim Magazinfeuer die Patronen aus dem Magazin zu.

Die Schloßbestandtheile sind: Hülse, eigentliches Schloß, Abzugsvorrichtung und Mehrladevorrichtung.

Die Hülse nimmt die übrigen Schloßtheile auf und verbindet sie mit dem Lauf, an den sie festgeschraubt ist. Das Gewinde befindet sich im Hülsenkopf, dahinter folgen die Patroneneinlage, deren Boden ausgeschnitten und durch den Löffel ersetzt ist, die Auswerfernuthe, das Abzugsstollenloch, das Widerlager für die Kammerscheibe, der Kreuztheil mit dem Kreuzschraubenloch. Vorn unten an der Hülse ist die Warze mit Gewinde für die Verbindungsschraube; letztere und die Kreuzschraube befestigen die Hülse im Schafte.

Zum eigentlichen Schloß gehören der Schlagbolzen, die Schlagbolzenfeder, die Kammer, das Schlößchen, die Schlagbolzenmutter, der Verschlußkopf, der Auszieher, der Auswerfer und die Sicherung.

Der Schlagbolzen bewirkt die Entzündung der Patrone.

Die Schlagbolzenfeder ist eine Spirale, welche auf den Schaft des Bolzens geschoben sich vorne gegen dessen Teller lehnt und das Vorschnellen des Schlagbolzens zur Entzündung der Patrone bewirkt.

Das Spannen der Schlagbolzenfeder beginnt, indem sie beim Zusammensetzen der Schloßtheile auf $^2/_3$ ihrer Länge zusammengedrückt wird, steigert sich durch das Zurückgehen des Schlößchens beim Oeffnen bezw. Linksdrehen der Kammer und vollendet sich durch das Stehenbleiben des Schlößchens beim Schließen bezw. Rechtsdrehen der Kammer.

Die Kammer dient durch ihre Zurück- und Vorführung, sowie Drehung zur Handhabung des Schlosses.

Die Kammerscheibe begrenzt beim Oeffnen des Schlosses die Rückwärtsbewegung der Kammer, indem sie gegen das Widerlager auf der Hülse trifft. Sie wird durch eine Schraube festgehalten, deren völliges Lösen ein Haltestift in der Kammerleitschiene hindert.

Das Schlößchen dient hauptsächlich zum Spannen und Sichern des Schlosses.

Die Schlagbolzenmutter dient zum Zurückziehen des Schlagbolzens beim Spannen, zur Verbindung der Schloßtheile und zum Verschluß der Bohrungen des Verschlußkopfes, der Kammer und des Schlößchens.

Der Verschlußkopf verschließt den Lauf, leitet den Schlagbolzen und dient dem Auszieher wie dem Auswerfer als Träger. Er sitzt mit einem Zapfen vorn in der Kammer, ist in dieser drehbar und zum Durchlassen des Schlagbolzens durchbohrt.

Der Auszieher zieht die Patronenhülse aus.

Der Auswerfer wirft die Patronenhülse aus und bewirkt beim Magazinfeuer gleichzeitig das Heben und Senken des Löffels. Er erhält seine feste Lage im Schloß durch den um den Verschlußkopf greifenden Halbring und die Nuthe am hinteren Ende, in welche die Warze am Schlößchen tritt.

Die Sicherung hindert ein Losgehen und Oeffnen des Gewehres. Sie besteht aus Flügel und Walze und erhält durch eine Spiralfeder feste Lage und gleichmäßigen Gang in der Schlößchenleitschiene.

Die Walze ist, der unteren Rundung der Schlößchenleitschiene entsprechend, vorn der Länge nach zur Hälfte weggeschnitten.

Liegt der Sicherungsflügel links, so sind die Rundungen der Walze und der Schlößchenleitschiene verglichen, das gespannte Gewehr kann abgedrückt werden, **liegt er rechts,** so tritt die Walze gegen die Rundung der Schlößchenleitschiene vor und ihr vorderes Ende in die Sicherheitsrast der Kammer. Schlößchen und Schlagbolzen können nicht vorschnellen, das Gewehr ist gesichert.

Zum Herausnehmen bezw. Einführen des Schlosses wird die Kammerscheibe über das Widerlager der Hülse weggehoben; dabei müssen die Leitschienen von Kammer und Schlößchen sich decken, die Schlößchenansatzspitze und die Verschlußkopfnase in den Rasten am Kammerboden bezw. in

der Kammerleitschiene stehen, endlich der den Leitschienen gleichlaufende Auswerfer vorne im Einstrich des Verschlußkopfes und hinten mit seiner Nuthe über der Schlößchenwarze liegen.

Die Abzugsvorrichtung dient zum Spannen und Abdrücken des Schlosses. Sie ist unter dem Abzugsstollenloch an der Hülse befestigt und besteht aus dem Abzug, der Abzugsgabel mit dem Abzugsstollen und der Abzugsfeder. Das Druckstück des Abzugs hat 2 Druckpunkte; der erste liegt gewöhnlich an der Hülse auf; berührt beim Abziehen der zweite die Hülse, so bedarf es zum Losgehen nur noch eines geringen Druckes.

Die Mehrladevorrichtung nimmt 8 Patronen auf und befördert sie beim Oeffnen und Schließen der Kammer in die Patroneneinlage, wodurch der Ladegriff wegfällt, wenn ausnahmsweise besonders schnell geschossen werden soll.

Ihre Theile sind: das Patronenmagazin, die Sperrklinke, der Löffel mit Anschlagstück und der Stellhebel.

Das Patronenmagazin besteht aus einem Stahlblechrohr, das unter dem Lauf im Schaft liegt, hinten in die Hülse mündet, vorne aber über den Oberring vorsteht und mit einem aufgeschraubten Deckel verschlossen ist.

Der Stock des Deckels dient zum Zusammensetzen der Gewehre in Pyramiden.

Die Magazinfeder ist eine Spiralfeder im Magazin, die von den eingeschobenen Patronen zusammengedrückt wird und diese nach hinten bezw. auf den Löffel drückt; sie trägt eine Kapsel, damit sie bei ungefülltem Magazin darin gehalten wird, bei gefülltem sich nicht auf eine Patrone schiebt.

Die Sperrklinke hindert das Austreten der Kapsel, bezw. der Patronen aus dem Magazinrohr. Sie ist drehbar um einen Stift links an der Hülse befestigt und tritt mit ihrer Kralle durch die Hülse vor die hintere Oeffnung des Magazinrohres.

Die Doppelfeder ist an der Hülse festgeschraubt und hält die Sperrklinke in richtiger Lage, indem sie unter deren hinteren Arm greift.

Der Löffel ist um die Löffelwelle drehbar in der Hülse befestigt, drückt beim Auf- und Zumachen der Kammer durch sein gleichzeitiges Auf- und Abbewegen die Sperrklinke zurück, nimmt die hiebei aus dem Magazin tretende Patrone auf und befördert sie in die Patroneneinlage. Seine Auf- und Ab-

wärtsbewegung bewirkt der Auswerfer in Verbindung mit dem Anschlagstück.

Das Anschlagstück liegt mit einer Führungsleiste in einer entsprechenden Führungsrinne auf der linken Seite des Löffels und ist mit dem Stellhebel verbunden.

Der Stellhebel stellt das Anschlagstück hoch und tief. Liegt er nach hinten, so steht das Anschlagstück hoch, der Löffel ist beweglich und der Einwirkung des Auswerfers unterworfen; liegt er nach vorne, so steht das Anschlagstück tief und der Löffel ist unbeweglich.

Die Stellfeder hält den Stellhebel in seiner Lage. Sie ist an der linken Hülsenseite angeschraubt und hat vorn eine Warze, welche in die Hülsenbohrung tritt und bei abgestellter Mehrladevorrichtung d. h. gesenktem Anschlagstück beim Auswerfen der Patronenhülsen mitwirkt.

Ein Abstellen der Mehrladevorrichtung ist nur möglich, wenn die Kammer geöffnet und ganz zurückgezogen, sowie der Löffel gehoben ist.

Beim Herausnehmen des Schlosses ist der Stellhebel so weit zurückzulegen, als bei geschlossener Kammer möglich ist, damit die Stellfederwarze und das Anschlagstück nicht in die Auswerferausfräsung hineinragen. Wenn das Schloß aus der Hülse entfernt ist, muß ein zufälliges Hintergleiten des Stellhebels und Hinunterdrücken des Löffels — etwa durch den Versuch, jetzt das Schloß einzuführen — vermieden werden. Das Wiedereinführen des Schlosses ist sonst nicht eher möglich, bis der Löffel durch den Finger oder ein Holzstückchen gehoben und der Stellhebel nach vorne gelegt worden ist.

Der Schaft verbindet alle Gewehrtheile zu einem Ganzen und dient zur Handhabung des Gewehres, zum Schutze des Laufes gegen Verbiegungen und zur Unterbringung des Patronenmagazins. Er besteht aus Kolben, Kolbenhals und langem Theil.

Die Garnitur dient zur Verbindung und zum Schutz der einzelnen Gewehrtheile. Zu ihr gehören: die 3 Ringe (mit der Ringfeder nebst Schraube und dem Oberringschieber nebst Schraube sowie 2 Ringstiften), die Verbindungs- und die Kreuzschraube (mit dem Röhrchen), die 2 Riembügel, das Abzugsblech mit Bügel und Schraube, endlich die Kappe nebst 2 Schrauben.

Das Zubehör bilden Gewehrriemen, Mündungsdeckel, Visirkappe, und Schraubenzieher (von letzterem auf je 10 Gewehre einer.)

Der Gewehrriemen wird kurz geschnallt, um eine Unterlage beim Tragen auf der Schulter zu bieten und beim Griffemachen nicht zu hindern, lang, wenn das Gewehr übergehängt getragen werden soll.

Der Mündungsdeckel schützt Mündung, Korn und Laufseele.

Die Visirkappe, kreuzweise geschnallt, schützt das Visir.

Das Seitengewehr dient aufgepflanzt als blanke (Stoß-) Waffe und besteht aus der Klinge mit Angel und dem Gefäß. Letzteres zerfällt in Parirstange, Griff, Haltefeder mit Schraube und Haltestift. Die Klingenrücken sind theilweise mit doppelten Sägezähnen versehen. Die Scheide hat oben das Mundloch, die Deckplatte, die Federvorrichtung und die Mundblechschraube, unten das Ortband (Beschläge).

Behandlung, Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehres.

Pflicht und Ehrensache des Soldaten ist es, alle Vorschriften über die Behandlung des Gewehres aufs Peinlichste zu befolgen. Ein guter Soldat hat Vertrauen und Liebe für seine Waffe und ist stets bemüht, sie in kriegstüchtigem Zustande zu erhalten.

Durch den Büchsenmacher hat das Auseinandernehmen und Zusammensetzen stattzufinden, wenn es sich über das Zerlegen des Schlosses, Herausnehmen der Magazinfeder sowie Lösen des Gewehrriemens hinaus erstreckt. Die Gewehre sind stets nur soweit auseinanderzunehmen, als es der jedesmalige Zweck erfordert.

Der Soldat legt seine Gewehrtheile zusammen an einen schmutz- und sandfreien Ort, wo sie nicht um- oder hinuntergeworfen werden können, damit nichts verwechselt, beschmutzt oder beschädigt wird.

Ungewöhnlich festsitzende Gewehrtheile sind durch den Büchsenmacher, nie aber unter Anwendung von Gewalt zu lösen.

Der Schraubenzieher wird zur Vermeidung von Beschädigungen fest in den Einstrich gesetzt, und dabei das

Gewehr sicher aufgestützt. So lange das Schrauben mit den Fingern geschehen kann, ist der Schraubenzieher wegzulassen.

Reihenfolge beim Auseinandernehmen des Gewehres: 1) Mündungsdeckel, Visirkappe (und Gewehrriemen) abnehmen; 2) Kammerscheibenschraube soweit als angängig herausschrauben; 3) Gewehr an die rechte Hüfte, wie zum Fertigmachen, bringen und zum Einzelladen stellen, Stellhebel bei geschlossener Kammer bis auf die Druckfläche zurückziehen, Knopf mit der rechten Hand erfassen, Kammerscheibe mit Daumen und Zeigefinger bis zum Schraubenkopf heben und Kammer herausziehen; 4) Magazindeckel abschrauben; 5) Magazinfeder herausnehmen. Das Zusammensetzen geschieht umgekehrt.

Reihenfolge beim Auseinandernehmen des Schlosses:

1. Kammer (mit Verschlußkopf nach vorne, Kammerknopf nach rechts) in die linke Hand nehmen und Auswerfer am hinteren Ende anheben, so daß die Schlößchenwarze ganz aus der Auswerfernuthe tritt;

2. Verschlußkopf soweit links drehen, daß seine Nase aus der Kammerrast tritt; Verschlußkopf heraus-, Auswerfer und Auszieher von ihm abnehmen;

3. Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand etwas anziehen, links drehen und mit dem Schlößchenansatz in die Kammerausfräsung einlassen;

4. Verschlußkopf ohne Auszieher und Auswerfer als Kammerschlüssel wieder aufsetzen und mit seiner Nase in die Rast der Kammerleitschiene drehen;

5. Kammer in die linke Hand nehmen und mit dem Daumen die Sicherung nach unten (vorne) drücken;

6. Schlagbolzenmutter abschrauben und Sicherung mit Sicherungsfeder und Schlößchen abnehmen;

7. Verschlußkopf mit der rechten Hand erfassen, unter kräftigem Andrücken gegen die Kammer so weit drehen, bis die Nase aus ihrer Rast in der Kammerleitschiene getreten ist, und dann vorsichtig nach unten abziehen, damit er nicht fortgeschleudert wird;

8. Schlagbolzen und Schlagbolzenfeder herausnehmen.

Das Zusammensetzen geschieht umgekehrt.

Reinigen des Gewehres.

Die Reinigung des Gewehres hat sich nur auf das Beseitigen von Staub, Nässe, Schmutz und Rost, auf die Erhaltung der guten Gangbarkeit des Schlosses und der Mehrladevorrichtung, sowie auf möglichsten Schutz der Waffe gegen Witterungseinflüsse zu erstrecken und ist grundsätzlich nur so weit zu bewirken, als dadurch die ursprünglichen Formen und Abmessungen in keiner Weise verändert werden.

Polieren und Blankmachen von Gewehrtheilen ist daher verboten, auch das Wegputzen der schwarzen sogenannten Regenflecke.

Ein Hauptbestreben muß es sein, die Stahl- und Eisentheile rostfrei zu erhalten; hat sich doch Rost gebildet, so darf seine Beseitigung nicht aufgeschoben werden, weil er Stahl und Eisen zersetzt und sich immer mehr verbreitet und tiefer einfrißt, je länger er nicht entfernt wird.

Angerostete Stellen sind daher sofort trocken zu wischen, behufs Lösung des Rostes gut einzusetten und einige Zeit darauf von neuem abzuwischen. Dies Verfahren wird wiederholt bis der Rost verschwunden und nur noch die darunter befindliche schwarze Haut sichtbar ist, was die völlige Reinigung der Stelle anzeigt. Rost in der Seele wird ebenso mit dem Wischstock entfernt.

Das Gewehr muß nach dem Gebrauch sofort gereinigt werden. Jede Versäumniß macht mehr Arbeit und schädigt die Waffe. Die Reinigung des Gewehres nach dem Dienste muß vor allen sonstigen Verrichtungen geschehen. Am andern Morgen ist nachzusehen, ob kein Nachrosten in Folge mangelhaften Trockenreibens stattgefunden hat.

Als Reinigungsmittel sind Wasser, Oel oder Fett, Werg, Lappen, Wischstock und Holzspähne, aber nur in vollkommen reinem Zustande zu verwenden. **Verboten** sind Bürsten und andere angreifende Mittel.

Das Wasser am besten warm, muß rein und sandfrei sein.

Das Oel darf auf den Gewehrtheilen nicht eintrocknen, sondern muß schmierig bleiben und frei von Salzen, Säuren, Wasser und Staub sein. Am besten ist Klauenfett, im Felde reines Schweinefett oder eine Mischung von $^1/_3$ Hammeltalg und $^2/_3$ Baumöl zu verwenden. Erwärmtes Oel löst sehr gut auf.

Werg muß ohne Knoten und nicht grob sein.

Leinene Lappen eignen sich zum Wischen, weil sie sich leicht reinigen lassen.

Tuch- und Woll-Lappen gebraucht man zum Einschmieren, nur müssen sie vor Gebrauch gut ausgedrückt werden, weil zu dickes Auftragen von Oel schädlich ist. Der Gebrauch desselben Lappens für zwei verschiedene Fettarten ist zu vermeiden.

Mit Holzspähnen entfernt man Schmutz von Stellen, wohin man mit Lappen allein nicht gelangen kann.

Die Wischstöcke müssen gerade, bis 140 Centimeter lang und 9 Millimeter stark sein.

Die Wergumwicklung des Wischerendes muß so geschehen, daß das Polster beim Wischen die Ecken der Züge scharf ausfüllt.

Reinigung nach dem Schießen. Nach Herausnehmen der Kammer wird der Pulverschleim aus der Seele durch Auswaschen oder mit dem Wischstock entfernt, dessen Polster man mit Wasser oder Oel anfeuchtet. Beim Auswaschen hält ein Mann das Gewehr Kolbe nach oben frei, ein anderer gießt mittelst Trichters solange Wasser durch den Lauf, bis es ungefärbt abläuft. Eindringen von Wasser in das Innere des Magazinrohres und der Hülse, sowie Benetzen des Schaftes sind sorgfältig zu meiden. Zum Auswischen nimmt der eine Mann, sich breitbeinig mit zurückgenommenem rechten Fuß hinstellend, das Gewehr unter den rechten Arm und hält es mit beiden Händen fest umfaßt, Lauf nach oben, dem andern in wagrechter Lage mit der Kolbe entgegen. Dieser entfernt das noch im Laufe enthaltene Wasser, indem er einen oder mehrere Wergballen mit dem verkehrten Stockende vom Patronenlager aus hindurchstößt. Ist das genügend geschehen, so läßt er den Stock im Laufe und ergreift selbst das Gewehr mit der rechten Hand am Kolbenhals, mit der linken unterhalb des Visirs, während der andere es mit der linken Hand nahe am Oberring erfaßt und mit der rechten den Stock aus der Mündung zieht, indem er der Drehung der Züge durch wiederholtes Vorgreifen nachgibt. Dies Verfahren wird unter entsprechendem Wechsel der Stöcke bezw. des Wischpolsters wiederholt, bis letzteres trocken und rein bleibt.

Reinigt ein Mann sein Gewehr allein, so muß er es beim Auswischen des Laufes auf eine weiche Unterlage legen.

Bleibt ein zu stark bewickelter Wischstock im Laufe stecken oder bricht er darin ab, so ist das Gewehr zum Büchsenmacher zu bringen.

Das Patronenlager und die Hülsenbohrung werden mit stärkerer Umwicklung oder einem stärkeren Stocke gereinigt und durch den Lauf ein besonderer Fettstock gezogen.

Der Schmutz im Einstrich der Schrauben, in den Nuthen des Auszichers und Auswerfers, im Löffel, an der Stellfeder und am Stellhebel wird durch einen umwickelten Spahn entfernt.

Außen wird das Gewehr nur leicht mit einem Fettlappen abgewischt.

Der messingene Wischstock wird, während die linke Hand den bis zum Wischerende des Stockes vorgeschobenen Führungscylinder in die Hülse des Gewehres führt, von der rechten Hand in die Verlängerung des Laufes gehalten. Hierauf umfaßt die linke Hand den Kolbenhals, während die rechte den Stock durch die Hülsenbohrung und das Patronenlager in den Lauf einführt und diesen so auswischt, daß das Polster jedesmal zur Hälfte aus der Mündung und in das Patronenlager tritt. Als Polster können hier auch runde Woll-Lappen dienen.

Verbleite Läufe zeigen auf einem durchgestoßenen, trockenen, reinen, weißen Flanell-Lappen Bleizeichnung und werden durch dauerndes Wischen mit öfters erneuertem, gefettetem Wergpolster oder mittelst des Messingwischstockes mit fettem Woll-Lappen gereinigt. Gelingt so die Entfernung der Bleireste nicht, so ist das Gewehr zum Büchsenmacher zu bringen. Gut ist es, stark verbleite Läufe vor der Reinigung mit heißem Wasser zu spülen.

Die Reinigung des Schlosses und der Mehrladevorrichtung kann sich für gewöhnlich nach dem Schießen auf Verschlußkopf, Auszieher, Auswerfer und Schlagbolzenspitze beschränken, welche rein zu wischen und leicht zu fetten sind.

Ein völliges Zerlegen des Schlosses ist nöthig, wenn aus dem Gewehr wiederholt geschossen oder es naß geworden ist, wenn beim Platzen von Patronenhülsen und Durchdrücken von Zündhütchen Pulvergase in das Schloß gedrungen sind, oder wenn das Gewehr längere Zeit ungebraucht gestanden hat. In diesen Fällen werden Hülse, Löffel, Anschlagstück, Stellfeder und Stellhebel abgewischt, die Magazinfeder herausgenommen, die Federkapsel abgewischt und das Magazin-

rohr von oben mit dem Wischstock gereinigt, wobei das Gewehr als Einzellader gestellt wird.

Zur Reinigung der übrigen Theile der Mehrladevorrichtung sind nur Spahn, Lappen, Werg und Oel zu verwenden.

Einen kleinen Tropfen Oel oder Fett erhalten folgende Stellen: Stirnflächen der Kammer, schiefe Fläche am Schlößchenansatze, Schlößchenrast, Sicherungswalze an der Stirnfläche des Schlößchens, Sicherungsrast, Sicherungsrippe, vordere und hintere Fläche der Kammerleitschiene, Anschlagstück und äußere Rundung von Kammer und Schlößchen.

Zur Reinigung nach gewöhnlichem Dienstgebrauch und wenn aus dem Gewehre nicht geschossen worden ist, genügt in der Regel ein äußerliches Abwischen und leichtes Einfetten; durch den Lauf wird mit dem Wischstock und dann mit dem Fettstock gewischt; die Schloßtheile und die Mehrladevorrichtung werden unzerlegt ebenfalls nur äußerlich von Sand, Staub u. s. w. reingewischt und gefettet.

Vom Seitengewehr wird die Klinge gereinigt, dann Griff, Parirstange und Klinge mit einem fetten Woll-Lappen abgewischt, endlich der Kasten für die Seitengewehrwarze und der Haken des Haltestifts mit einem Spahn von Schmutz befreit und etwas eingefettet.

Sonstige Sorgfalt für das Gewehr.

Lauf und Visireinrichtung sind besonders sorgfältig zu behandeln, weil davon in erster Linie die Schußleistung abhängt.

Der Lauf ist vor Umfallen und Bestoßen sorgfältig zu bewahren. Sollte es trotz aller Vorsicht geschehen, so muß der Soldat Meldung machen, damit untersucht wird, ob kein Schaden entstanden ist. Das Anlehnen eines Gewehres ohne Mündungsdeckel gegen eine Mauer muß zur Verhütung einer Kornbeschädigung vermieden werden. Muß ein Gewehr auf die Erde gelegt werden, so dürfen Mündung, Korn, Visir und Schloß nicht unmittelbar auf den Boden zu liegen kommen. Ein Aufstoßen des Kolbens ist zu vermeiden. Durch einen Mann dürfen nie mehr als zwei Gewehre auf einmal und zwar außer Berührung, je eines auf jeder Schulter oder unter jedem Arm getragen werden; sie dürfen nicht durch Anhängen von Gegenständen, wie Bündel 2c. belastet werden.

Ist Erde, Sand oder Schnee in die Mündung, das Schloß oder die Mehrladevorrichtung gekommen, so wird der Lauf ausgespült, Schloß und Mehrladevorrichtung sorgfältig davon befreit.

Beim Schließen der Kammer darf keine Gewalt angewendet werden. Läßt es sich nicht durch einen Druck mit der Hand auf den Knopf bewerkstelligen, so sind Patrone, Patronenlageraufbohrung, Auszieher und Auswerfer-Einstrich, Schloß und Hülse nachzusehen.

Ein nasses Gewehr muß trocken gewischt und sorgfältig geölt werden. Kommt das Gewehr von der Kälte in einen warmen Raum, so beschlägt es sich, weshalb man mit dem Reinigen warten muß, bis es die Temperatur des Raumes angenommen hat, also nicht mehr schwitzt, wobei am besten der Mündungsdeckel nicht abgenommen wird. Dieser und die Visirkappe sind, wo ihr Abnehmen nicht vorgeschrieben oder nöthig ist, stets auf dem Gewehr zu belassen.

Beschädigungen sind zu vermeiden durch Steiltragen von „Gewehr über" beim Karree 2c., Unterlassen von unnützem Klappern und Hantiren mit Gewehr und Schloß, sowie Achtsamkeit beim Aufpflanzen und Abnehmen des Seitengewehrs, Zusammensetzen und Ergreifen der Gewehre, Herausnehmen und Einstellen in die Gewehrgerüste, endlich Tragen des Gewehres unter dem Arm.

Verbindungs- und Kreuzschraube müssen fest, der **Gewehrriemen** nicht zu straff angezogen sein.

Hemmungen im Schloßgang können eintreten, wenn die Gewehre nach dem Schießen in starken Regen kommen. Reichliches Aufbringen von Fett auf die Reibstellen des Schlosses hilft sofort.

Stecken gebliebene Patronenhülsen ohne Boden werden mit dem Finger, einem Holzspahn oder dem Wischstock, am besten aber den durch Büchsenmacher entfernt.

Verbeulte Exerzierpatronen und aufgeweitete Hülsen der Zielmunition dürfen nicht weiter gebraucht werden, weil sie das Brechen der Auszieherkralle herbeiführen können.

Nöthige Reparaturen am Gewehr hat der Soldat zu melden, nicht aber selbst vorzunehmen.

8. Munition.

Es gibt scharfe Patronen M 71, Platzpatronen M 71 und M 71/84, sowie Exerzierpatronen M 71.

Die scharfe Patrone besteht aus der Patronenhülse, dem Zündhütchen, der Pulverladung, dem Wachspfropfen zwischen 2 Kartonblättchen, dem Geschosse mit Papierumwicklung und der Geschoßfettung.

Die Platzpatrone M 71 besteht aus der Patronenhülse (mit Ring und rothlackirtem Boden) dem Zündhütchen, der Pulverladung und den drei Deckpfropfen.

Die Platzpatrone M 71/84 hat auf nur 1 Deckpfropfen ein rothes, hohles Geschoß von Holz, welches wie die Pfropfen Scheibenpapier bis auf 15 Meter nicht durchschlägt.

Die Exerzierpatrone besteht aus der Patronenhülse, der Spitze, dem Futter, dem Gummicylinder und dem Puffer.

Das Reinigen der Hülsen geschieht, indem sie mit Laubholz-Sägespähnen abgerieben und so von Fett und Schmutz befreit werden. Hierauf werden sie in Wasser gelegt, einzeln herausgenommen, die Zündhütchen durch den Wasserdruckapparat entfernt und die Hülsen mit Wasser, Werg oder Lappen, Laubholz-Sägespähnen und Holzstäbchen gereinigt, dann wieder in Wasser gelegt, tüchtig mit den Händen umgerührt, und häufig das schmutzige Wasser durch reines ersetzt. Endlich werden die Hülsen innen und außen gut trocken gerieben. Diese Reinigung geschieht, wenn nur möglich, auf dem Schießstand unmittelbar nach dem Beschuß. Zu Hause werden die Hülsen sofort wieder in Wasser gelegt und innerhalb 24 Stunden die Schlußreinigung vorgenommen, indem die nassen Hülsen aus- und abgebürstet, trocken gewischt und in erwärmten Sägespähnen so lange abgerieben werden, bis diese nicht mehr ankleben.

Bei Versagern bleibt der Schütze noch kurze Zeit im Anschlag und setzt dann langsam ab, weil die Entzündung noch nachträglich stattfinden kann. Er öffnet die Kammer und dreht die Patrone, welche als **einfacher Versager** gilt, damit das Zündhütchen dann an anderer Stelle getroffen wird. Versagt die Patrone wieder, so wird sie in ein anderes, tadelloses Gewehr geladen; versagt sie auch hier, so wird sie als **Totalversager** zurückgelegt.

Versager können entstehen, wenn der Schütze die Kammer nicht ganz nach rechts herumlegt oder vor Abgabe des Schusses zufällig etwas zurückdreht. Außerdem liegen die Ursachen des Versagens in Fehlern des Gewehres oder der Munition, oder in beiden gleichzeitig.

Bei wiederholten einfachen Versagern ist das betreffende Gewehr vom Büchsenmacher zu untersuchen.

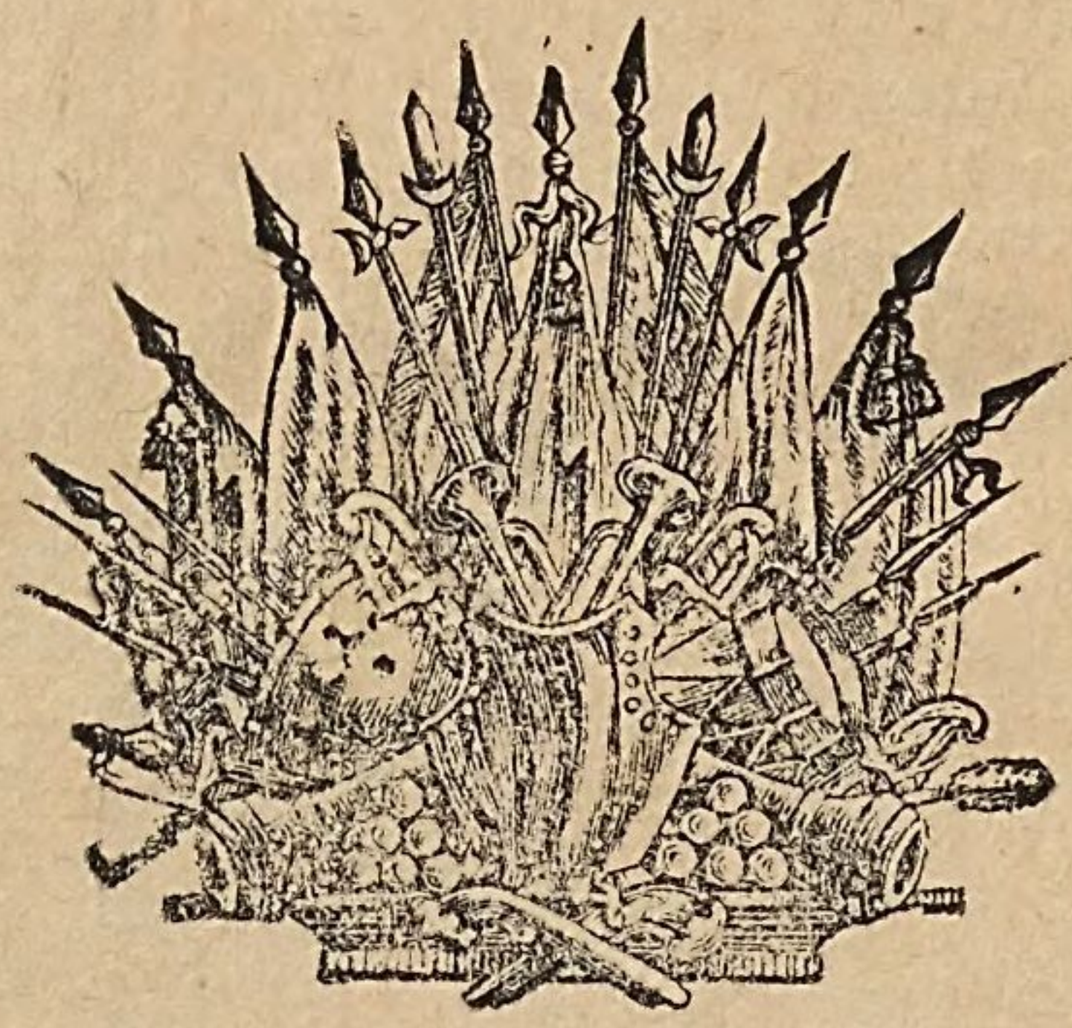

Druck der Humann'schen Offizin (Fr. Göttling) Bamberg.

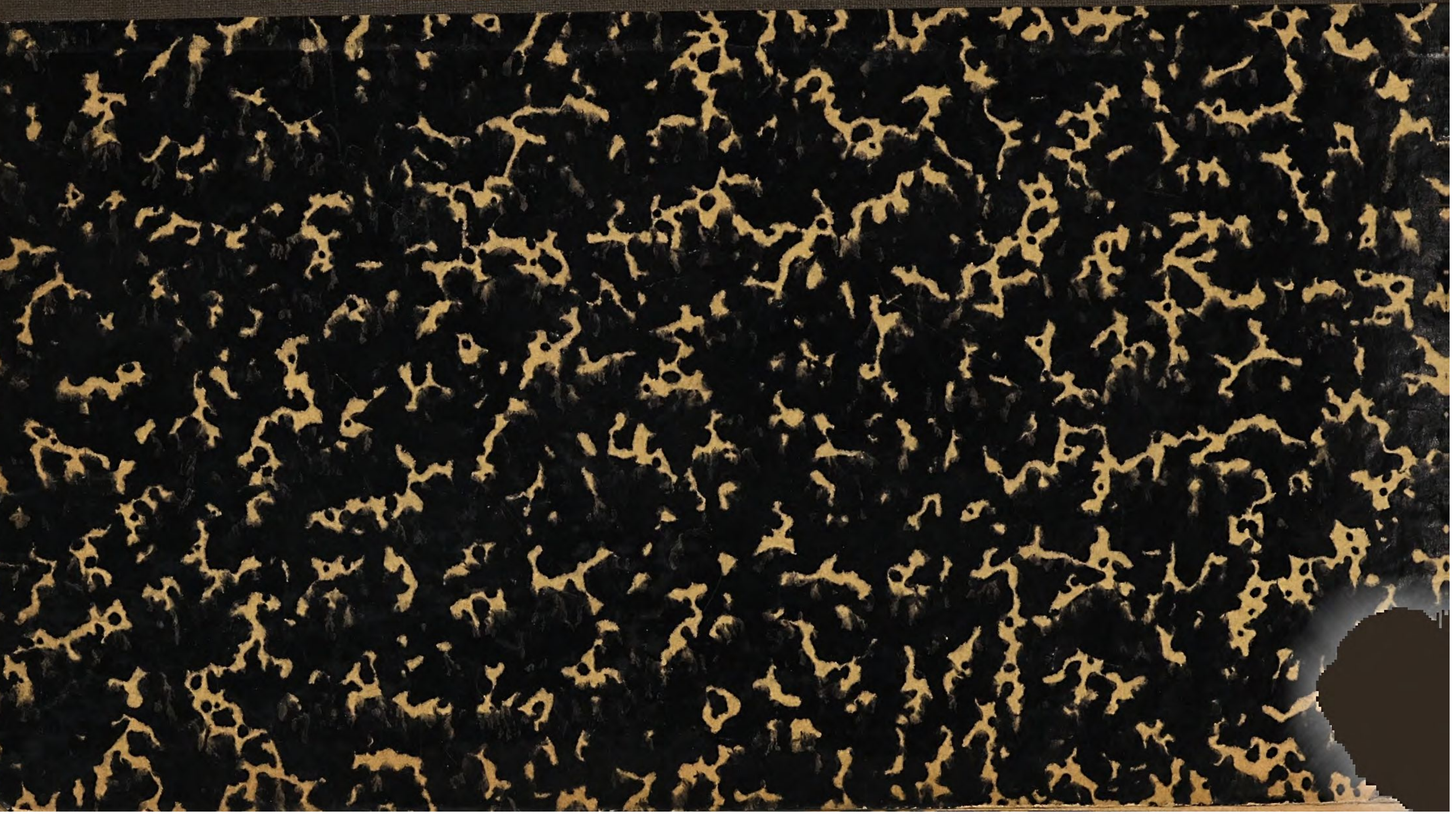

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spindler, Jacob

Dienstunterricht der königlich bayerischen Infanterie Leitfaden bei Ertheilung des Unterrichts und Handbuch für den Infanteristen und Jäger

Bamberg 1887

Bavar. 2501 cd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11565259-1